J. pract.
283
m

I. Prad
293 m

Struve

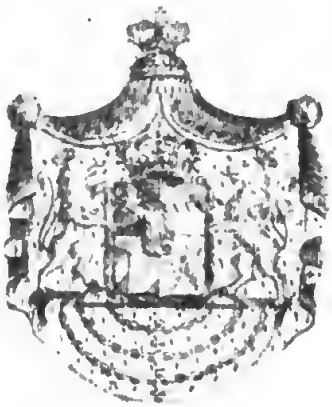

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber das

Positive Rechtsgesetz

in seiner

Beziehung auf räumliche Verhältnisse

oder

über die Anwendung der Gesetze verschiedener Orte

von

Gustav v. Struve.

Carlsruhe, 1834.

Im eigenen Verlage des Verfassers.

In Commission bei G. Braun.

142. 13.

Druck von W. Hasper in Carlsruhe.

Inhaltsanzeige.

Seite

§. 1. Einleitung 1
§. 2. Fortsetzung 4

I. Theorie des Verfassers.

§. 3. 1. Aufstellung des Grundsatzes für unsere Lehre . 7
2. Anwendung des aufgestellten Grundsatzes. . 8
a. Auf die verschiedenen Arten der Rechtsgesetze.
§. 4. α. Allgemeine Eintheilung derselben.
β. Besondere Ausführung 10
a. In Ansehung der Rechtsgesetze im engern Sinne des Worts.
§. 5. A. Ueberhaupt.
B. Insbesondere 12
§. 6. A. Von denjenigen Rechtsgesetzen, deren factische Voraussetzungen sich in der Zeit nicht ausdehnen.
§. 7. B. Von denjenigen, deren factische Voraussetzungen sich in der Zeit ausdehnen . 14
§. 8. b. In Ansehung der Prozefgesetze . . . 19
§. 9. b. Auf die verschiedenen Personen, welche in Betreff der positiven Rechtsgesetze thätig sind . 20

II. Critik der wichtigsten positiven Gesetzgebungen.

§. 10. 1. Der römischen 24
§. 11. 2. Der preußischen vom Jahre 1794 27

Seite

§. 12. 3. Der französischen des Code civil oder Code Napoléon 38
§. 13. 4. Der österreichischen vom Jahre 1811 . . . 40

III. Critik der Ansichten der wichtigsten Schriftsteller.

14. 1. Der ältern bis auf Paul Voet (1661) . . . 45
2. Der neueren (nach 1661) 50
§. 15. a. Solcher, welche von den im vorigen §. geschilderten gänzlich abhängig sind.
b. Solcher, welche einen selbstständigen Character haben 52
§. 16. α. Derjenigen von Titius.
§. 17. β. Derjenigen von Zachariä 55
§. 18. γ. Derjenigen von Schweppe 60
§. 19. δ. Derjenigen von Eichhorn 63
Vervollständigung der Literatur . . . 68

IV. Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf einzelne Fälle.

1. Auf solche, in Betreff welcher keine legislatorischen Verfügungen, deren Zweck ist, Normen über die Wirksamkeit der Gesetze, in räumlicher Beziehung aufzustellen, vorliegen.
a. Einfache Fälle, und zwar derartige, welche gewöhnlich vorgetragen werden in:
α. des Privatrechts
§. 20. a. allgemeinem Theile.
1. Ueber die Vornahme einer Handlung außerhalb der Gränzen eines gewissen Landes, in der Absicht die Gesetze desselben zu umgehen 70
2. Ueber die Zeit des Eintretens der Volljährigkeit 72
3. Ueber Erwerb und Besitz gewisser Arten von Sachen für gewisse Arten von Personen 73

Seite

b. Personenrecht.

§. 21. A. Ehe.

4. Ueber das Erforderniß priesterlicher Einsegnung bei Eingehung der Ehe . . 75

5. Ueber die Eingehung der Ehe und das Leben in derselben 75

6. Ueber die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute 76

7. Ueber die Verluste der zur zweiten Ehe schreitenden Wittwer und Wittwen . 77

8. Ueber die Rückforderung des Brautschatzes bei Trennung der Ehe 78

§. 22. B. Väterliche Gewalt.

9. Ueber das Züchtigungsrecht des Vaters . 79

10. Ueber die Rechte des Vaters an den Peculien des Sohns 80

11. Ueber die Legitimation unehelicher Kinder 81

§. 23. C. Vormundschaften.

12. Von Entschuldigungen gegen die Uebernahme des vormundschaftlichen Amtes . 82

13. Von den Gränzen des Veräußerungsrechts des Vormunds 83

c. Sachenrecht.

§. 24. A. Eigenthum.

14. Von dem Erwerbe des Eigenthums bei öffentlichen Versteigerungen 84

15. Von dem Erwerbe des Eigenthums an wilden Thieren 84

16. Von dem Verluste des Eigenthums an wilden Thieren 85

§. 25. B. Dienstbarkeiten.

17. Von der Verpflichtung zur Tragung der Abgaben beim Nießbrauche 86

18. Von der Verpflichtung zur Zahlung eines Laudemiums bei der Uebertragung des emphyteutischen Rechts von einer Person auf die andere 86

§. 26. C. Pfandrecht.

19. Ueber das durch ein Darlehen zu einem

Seite

bestimmten Zwecke zu begründende Pfandrecht 87
20. Ueber das Pfandrecht der Pupillen an dem Vermögen ihrer Vormünder im Allgemeinen 88
21. Ueber das Pfandrecht der Pupillen an dem Vermögen ihres Stiefvaters, in Beziehung auf den Fall, da derselbe ihre Mutter vor abgelegter Rechnung von Seiten der letztern ehelicht 89

b. Obligationenrecht.

§. 27. A. Verträge.

22. Ueber einen brieflich abgeschlossenen Vertrag 90
23. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Vertrags, durch welchen eine Ehefrau von der Verpflichtung entbunden werden soll, für die Schulden ihres Ehemanns zu haften 91
24. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Schenkungen unter Eheleuten . . 92

§. 28. B. Sonstige obligatorische Verhältnisse.

25. Ueber die Wandel- u. Minderungsklage 93
26. Ueber die Rechtsverhältnisse, welche aus enormen Läsionen entstehen . . . 94
26. Ueber die Verpflichtung des Gläubigers, welcher Zinsen voraus bezahlt erhalten hat, dem Schuldner das Capital eine Zeit hindurch zu lassen 95
27. Ueber den Betrag der Strafzinsen . . 96

c. Erbrecht.

28. Ueber die Frage, nach welches Orts Gesetzen die Intestaterbfolgeordnung zu bestimmen sey 96
29. Ueber die vertragsmäßige und testamentarische Erbfolgeordnung 97
30. Ueber die Erbfolgefähigkeit . . . 97
31. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Gläubigern und den Erben eines Erblassers 98

Seite

32. Ueber die aus einer mangelnden Erklärung der Kinder abzuleitenden Vermuthung für od. wider die Erbschaftsantretung 99
34. Ueber das Repräsentationsrecht . . 100
35. Ueber das Anwachsungsrecht . . . 101
36. Von der Collationsverbindlichkeit . . 101

§. 30. β. Civilprozeß.
37. Ueber die Cautionen wegen der Prozeßkosten und der Widerklage . . . 102
38. Ueber die Einrede der Zahlung . . 102
39. Ueber die Vollstreckung eines Urtheils . 103
40. Ueber die Begründung des Realarrestes. Erster Fall 104
41. Zweiter Fall 105
42. Ueber die Begründung von Verzugsrechten im Concurse 106
43. Ueber die Güterabtretung (bonorum cessio) 106

§. 31. γ. Criminalrecht.
44. Ueber die Bestrafung von Verbrechen, welche auf der Gränze verschiedener Länder begangen werden 107
45. Ueber die Zurechnungsfähigkeit . . . 108
46. Ueber Verabredung, intellectuelle Herbeiführung, Unterstützung, Begünstigung von, und sonstiger Theilnahme an Verbrechen 109
47. Ueber schriftliche Verleumdungen . . 110
48. Ueber Preßvergehungen 110
49. Ueber das Criminalverfahren . . . 111

§. 32. δ. Völkerrecht.
50. Ueber das Verhältniß gesandtschaftlicher Personen zu den Gesetzen des Landes ihrer offiziellen Residenz 111
51. Ueber das gegenseitige Verhältniß der Staaten 114

b. Zusammengesetzte Fälle.

§. 33. α. Einleitung 114

§. 34. β. Fälle der Concurrenz.
52. Ueber das Gebot und Verbot der Rück-

Seite

kehr in's Vaterland, und andere ähnliche Fälle 115

γ. Fälle der Collision,

§. 35. a. einseitiger Aufhebung der Gesetze.

53. Ueber das Züchtigungsrecht des Vaters 117

54. Ueber die Legitimation unehelicher Kinder 118

§. 36. b. Fälle gegenseitiger Aufhebung der Gesetze.

55. Ueber die Güterabtretung 118

56. Von dem Erfordernisse der Proclamation der Ehe 119

§. 37. 2. Fälle, in Betreff welcher es sich von Verfügungen handelt, deren Zweck ist, Normen über die Wirksamkeit der Gesetze in räumlicher Beziehung festzustellen.

57. Von dem Verhältnisse der Gesetzgebung des einen Staats zu derjenigen des andern 121

58. Von dem Verhältnisse der Gesetzgebung eines Theils des Staats zu einem andern Theile desselben 122

Einleitung.

§. 1.

Das Geſetz iſt eine allgemeine Norm zu Beurtheilung irgend eines Gegenſtandes.*) Ein Rechtsgeſetz insbeſondere iſt ein Geſetz, welches ſich auf das gegenſeitige äußere Verhältniß der Menſchen bezieht. Das Geſetz enthält daher nothwendig immer eine allgemeine Beurtheilungsnorm und die Bezeichnung eines Gegenſtandes, für welchen es ertheilt wird, und bei Geſetzen, welche ſich auf das gegenſeitige äußere Verhältniß der Menſchen beziehen (bei Rechtsgeſetzen) kann dieſer Gegenſtand nur ein ſolcher ſeyn, welcher ſich gleichfalls auf dieſes gegenſeitige Verhältniß bezieht, weil ja außerdem das Geſetz und ſein Gegenſtand ſich nicht entſprächen. Einen Gegenſtand, für welchen ein Geſetz eine

*) Wie ich dieſes in den §§. 2, 13 und 25 meiner Schrift über das poſitive Rechtsgeſetz rückſichtlich ſeiner Ausdehnung in der Zeit, Göttingen in Commiſſion bei Vandenhoeck und Ruprecht, erwieſen zu haben glaube.

allgemeine Norm enthält, nennt man einen Fall, welcher nicht zu verwechseln ist mit einer Person, weil diese das Subject und daher nicht das Object des gegenseitigen Verhältnisses, von welchem hier gesprochen wird, ist, und eben so wenig mit einer Sache, welche als solche in durchaus keinem Verhältnisse mit irgend einem Menschen steht, sondern natürlich nur insofern, als auf irgend eine Weise ein solches begründet wird, d. h. als ein Fall entsteht, bei welchem eine Sache von Wichtigkeit ist.

Positiv endlich ist ein Gesetz, welches in einer Willenshandlung seinen unmittelbaren Grund hat. *)

Nur von dem Rechtsgesetze ist hier die Rede, weil nur ein solches in das Gebiet der Rechtswissenschaft gehört, und diese Schrift juristischen Inhalts seyn sollte, und nur von dem positiven, weil jedes andere Gesetz entweder an keinem Orte, oder an allen Gültigkeit haben muß, je nachdem dasselbe unrichtig ist, oder richtig, und eben deßhalb in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse von keinem Interesse ist.

Rücksichtlich des positiven Rechtsgesetzes dagegen ist diese Untersuchung von der höchsten praktischen Wichtigkeit. Kein solches kann angewandt werden, ehe man weiß, in welcher Beziehung es zu räumlichen Verhältnissen stehe. Denn, wie wir gesehen haben, enthält jedes Gesetz die Bezeichnung eines Gegenstandes, jedes Rechtsgesetz die Bezeichnung eines Falles, für welchen es eine allgemeine Bestimmung enthält. Damit nun das Gesetz wirklich angewandt werden könne, muß daher der in demselben bezeichnete Gegenstand sich verwirklichen; denn nur auf einen wirklichen Gegenstand kann ein Gesetz wirklich angewandt werden, wie nur auf einen eingebildeten dieses eingebildeterweise geschehen kann.

Ein Gegenstand aber, welcher sich auf das gegenseitige

*) Meine angeführte Schrift §. 1.

äußere Verhältniß der Menschen bezieht, ein Fall, kann sich nur in der Zeit und im Raum verwirklichen, weil der wirkliche Fall im Gegensatze von dem nicht wirklichen, von demjenigen, welcher nur gesetzt, angenommen, gedacht, geträumt wird, sich blos dadurch unterscheidet, daß sein Verhältniß zu Zeit und Raum äußerlich erkennbar ist, während dasselbe bei den Fällen der letzteren Art nicht erkennbar ist.

Ehe daher darüber Gewißheit vorliegt, für welcherlei Fälle, nach Verschiedenheit ihrer räumlichen Beziehungen, d. h. nach Verschiedenheit der Oerter, an welchen sie sich verwirklichen, ein Gesetz eine Beurtheilungsnorm enthalte, kann dasselbe unmöglich wirklich angewandt werden, weil es ja nur auf wirkliche Fälle wirklich angewandt werden kann, eine Anwendung auf solche aber unmöglich ist, so lange man das eine Hauptmerkmal der Wirklichkeit (die Raumverhältnisse) eines Falles nicht kennt.

Schon das erste positive Gesetz in der Welt kann daher nicht eher angewandt werden, als bis die Frage beantwortet ist: in welcher Beziehung steht es zu räumlichen Verhältnissen? Von besonderer praktischer Wichtigkeit ist dieselbe jedoch nur in sofern, als in Beziehung auf verschiedene Landesbezirke, mit welchen der Fall in Verbindung gebracht werden kann, verschiedene gesetzliche Bestimmungen gelten.

Soll eine That, welche an dem Orte, woselbst sie begangen wurde, durch kein Gesetz verpönt war, dennoch bestraft werden, weil sie an einem andern, etwa dem ordentlichen Wohnorte oder dem Geburtsorte des Thäters unter ein Strafgesetz fällt? Oder soll ein Verbrechen, welches an dem Orte, an welchem es begangen wurde, eine gelinde Strafe nach sich zieht, härter als diesen Gesetzen zufolge bestraft werden, weil an einem andern Orte ein Gesetz besteht, welches jenem Verbrechen eine härtere Strafe droht? Diese Fragen zu beantworten ist wohl nicht schwer. Gewiß

wird Jedermann nur die Gesetze desjenigen Orts für anwendbar erklären, an welchem die That verübt wurde. Allein es gibt andere Fälle, deren Entscheidung mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist.

Ehe jedoch die Grundsätze aufgestellt werden können, nach welchen diese und alle anderen ähnlichen Fragen zu entscheiden sind, ist es erforderlich, die Quelle zu bezeichnen, aus welcher sie abgeleitet werden müssen. Dieses soll im folgenden §. geschehen.

§. 2.

Fortsetzung.

Im Gebiete der Rechtswissenschaft können Grundsätze auf zwei verschiedenen Wegen erlangt werden, auf demjenigen der Abstraction und demjenigen der positiven Bestimmung, während in jedem andern Gebiete nur der erstere auf solche führt. Der Philosoph kann unbeschränkt nach Grundsätzen forschen, welche, wenn sie nur richtig sind, auf praktische Anerkennung Anspruch machen können; der Abstraction des Juristen dagegen sind durch die positiven Gesetze Gränzen vorgezeichnet.

Allein auch den Gesetzgebern sind Schranken gesetzt:

1) Dadurch, daß die Gewalt jedes einzelnen derselben sich nicht über die ganze Erde erstreckt. Denn es sind eines Theils Fälle denkbar, welche der Bestimmung durchaus keines positiven Gesetzgebers unterworfen sind, und andern Theils faßt die Erde mehr als *einen* positiven Gesetzgeber in sich. In der ersteren Beziehung werden einem positiven Gesetzgeber negative, in der letzteren positive Schranken gesetzt. Dieses bezweifelt auch im Grunde niemand. Jedermann erkennt es an, daß die Gesetzgeber irgend eines Staats weder für Fälle, welche in gar keiner Verbindung mit einem Staate stehen, z. B. für Handlungen eines Robinson auf

seiner Insel, noch für solche Gesetze erlassen könne, welche dem rechtmäßigen Einflusse der Gesetzgebung eines andern Staats unterworfen sind. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß Verfügungen, durch welche ein Gesetzgeber auf die eine oder die andere Weise die Gränzen seiner Gewalt überschreitet, keine rechtliche Gültigkeit haben, sondern in sich nichtig sind. Wer wird es leugnen, daß der Gesetzgeber der Republik Marino nichtig handelte, wenn er dem russischen Reiche Gesetze zu ertheilen versuchte, wie umgekehrt der Gesetzgeber des russischen Reichs, wenn er seinen Verfügungen rechtliche Wirksamkeit für die Republik Marino zuschriebe?

Allein, wo sind diese Gränzen der gesetzgebenden Gewalt eines Staats? Viele *) antworten ganz unverzagt: da, wo die Gränzen des Staatsgebietes sind! Allein sie bedenken nicht, daß diese Gebietsgränzen etwas körperliches einschließen, während die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt etwas unkörperliches umfassen, daß körperliche Gegenstände nur durch körperliche, unkörperliche nur durch unkörperliche Gränzen eingeschlossen werden können.

Die 2) te Schranke ist dem positiven Gesetzgeber durch das Wesen des Gesetzes vorgezeichnet: er kann nur Gesetze geben, also keine Verfügungen, welche die wesentlichen Eigenschaften eines Gesetzes nicht an sich tragen, weil solche Verfügungen keine Gesetze sind, indem jedes Ding nur durch den Inbegriff seiner wesentlichen Eigenschaften gebildet wird, dieses oder jenes nicht ist, wenn ihm solche Eigenschaften fehlen, welche zum Wesen dieses oder jenes Dings gehören.

*) Z. B. Stryk diss. de jure principis extra territ. 1676. 4. ed. 2. 1701.; in ejusd. diss. juris. Francof. ad Viadr. 1699 Vol. II. disp. 1. cap. 3. Nr. 6 und 7. Huber praelect. in Pand. Lib. 1. Tit. 3. p. 26.

Da demnach erſt nach Feſtſtellung des Weſens des Geſetzes der Beruf des Geſetzgebers genau bezeichnet werden kann, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß dieſes nicht durch denſelben geſchehen kann. Da wir erſt nach Feſtſtellung des Weſens des Geſetzes erfahren, welche Rechte und Pflichten der Geber deſſelben habe, kann dieſem nicht vorher ſchon das Recht und die Pflicht zuerkannt werden, dieſes feſtzuſtellen. Man muß das Recht zur Aufſtellung eines einzelnen Geſetzes oder auch einer noch ſo großen Anzahl derſelben von dem Rechte unterſcheiden, zu beſtimmen, was denn eigentlich ein Geſetz ſey, wie man die Wirkungen von der Urſache, die einzelnen aus einem Geſammtrechte folgenden Befugniſſe von dieſem Rechte ſelbſt unterſcheiden muß.

Die Feſtſtellung des Weſens des Geſetzes überhaupt und daher namentlich auch der aus demſelben hervorgehenden Wirkſamkeit kann demzufolge nur auf dem Wege der Abſtraction geſchehen, und eben dieſes muß natürlich auch von dem Geſetze in ſeiner Beziehung auf räumliche Verhältniſſe gelten, indem, was im Allgemeinen wahr iſt, auch in ſeinen Theilen wahr ſeyn muß.*)

*) Anderer Meinung, jedoch theils ohne Gründe, theils ohne ſolche, welche nach dem Obigen noch eine Widerlegung nothwendig machten, ſind unter vielen anderen: Bilderbeck Celliſches Stadtrecht. Zelle 1712. Vorrede. Huber praelection. in Pand. P. II. Lib. 1. tit. 3. pag. 26. Nr. 1 und 2.

I. Theorie des Verfassers.

1. Aufstellung des Grundsatzes für unsere Lehre.

§. 3.

Bei Aufsuchung der Gränzen der Wirksamkeit des Rechtsgesetzes in räumlicher Beziehung ist, wie wir gesehen haben, (im vorigen §.) von dem Wesen desselben auszugehen. Aus diesem ergiebt sich (dem §. 1 zufolge), daß das Rechtsgesetz immer für einen gewissen Fall eine gewisse allgemeine Beurtheilungsnorm aufstellt. Da nun jeder einzelne Fall sich in bestimmten räumlichen Verhältnissen verwirklichen muß (§. 1), so kann derselbe immer nur nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, welche an dem Orte seiner Verwirklichung gelten. Dieses ergiebt sich aus dem Begriffe des Wortes „gelten", weil dieses nichts anderes bedeutet, als die der eignen Natur entsprechende Wirksamkeit haben. Die der Natur des Rechtsgesetzes entsprechende Wirksamkeit besteht aber darin (§. 1), die allgemeine Beurtheilungsnorm für gewisse Fälle aufzustellen. An demjenigen Orte also, an welchem ein Gesetz gilt, muß es seine Wirksamkeit an den Tag legen; jeder Fall ist daher immer nach den Gesetzen desjenigen Orts zu beurtheilen, an welchem er sich verwirklicht.

Es kommt demnach nur darauf an, auszumitteln, worin der Fall beſtehe, auf welchen ſich ein Geſetz bezieht, und nach welchen Grundſätzen die Frage zu beantworten iſt, an welchem Orte er ſich verwirkliche. Die erſtere Frage kann im allgemeinen nicht beſtimmter beantwortet werden, als dieſes in dem bisherigen geſchehen iſt. Die Faſſung jedes einzelnen Geſetzes muß das nähere an den Tag legen, obgleich es allerdings, wenn dieſe ſchlecht iſt, nicht immer leicht zu beſtimmen iſt, worin der Fall beſtehe, auf welchen ſich das Geſetz bezieht, und worin die allgemeine Beurtheilungsnorm, welche es für denſelben aufſtellt. *)

Um jedoch die zweite der beiden aufgeworfenen Fragen zu beantworten, iſt es erforderlich, die Geſetze nach der Verſchiedenheit der Fälle, auf welche ſie ſich beziehen, genauer zu unterſuchen.

---

2. Anwendung des aufgeſtellten Grundſatzes

a. auf die verſchiedenen Arten der Rechtsgeſetze.

a. Allgemeine Eintheilung derſelben.

§. 4.

Die das gegenſeitige äußere Verhältniß der Menſchen betreffenden Geſetze können ſich nur beziehen auf deren Verhältniſſe der Gunſt oder Ungunſt, des Vortheils oder Nachtheils, weil nur in dieſer Rückſicht ſich ein Streben der Menſchen in ihren äußerlichen Verhältniſſen zeigt, ein anderes, als dieſes gar nicht denkbar iſt. Aus gleichem Grunde

*) Daher hat der vierte Theil dieſer Schrift insbeſondere den Zweck, zu zeigen, worin bei den verſchiedenartigſten Geſetzen der Fall und worin die allgemeine Beſtimmung derſelben beſtehe.

sind diese Verhältnisse und daher auch die auf dieselben sich beziehenden Rechtsgesetze nur in sofern von Wichtigkeit, als sie die Entstehung oder die Geltendmachung solcher Verhältnisse zu ihrem Gegenstande haben. Die Gesetze, welche sich unmittelbar auf die Entstehung solcher Verhältnisse der Gunst oder Ungunst, d. h. auf die Entstehung von Rechten oder Verbindlichkeiten beziehen, sind die Rechtsgesetze im engern Sinne des Worts; die Gesetze dagegen, welche unmittelbar die Geltendmachung derselben betreffen, sind die Prozeßgesetze im eigentlichen Sinne des Worts.

Dadurch also, daß der in einem gewissen geltenden Rechtsgesetze (im engern Sinne des Worts) bezeichnete Fall sich verwirklicht, entsteht etwas, dieses ist ein rechtliches Etwas, weil alles, was einem Gesetze entspricht, rechtlich ist, und ist in Beziehung auf seinen Entstehungsgrund eine Folge, weil alles in Beziehung auf seinen Entstehungsgrund eine Folge ist. Dieser Entstehungsgrund besteht unmittelbar in der Verwirklichung des im Gesetze vorhergesehenen Falles; in sofern bildet also dieser die factische Voraussetzung einer solchen Folge.

Was daher, wenn wir das Rechtsgesetz (im engern Sinne des Worts) an und für sich genommen betrachten, Fall und Bestimmung über die Entstehung einer rechtlichen Folge ist, dieses ist, wenn wir auf die Verwirklichung desselben sehen, factische Voraussetzung und rechtliche Folge.

Das Prozeßgesetz dagegen hat mit dem Rechtsgesetze (im engern Sinne des Worts) nur soviel gemein, daß es gleich jenem eine allgemeine Norm zu Beurtheilung von Fällen in sich faßt, unterscheidet sich aber von demselben dadurch, daß es sich nicht auf die Entstehung, sondern auf die Geltendmachung rechtlicher Folgen bezieht. Während also jenes eine Norm zu Beurtheilung der Frage enthält, welche factische Voraussetzung eine gewisse rechtliche Folge begründe, oder

umgekehrt: welche rechtliche Folge durch eine gewisse factische Voraussetzung begründet werde, bietet dieses eine Norm zu Beurtheilung der Frage dar, auf welche Art und Weise eine gewisse rechtliche Folge geltend zu machen sey. Die Voraussetzung der Wirksamkeit eines Prozeßgesetzes ist daher eine rechtliche Folge, welche geltend gemacht werden soll, und dessen Wirksamkeit liegt in der Bezeichnung der Art und Weise der Geltendmachung.

Was daher, wenn man auf das Prozeßgesetz an und für sich genommen sieht, Fall und Bestimmung über die Geltendmachung einer rechtlichen Folge ist, dieses ist, wenn wir auf dessen Verwirklichung sehen, eine geltend zu machende rechtliche Folge und der einzelne Act der Geltendmachung derselben.

β. Besondere Ausführung

a) in Ansehung der Rechtsgesetze im engern Sinne des Worts.

§. 5. A. Ueberhaupt.

Ist die Frage, ob es sich von der Entstehung, oder von der Geltendmachung rechtlicher Folgen handele, das heißt ob Rechtsgesetze (im engern Sinne des Worts) oder Prozeßgesetze in Rede stehen, entschieden, und ist es ausgemacht, daß es sich von den ersteren handelt, so ist weiter zu untersuchen, wie es sich mit den räumlichen Verhältnissen ihrer factischen Voraussetzungen verhalte.

Da eine solche (ein gewisser Fall) kein Körper ist, so ist sie unmittelbar keiner räumlichen Verhältnisse, keiner Ausdehnung und keiner Bewegung im Raume fähig. Allein dieselbe steht nothwendig in unmittelbarer Beziehung zu einem

körperlichen Gegenstande, und daher in sofern mittelbar durch dieses auch in räumlichen Beziehungen.

Aus jener Unfähigkeit der factischen Voraussetzungen, unmittelbar in räumliche Verhältnisse zu treten, ergiebt es sich, daß dieselben nicht nach ihren räumlichen Verschiedenheiten eingetheilt werden können. Ein Unterscheidungsprinzip kann nicht von einem Gegenstande hergenommen werden, welcher mit dem zu unterscheidenden Dinge nur in mittelbarer, nicht in unmittelbarer Verbindung steht. Soll nichts desto weniger ein Gegenstand, welcher mit einem andern nur mittelbar in Verbindung steht, in seiner Beziehung zu diesem untersucht, und in dieser Rücksicht eingetheilt werden, so kann dieses nur dadurch geschehen, daß derjenige Gegenstand, welcher die Beziehung zwischen dem einen und dem andern Gegenstande vermittelt, zu Hülfe gerufen wird. Den Gegenstand, welcher die Vermittelung zwischen factischer Voraussetzung rechtlicher Folgen und räumlichen Verhältnissen vermittelt, bilden die Zeitverhältnisse. Räumlicher Beziehungen sind nur körperliche, zeitlicher auch unkörperliche Gegenstände fähig.

Nehmen wir demzufolge die Zeit als Unterscheidungsprinzip der factischen Voraussetzungen rechtlicher Folgen an, so theilen sich dieselben von selbst in solche, welche sich in der Zeit ausdehnen, und solche, welche sich nicht in derselben ausdehnen. Keine zeitliche Ausdehnung hat alles, was geschieht. Alles, was dauert dagegen hat zeitliche Ausdehnung, erstreckt sich von einem Zeitpunkt zum andern.

Diese Eintheilung ist von der höchsten Wichtigkeit für unsere Lehre, wie sich bei näherer Erörterung derselben zeigen wird.

B. Insbesondere

A. von denjenigen Rechtsgesetzen, deren factische Voraussetzungen sich in der Zeit nicht ausdehnen.

§. 6.

Diejenigen factischen Voraussetzungen, welche sich in der Zeit nicht ausdehnen, sind im Raume an genau begränzte Orte gebunden. Alles kann nur an einem individuell bestimmten Orte geschehen. Rücksichtlich dieser factischen Voraussetzungen ist daher die Frage, nach welches Orts Gesetzen sie zu beurtheilen seyen, ganz leicht zu beantworten. An einem bestimmten Orte treten sie ins Leben, die Gesetze, welche an demselben gelten, müssen daher zur Anwendung kommen.

Alle factischen Voraussetzungen der bezeichneten Art haben ihren unmittelbaren Grund entweder

1) in der Willensbestimmung eines Menschen; dann ist das Geschehenseyn in Beziehung auf seinen Urheber eine Handlung. Es gibt Fälle, in welchen eine einzige Handlung schon hinreicht, andere, in welchen deren nothwendig mehrere zusammentreffen müssen, um ein bestimmtes Rechtsverhältniß zu begründen. Beispiele für die Fälle der ersteren Art bilden hauptsächlich die Vergehungen und die ursprünglichen Erwerbarten dinglicher Rechte, für diejenigen der zweiten Art, die Verträge und die abgeleiteten Erwerbarten dinglicher Rechte.

In beiden Fällen ist jedoch der Grundsatz festzuhalten, daß jede einzelne Handlung nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen sey, welche an dem Orte gelten, an welchem dieselbe vorgenommen wird, sowohl diejenige des Promittenten als des Acceptanten, sowohl diejenige des Tradenten als des Empfängers.

Da jede Handlung nach den Geſetzen desjenigen Orts zu beurtheilen iſt, an welchem ſie ins Leben tritt, ſo gilt dieſes natürlich ſowohl von erlaubten als unerlaubten, ſowohl rückſichtlich der Formalien, als der Materialien, ſowohl rückſichtlich derjenigen rechtlichen Folgen, welche durch die Auslegung einer Handlung vermittelt werden, als aller übrigen, kurz in jeder Rückſicht, ohne irgend eine Ausnahme. *)

Die in der Zeit ſich nicht ausdehnenden factiſchen Vorausſetzungen rechtlicher Folgen haben jedoch ſehr häufig ihren Grund

2) nicht in der Willensbeſtimmung eines Menſchen überhaupt, oder doch in Beziehung auf gewiſſe, nämlich alle diejenigen Perſonen, welche nicht deren Urheber ſind, und ſind daher in ſofern zufällige Ereigniſſe. Auch dieſe ſind nothwendig an einen beſtimmten Ort gebunden, und werden daher nach den an demſelben geltenden Geſetzen beurtheilt.

Zufällige Ereigniſſe, welche factiſche Vorausſetzungen rechtlicher Folgen bilden, ſind z. B. die Zerſtörung oder Verwüſtung eines Gegenſtandes durch Feuersnoth, Waſſerfluthen, Hagel, Sturm u. d. m. Die rechtliche Folge, auf welche es rückſichtlich derſelben ankömmt, iſt z. B. das Recht und die Pflicht, Schadenerſatz zu fordern, resp. ſolchen zu leiſten. Fernere Beiſpiele ſind: Die Entſtehung von Inſeln, Anſchwemmen von Land u. d. m., wo es auf die Frage ankömmt, wer die auf dieſe Weiſe entſtandenen Gegenſtände erwerbe u. d. m.

---

*) Siehe meine §. 1 angeführte Schrift §. 6.

B. Von denjenigen Rechtsgesetzen, deren factische Voraussetzungen sich in der Zeit ausdehnen.

§. 7.

Auch rücksichtlich der in der Zeit sich ausdehnenden factischen Voraussetzungen rechtlicher Folgen erscheint es als leitender Grundsatz, daß sie nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen seyen, welche an dem Orte gelten, an welchem sie sich verwirklichen, d. h. an welchem eine factische Voraussetzung dauernd besteht.

Hier zeigt sich die Wichtigkeit der oben (§. 5) gemachten Bemerkung, daß eine factische Voraussetzung rechtlicher Folgen, als etwas unkörperliches, sich im Raume weder ausdehnen noch bewegen könne. Der Mensch, in Beziehung auf welchen eine gewisse dauernde factische Voraussetzung stattfindet, kann sich bewegen, ohne daß deßhalb diese factische Voraussetzung sich bewegt, eben weil diese, von jenem verschieden, keiner Bewegung fähig ist.

Die dauernde factische Voraussetzung der Minderjährigkeit eines Menschen, oder der Ehe, welche zwischen zwei Personen besteht, bewegt sich daher nicht von der Stelle, wenn der Minderjährige oder die Eheleute sich bewegen. Allein eine gewisse dauernde factische Voraussetzung rechtlicher Folgen kann aufhören, an einem gewissen Orte zu bestehen, und kann später wieder an einem andern beginnen. Ob aber dieses der Fall sey, oder nicht, ist eine rein factische Frage, welche nach den besonderen Umständen zu entscheiden ist.

Machen Minderjährige oder Eheleute einen Spaziergang oder eine Reise, und kommen bei dieser Gelegenheit durch verschiedene Orte, in welchen verschiedene Gesetzgebungen über die Minderjährigkeit und das eheliche Verhältniß bestehen, so verändern sich, dem obigen zufolge, ihre recht-

lichen Verhältniſſe nicht mit dem Betreten dieſer Orte. Allein zieht ein Minderjähriger, oder ziehen Eheleute mit Sack und Pack von dem Orte ihres frühern Aufenthalts hinweg, und laſſen ſich dieſelben an einem andern Orte förmlich nieder, um dauernd daſelbſt zu wohnen, ſo hört im Augenblicke, da ſie auf eine ſolche Weiſe ihren frühern Wohnort verlaſſen, der Zuſtand der Minderjährigkeit des einen, und das eheliche Verhältniß der andern auf, an demſelben zu beſtehen; allein jener und dieſes verwirklichen ſich an dem Orte von neuem, an welchem ſie ſich hinwiederum bleibend niederlaſſen.

Hierbei ſind aber dauernde factiſche Vorausſetzungen rechtlicher Folgen nicht zu verwechſeln mit ſolchen, welche nicht dauern, ſondern nur während der Dauer der erſteren und mit Beziehung auf dieſelben ſich zutragen, oder mit ſolchen, durch welche jene dauernde factiſche Vorausſetzung erſt in's Leben tritt. Das dauernde Beſtehen der Ehe und der Minderjährigkeit eines Menſchen iſt weſentlich verſchieden von Handlungen und Ereigniſſen, wie z. B. einer Vergehung, der Geburt eines Kindes und der Verfügung über eine Sache von Seiten eines Minderjährigen, welche während der Dauer der Ehe und der Minderjährigkeit eines Menſchen ſich zutragen. Nicht weniger iſt eine ſolche dauernde factiſche Vorausſetzung verſchieden von dem Orte der Eingehung der Ehe oder dem Ereigniſſe der Geburt des Minderjährigen. Bei einiger Aufmerkſamkeit kann jedoch eine derartige Verwechſelung nicht ſtattfinden, weil zwiſchen einer factiſchen Vorausſetzung, welche ſich in der Zeit ausdehnt, und einer ſolchen, bei welcher dieſes nicht der Fall iſt, immer ein ſehr merklicher Unterſchied obwaltet.

Hört eine gewiſſe dauernde factiſche Vorausſetzung auf, ſich an dem einen Orte zu verwirklichen, beginnt dagegen wieder, ſich an einem andern zu verwirklichen, ſo verſteht

es ſich nach dem Bisherigen von ſelbſt, daß für die Zeit, da dieſelbe an dem einen Orte beſtand, die Geſetze dieſes, und für die Zeit, da ſie an dem andern wieder auflebte, die Geſetze dieſes Orts zur Anwendung kommen müſſen. Findet nun eine Verſchiedenheit der Geſetzgebungen in beiden Oertern rückſichtlich der bezeichneten factiſchen Vorausſetzung ſtatt, ſo kann dieſelbe entweder darin beſtehen, daß an gleiche factiſche Vorausſetzungen verſchiedene rechtliche Folgen, oder daß gleiche rechtliche Folgen an verſchiedene factiſche Vorausſetzungen geknüpft werden. *)

Im erſten Falle treten von dem Tage an, da das Geſetz des andern Orts in Kraft tritt, d. h. da ſich die factiſche Vorausſetzung an demſelben zu verwirklichen beginnt, diejenigen rechtlichen Folgen ein, welche daſſelbe verkündet, während diejenigen des Orts, an welchen ſich jene Vorausſetzung früher verwirklicht hatte, an dem Tage aufhörten einzutreten, da dieſelbe aufhörte, ſich daſelbſt zu verwirklichen. **)

---

*) In ſofern weder in der einen noch in der andern Beziehung zwiſchen den Geſetzgebungen verſchiedener Orte und daher auch rückſichtlich der Verwirklichung derſelben Gleichheit obwaltet, findet ſich kein Punkt der Vergleichung, kann alſo eine ſolche auch nicht vorgenommen werden.

**) Nehmen wir z. B. den Fall, daß die Geſetze des Orts A dem Kinde Alimentationsanſprüche zum Belaufe von 24 Thlr., diejenigen des Orts B aber nur zum Betrage von 12 Thlr. für das Jahr einräumen, und daß der Alimentationsgeber von dem Orte A mit ſeinem Kinde an den Ort B zieht, um jenen Ort gänzlich zu verlaſſen und an dieſem ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen, ſo hört ſeine Pflicht, 24 Thlr. zu entrichten, mit dem Augenblicke auf, da ſich die factiſche Vorausſetzung des Alimentationsanſpruchs, nämlich die Fortdauer des Lebens des Kindes, an dem Orte A zu verwirklichen aufhört. Dagegen beginnt ſeine Verpflichtung 12 Thlr. jährlich an

Im zweiten Falle hört eine gewisse rechtliche Folge auf, einzutreten in dem Augenblicke, da deren factische Voraussetzung aufhört, sich an demselben zu verwirklichen, und tritt an dem andern Orte nur in sofern wieder ein, als diejenige factische Voraussetzung sich daselbst verwirklicht, von welcher daselbst das Eintreten jener Folge abhängig gemacht ist. Hatte sich dagegen an dem einen Orte eine gewisse factische Voraussetzung verwirklicht, an welche nicht die Gesetze dieses, wohl aber diejenigen eines andern Orts eine bestimmte rechtliche Folge knüpfen, so trat diese an jenem Orte nicht ein, während sie in dem Augenblicke einzutreten beginnt, da dieselbe factische Voraussetzung sich an dem andern Orte zu verwirklichen anfängt. Giebt z. B. das Gesetz des einen Orts dem Kinde bis zu seinem vollendeten vierzehnten, dasjenige des andern Orts bis zu seinem vollendeten sechszehnten Jahre Alimentationsansprüche und hielt sich ein Kind mit seinem Vater bis zu seinem vollendeten fünfzehnten Jahre dauernd an dem Orte A auf, so konnte es für das Jahr 14 — 15 keine Alimente in Anspruch nehmen. Ziehen beide aber nunmehr nach dem Lande B und schlagen daselbst ihren ordentlichen Wohnort auf, so kann das Kind für das Jahr 15 — 16 solche rechtlich verlangen.

Die angegebenen Sätze gelten zwar von allen Arten dauernder factischer Voraussetzungen rechtlicher Folgen; nichts desto weniger dient die Eintheilung derselben in solche, welche sich nur auf einen einzigen Gegenstand (im weitesten Sinne des Worts, dem zufolge es sowohl lebende als leblose Wesen umfaßt) beziehen und solche, bei denen zwei wesentlich sind,

---

Alimenten zu bezahlen mit dem Augenblicke, da sich jene factische Voraussetzung am Orte B verwirklicht. Wenn die Interessenten aber von dem Orte B nach dem Orte A ziehen, so verhält sich die Sache natürlich umgekehrt.

dazu, ihre Anwendung zu erleichtern. Die factischen Voraussetzungen der ersteren Art sind Zustände, z. B. derjenige der Minderjährigkeit, körperlicher oder geistiger Fähigkeit und Unfähigkeit zu gewissen Handlungen u. d. m. Die factischen Voraussetzungen der letzteren Art dagegen sind Verhältnisse im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. dasjenige zwischen Eheleuten, zwischen Eltern und Kindern, Vormund und Mündel, zwischen Grundstücken, namentlich solchen, welche an einander gränzen u. d. m. Rücksichtlich der Zustände ist nichts Besonderes zu bemerken; allein in Betreff der Verhältnisse muß daran erinnert werden, daß darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob es Verhältnisse der Gleichheit oder der Ungleichheit sind. Im letztern Fall, welcher der bei weitem häufigste ist, entscheidet der Ort, woselbst sich derjenige Theil des Verhältnisses befindet, welcher in rechtlicher Beziehung als der wichtigere erscheint, z. B. bei dem Verhältnisse zwischen Eheleuten in der Regel der Aufenthaltsort des Mannes, bei demjenigen zwischen Eltern und Kindern in der Regel der Wohnort der ersteren, bei demjenigen zwischen Hauptgrundstück und Partinenzstück der Ort wo jenes belegen ist u. d. m. Findet aber ein völliges Verhältniß der Gleichheit statt, z. B. bei Grundstücken gleicher Art rücksichtlich der Fragen wegen des Ueberhanges von Aesten der Bäume, wegen des Ueberfalles von Baumfrüchten u. d. m., so ist die Folge, daß ein solches Verhältniß, falls an den Orten, woselbst sich die einzelnen Theile, welche es umfaßt, befinden, verschiedene Gesetze rücksichtlich desselben gelten, unter keinen gleichartigen, also auch unter keinen gemeinsamen Gesetzen stehen, woraus sich weiter ergiebt, daß ein solches Verhältniß nach keinerlei positiven Gesetzen beurtheilt werden kann, daß vielmehr nur jede einzelne Handlung und jedes einzelne Ereigniß, welches sich in Beziehung auf dasselbe zuträgt, einer positiv rechtlichen Beurtheilung

unterliegt. Wirft also z. B. in diesem Falle ein Sturmwind Früchte von den auf dem Grundstücke A befindlichen Bäumen auf das angränzende Grundstück B, so ist dieses Ereigniß nach den Gesetzen des letztern Grundstücks zu beurtheilen, gleichwie die Handlung des Eigenthümers des Grundstücks A, welcher etwa käme, um die Früchte aufzulesen, deßgleichen die Handlung des Eigenthümers des Grundstücks B, welcher ihn daran verhinderte, und umgekehrt.

b. Besondere Ausführung rücksichtlich der Prozeßgesetze.

§. 8.

Gar viele Bestimmungen, welche gewöhnlich in der Lehre vom Prozesse vorgetragen werden, namentlich in derjenigen vom Civilprozesse, sind nicht Prozeßgesetze im eigentlichen Sinne des Worts, sondern Rechtsgesetze im engern Sinne des Worts. Worin jedoch der wirkliche Charakter der ersteren bestehe, haben wir bereits oben (§. 4) gesehen, deßgleichen daß der Fall, für welchen ein Prozeßgesetz eine Regel aufstellt, immer derjenige ist, daß eine gewisse rechtliche Folge geltend gemacht werden soll. Der Ort, an welchem dieses geschehen soll, ist daher immer derjenige, dessen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen müssen, es mag sich nun von einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung handeln. Hieraus ergiebt sich für den letztern Fall allgemein, daß der Ort des Gerichts, bei welchem die Sache verhandelt werden soll,*) entscheidend ist, weil alle gerichtlichen Handlungen

*) Die Frage, bei welches Orts Gerichten ein Anspruch geltend zu machen sey, kann hier nicht beantwortet werden, weil sie von derjenigen, welche uns beschäftigt, verschieden ist, und überdieß uns zu weit von unserm Gegenstande entfernen würde.

nur am Orte des Gerichts vorgenommen werden können. Rückſichtlich der außergerichtlichen Handlungen zur Geltendmachung von Anſprüchen, läßt ſich dagegen der Ort, deſſen Prozeßgeſetze zur Anwendung kommen ſollen, im Allgemeinen nicht näher bezeichnen, als dieſes bereits geſchehen iſt. Jedoch wird es nicht ſchwer ſeyn, auch in Betreff derartiger Handlungen dieſe Frage nach den aufgeſtellten Grundſätzen in jedem einzelnen Falle zu entſcheiden. Nur darüber können in dieſer Rückſicht etwa Zweifel entſtehen: nach welches Orts Geſetzen die Frage zu entſcheiden ſey, an welchem Orte eine gewiſſe Handlung der bezeichneten Art vorzunehmen ſey? Dieſelbe iſt dahin zu beantworten, daß in dieſer Rückſicht immer derjenige Ort entſcheidend iſt, deſſen Geſetze einer Handlung diejenige rechtliche Folge zuſchreiben, welche man erreichen will, daß alſo hier nur Rechtsgeſetze, nicht Prozeßgeſetze zur Anwendung kommen können, weil nur jene, nicht dieſe rechtliche Folgen begründen können. *)

β. Anwendung des aufgeſtellten Grundſatzes auf die verſchiedenen Perſonen, welche in Beziehung auf die poſitiven Rechtsgeſetze thätig ſind.

§. 9.

Nur der Geber und der Anwender der poſitiven Rechtsgeſetze (Geſetzgeber und Richter) ſind hier von Intereſſe, da nur dieſe beiden Perſonen mit denſelben unmittelbar in Berührung kommen, indem der Vollſtrecker des Geſetzes nur vermittelſt des Richters mit demſelben in Beziehung tritt, weil er nur das von dem Richter auf einen concreten Fall angewandte Geſetz, den Richterſpruch, zu vollſtrecken hat.

*) Ueber den ganzen Inhalt dieſes §. ſiehe meine §. 1 angeführte Schrift §. 8.

Wir werden zuerſt von dem Geber des Geſetzes handeln. Welches deſſen negative Pflichten ſeyen, ergiebt ſich aus demjenigen, was bereits oben (§. 2) ausgeführt worden iſt. Dieſelben beſtehen darin, ſeinen Verfügungen nicht eine Kraft zuzuſchreiben, welche eine Ueberſchreitung des Umfangs der ihm zukommenden Gewalt oder eine Verletzung des Weſens des Geſetzes enthielte. Eine Ueberſchreitung des Umfangs der Gewalt eines einzelnen Geſetzgebers liegt aber dem bisherigen zufolge, darin, daß er für Fälle, welche ſich außerhalb des Gebiets, für welches er Geſetzgeber iſt, verwirklichen, allgemeine Beſtimmungen erläßt, eine Verletzung des Weſens des Geſetzes darin, daß er verfügt, ein gewiſſer Fall ſolle nicht nach denjenigen Geſetzen beurtheilt werden, welche an dem Orte gelten, woſelbſt er ſich verwirklicht, ſondern nach denjenigen irgend eines andern Orts. Verfügungen beider Arten ſind in ſich nichtig: diejenigen der erſteren Art, weil der Geſetzgeber nur in Beziehung auf ſein, nicht auf ein fremdes Gebiet das Recht hat, Geſetze zu geben; Verfügungen der letzteren Art, weil der Geſetzgeber nur Geſetze, nicht aber Verfügungen, welche dem Weſen des Geſetzes widerſprechen, alſo keine Geſetze ſind, zu erlaſſen befugt iſt, und überdieß, weil eine derartige Verfügung einen innerlichen Widerſpruch enthält. Denn dieſelbe erkennt zwar eines Theils an, daß an einem Orte ein gewiſſes Geſetz Gültigkeit habe, dennoch aber ſpricht ſie eine Beſtimmung aus, welche ſo beſchaffen iſt, daß falls ſie Kraft hätte, jenes Geſetz keine Gültigkeit, d. h. nicht die ſeiner Natur entſprechende Wirkſamkeit haben würde. Eine Verfügung, welche ſich aber innerlich widerſpricht, hebt ſich ſelbſt auf, wie plus (+) und minus (—), ja und nein, iſt daher durchaus kraftlos.

Allein außer dieſen negativen Pflichten hat der Geſetzgeber auch poſitive. Da nämlich die Wirkſamkeit eines

positiven Gesetzes nicht eher beginnen kann, als bis man weiß, für welchen Landesdistrict dasselbe gelten solle,*) so hat der Gesetzgeber die Pflicht, denselben genau zu bezeichnen. Denn diese Frage läßt sich nicht aus dem Wesen des Gesetzes und dem Umfange der Gewalt jedes einzelnen Gesetzgebers beantworten. Wir brauchen nicht einmal zu einem der größeren Reiche der Erde unsere Zuflucht zu nehmen, um zu zeigen, daß nicht jedes Gesetz sich immer und nothwendig über den ganzen District eines Gesetzgebers erstrecken müsse. Es giebt nicht leicht einen auch noch so kleinen Staat, in welchem nicht verschiedene Gesetze bestünden und daher auch inskünftige verschiedene Gesetze erlassen werden müßten, sey es um Einheit in die Gesetzgebung zu bringen, oder um bestehende Verschiedenheiten bei der Erlassung neuer Gesetze zu erhalten. In beiden Fällen muß auf die einmal vorhandenen Verschiedenheiten Rücksicht genommen, und in sofern für die verschiedenen Districte verschiedene Verfügung getroffen werden. Es ist also bei jedem Gesetze, welches erlassen wird, eine genaue Bestimmung des Landesdistricts, für welchen dasselbe gelten soll, durchaus erforderlich. Hierbei versteht sich jedoch von selbst, daß diese Bestimmung keine der im Anfang dieses §. bezeichneten Fehler an sich tragen dürfe, widrigensfalls sie in sofern nichtig seyn würde.

Der Richter seinerseits hat nicht zu vergessen, daß ihm keine andere Pflicht obliegt, und kein anderes Recht zusteht, als geltende Gesetze auf concrete Fälle anzuwenden. Alle Verfügungen, welche keine geltenden Gesetze sind, müssen daher von ihm unbeachtet bleiben, sie mögen herstammen, woher sie wollen; namentlich daher auch Verfügungen, wie

---

*) Bei herumziehenden Staatsgesellschaften müßte die Bezeichnung der Personen die Stelle der Landesbezeichnung vertreten.

ſie im Anfange dieſes §. bezeichnet worden ſind, welche entweder in Beziehung auf ein gewiſſes Land (das Ausland) oder überhaupt in Beziehung auf durchaus alle Länder nicht den Charakter von Geſetzen an ſich tragen. *)

*) Siehe meine §. 1 angeführte Schrift §. 9 und 10.

II.

Critik der wichtigsten positiven Gesetzgebungen.

1. Der römischen.

§. 10.

Wenn man die Schriften mancher Juristen über unsern Gegenstand durchblättert, so kommt man in die Versuchung zu glauben, das römische Recht enthalte sehr viele hierher gehörige Stellen. Namentlich ist Paul Voet*) mit Citaten aus demselben ganz über alle Maaßen reichlich ausgestattet. Allein die wenigsten derselben beziehen sich auf die Frage, auf welche es hier ankommt, nämlich: welches Orts Gesetze müssen in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommen? Alle diejenigen Anführungen, welche mit unserer Lehre auch nicht entfernt in Verbindung stehen, übergehe ich gänzlich. Andere beziehen sich auf die Frage, welche Gesetze an diesem oder jenem Orte überhaupt gelten**) noch andere, an welchem Orte etwas geschehen solle ***), wieder andere, welche Wirksamkeit eine richterliche Hand-

*) De statutis eorumque concursu. Amstelodami 1661. 32.

**) Z. B. l. 3. §. 5. D. de sep. viol. (47, 12). l. 26. §. 1. C. de usuris (4, 32). l. 1. C. ne fidejuss. dot. dent. (5, 20.)

***) Z. B. l. 1 — 3. D. de reb. auct. jud. poss. (42, 5).

lung in räumlicher Beziehung habe *), welches Orts Richter in einem einzelnen Falle zu entscheiden habe **). Allein daß alle diese Fragen wesentlich verschieden sind von derjenigen, welche uns beschäftigt, und welche eben vorhin bezeichnet worden ist, liegt am Tage. Sehr oft wird ferner von Gegenden überhaupt gesprochen, ohne daß diejenige näher bezeichnet würde, auf welche es ankommt ***). Gerade dieser Mangel macht daher, daß solche Stellen für uns bedeutungslos sind. Endlich ist aber auch wohl zu unterscheiden, zwischen einer gesetzlichen Bestimmung, d. h. einer allgemeinen Beurtheilungsnorm und einem Gebrauche, z. B. dem Sprachgebrauche. Handelt es sich blos um die Frage: was wollte der Verfügende ausdrücken? so muß natürlich, insofern keine positiv gesetzlichen Bestimmungen eine andere Regel aufstellen, auf diejenigen factischen Umstände Rücksicht genommen werden, welche am meisten geeignet sind, Licht in dieser Rücksicht zu verbreiten. Ein solcher factischer Umstand besteht namentlich in der Redeweise des Handelnden und der Gegend, welche auf dieselbe den größten Einfluß übte, nemlich derjenigen, in welcher er sich dauernd aufhielt. Von diesem Gesichtspunkte aus sind eine nicht unbedeutende Anzahl von Stellen des römischen Rechts zu betrachten, welche daher gleichfalls nicht hierher gehören †).

*) Z. B. l. 12. §. 1. D. de reb. auct. jud. poss. (eod.) l. 1. C. de emancipat. lib. (8, 49).

**) Z. B. l. 1. C. ubi de crim. agi oport. (3, 15).

***) Z. B. l. 37. D. de usuris (22, 1). l. 19. C. de loc. et cond. (4, 65). l. 10. §. 3. D. mandati (17, 1). l. 7. §. 10 D. de adm. tut. (46, 7).

†) Z. B. l. 18. §. 3. D. de instructo (33, 7). l. 8. C. de loc. et cond. (4, 65). l. 34. D. de reg. jur. (50, 17). l. 50. §. 3. D. de leg. 1. (30). Aehnlichen Inhalts sind l. 21. §. 1. i. f. D. qui test. fac. (28, 1). l. 14. §. 3. D. de suppell. (33, 10). Von einem andern Gebrauche handelt l. 1. §. 15. i. f. D. de inspic. ventre. (25, 4).

Werden alle derartigen Stellen des römiſchen Rechts in unſere Lehre hereingezogen, dann kann allerdings die Maſſe der Citate ſehr groß werden. Allein führt man nur die in der That hierher gehörigen Stellen auf, ſo iſt die Zahl derſelben klein, wenigſtens iſt es mir, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht gelungen, eine reiche Ausbeute an ſolchen zu finden. Stellen, in welchen allgemeine Grundſätze für unſere Lehre ausgeſprochen würden, ſind mir nicht aufgeſtoßen, ſondern nur derartige, welche Entſcheidungen für beſondere Fälle enthalten, und zwar immer nur für ſolche, da eine Handlung nach einem Geſetze beurtheilt werden ſoll, und hier ſprechen dieſelben immer aus, daß die Geſetze desjenigen Orts zur Anwendung kommen müßten, an welchem die Handlung ſich verwirklicht, z. B. ein Contract eingegangen *), ein Teſtament dem Gerichte übergeben **), ein Verbrechen begangen ***), die Citation von Zeugen, welche in einer andern Provinz wohnen, verlangt wird †), an welchem endlich Zeugen zu einem Acte zugezogen werden ††). Auf l. 22. D. de reb. cred. (12, 1), l. ult. i. f. D. de cond. trit. (13, 3) und l. 3. §. 4. D. de act. emt. vend. (7, 54) ſind in ganz gleichem Geiſte abgefaßt (nur mit dem Unterſchiede, daß ſie ſtatt von Geſetzen von Preiſen handeln), indem auch ſie die Wahrheit

*) l. 1. pr. D. de usuris (22, 1). l. 6. D. de evict. et dupl. stip. (21, 2). Die erſtere dieſer Stellen würde freilich eine unrichtige Beſtimmung enthalten, falls man ſie mit l. 21. D. de obligat. (44, 7) und l. 3. D. de reb. auct. poss. (42, 5) in Verbindung bringen würde.

**) l. 2. C. quemadmod. test. aper. (6, 32).

***) l. 1. C. ubi senatores (3. 24). l. 9. 10. D. de extraord. crim. (47, 1).

†) l. 3. §. 6. D. de testib. (22, 5).

††) l. 9. C. de test. (6, 23).

anerkennen, daß ein Gegenstand stets nach den Normen desjenigen Orts zu beurtheilen sey, mit welchem derselbe in unmittelbarer Beziehung stehe, also Waaren nach dem Preise desjenigen Orts, an welchem sie entweder in Folge ausdrücklicher Verabredung, oder in Ermangelung einer solchen, in Folge gesetzlicher Bestimmung abzuliefern sind *).

Es bewährt sich also auch hier wieder die eiserne Consequenz und die Richtigkeit des Urtheils der classischen Juristen.

---

2. Critik der hierher gehörigen Verfügungen des allgemeinen preußischen Landrechts vom Jahre 1794.

§. 11.

Die hierher gehörigen Stellen des preußischen Landrechts sind enthalten in den §§. 22 — 39 der Einleitung und §§. 111 — 115 des fünften Titels des ersten Theils.

Der erste der angeführten §§. (22) lautet, wie folgt:

„Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts."

Die Gesetze verbinden keinen Menschen, sondern bieten nur Beurtheilungsnormen dar, und stehen nicht in unmittelbarer Beziehung zu Menschen, sondern zu Fällen. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß nicht die Frage, ob sich ein Fall in Beziehung auf einen Inländer oder einen Aus-

---

*) Denn der Ort der Klage ist derjenige, an welchem in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen die Waaren abgeliefert werden müssen. Thibaut Pand. Syst. §. 101.

länder zuträgt, sondern ob er sich im Inlande oder im Auslande verwirklicht, von Wichtigkeit ist. Alle Fälle, welche sich innerhalb eines gewissen Landesbezirks verwirklichen, sind ohne allen Unterschied nach den in demselben bestehenden Gesetzen zu beurtheilen, wie dieses im ersten Theile dieser Schrift ausführlich dargethan worden ist.

§. 23. „Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat."

Es werden hier die Gesetze in ein Abhängigkeitsverhältniß von der Gerichtsbarkeit gesetzt, gleich als wenn dieselben nur den Gerichten ertheilt würden, nicht aber allen und jeden Menschen, welche in den Fall kommen, sich ihrer zu bedienen. Bereits in meiner §. 1 angeführten Schrift (S. 14. f.) habe ich die Unrichtigkeit dieser Ansicht gerügt. Es scheint, daß Samuel Coccejus *) die preußischen Gesetzgeber zu derselben verführt hat, indem auch dieser und zwar früher als jene immer von Gerichtsbarkeit spricht, wo er von einem Distrikte sprechen sollte, für welchen ein gewisses Gesetz gilt.

Wenn man unter persönlichen Eigenschaften eines Menschen solche versteht, welche sich in der Zeit ausdehnen, welche also eine dauernde factische Voraussetzung rechtlicher Folgen bilden, so hat dieser Paragraph in dieser Rücksicht seine Richtigkeit; allein insofern in demselben von Befugnissen die Rede ist, bewegt er sich in einem Zirkel. Denn die Befugnisse der Menschen entstehen erst in Folge einer Beurtheilung durch Gesetze. Weis man also, daß Befugnisse vorhanden sind, so muß man schon vorher die Gesetze kennen, in Gemäßheit deren dieselben bestehen, also nament-

*) Jus civile controversum Lib. II. tit. 1. qu. 23.

lich auch wiſſen, welches Orts Geſetze es ſind, welche die Beurtheilungsnormen derjenigen factiſchen Vorausſetzungen dargeboten haben, als deren Folgen jene Befugniſſe erſcheinen, d. h. es muß über diejenige Frage bereits Gewißheit vorliegen, zu deren Beantwortung dieſer §. einen Beitrag liefern ſoll.

§. 24. „Eine bloße Entfernung aus ſeiner Gerichtsbarkeit, bei welcher die Abſicht, einen andern Wohnſitz zu wählen, noch nicht mit Zuverläßigkeit erhellet, verändert die perſönlichen Rechte und Pflichten dieſes Menſchen nicht.“

Die Entfernung aus einer Gerichtsbarkeit (richtiger würde jedenfalls ſeyn Gerichtsſprengel oder Gerichtsbezirk) kann niemals von Einfluß auf die Frage ſeyn, welche Geſetze in Beziehung auf einen gewiſſen Menſchen Gültigkeit haben ſollen. Denn wie zwiſchen Richter und Geſetzgeber, ſo iſt auch zwiſchen Gerichtsbarkeit und Geſetzgebungsbezirk wohl zu unterſcheiden. In demſelben Gerichtsbezirke können, wie Erfahrung und Abſtraction lehren, die Geſetze ſehr verſchieden ſeyn, während ſie umgekehrt in verſchiedenen Gerichtsſprengeln gleich ſeyn können. Nur die Entfernung aus einem Geſetzgebungsdiſtrikte, d. h. aus einem Diſtrikte, für welchen eine gewiſſe Geſetzgebung gilt, kann eine Veränderung in Betreff der Geſetze bewirken, welche für einen Menſchen von Wichtigkeit ſind. Nur eine dauernde Entfernung von einem Orte, an welchem jemand ſeinen dauernden Aufenthalt hatte, kann insbeſondere eine ſolche Veränderung in Anſehung der rechtlichen Folgen dauernder factiſcher Vorausſetzungen bewirken. Ob aber eine gewiſſe Entfernung als dauernd oder vorübergehend zu betrachten ſey, dieſes wird allerdings in den meiſten Fällen allein aus der an den Tag gelegten Abſicht des betreffenden Menſchen erſichtlich werden können; jedoch nicht immer. Denn wenn

jemand durch physische Gewalt auf längere, vielleicht gar auf Lebenszeit an einen bestimmten Ort festgebannnt wird, so läßt sich nicht läugnen, daß er an dem Festbannungsorte auch wider seine Absicht seinen dauernden Aufenthalt haben könne.

§. 25. „So lange noch jemand keinen bestimmten Wohnsitz hat, werden seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft beurtheilt."

So lange jemand noch keinen bestimmten Wohnsitz hat, giebt es in Betreff desselben keinen Ort, an welchem sich eine dauernde factische Voraussetzung verwirklicht. Die Folge hiervon ist, daß es auch keinen Ort giebt, nach dessen positiven Gesetzen derartige Voraussetzungen beurtheilt werden können. Dieses ist die natürliche Folge der Wohnortslosigkeit. *)

§. 26. „Ist der Ort seiner Herkunft unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Lande, so gelten die Vorschriften **) des allgemeinen Gesetzbuchs, oder die besonderen Gesetze seines jedesmaligen Aufenthalts, so wie nach den einen oder den anderen eine von ihm unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann."

Im vorigen §. war nur von persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten die Rede, und unter diesen können, in Gemäßheit des §. 23. wohl nur diejenigen verstanden werden, deren factische Voraussetzungen in dem persönlichen Zustande eines Menschen bestehen. In diesem §. wird aber von unternommenen Handlungen gesprochen, und dadurch die Sache wesentlich verändert. Die rechtlichen Folgen einer Handlung können ohne Ausnahme nur nach den Ge-

*) S. übrigens oben S. 17 f., und unten §. 32. Nro. 50.

**) S. meine §. 1 ang. Schrift §. 13.

ſetzen desjenigen Orts beurtheilt werden, an welchem dieſelbe vorgenommen wird, derjenige, welcher ſie vornimmt, mag einen Wohnſitz haben oder nicht. Es iſt alſo die Verfügung dieſes §. ſchon in dieſer Rückſicht irrig. Jedenfalls kann der Inhalt der Geſetze nicht darüber beſtimmen, welches Orts Geſetze auf einen concreten Fall anzuwenden ſeyen, und eben ſo wenig können die Geſetze der Herkunft als ſolche, rückſichtlich irgend einer anderen faktiſchen Vorausſetzung, als der Herkunft ſelbſt zur Anwendung kommen, wie ſich alles dieſes aus dem erſten Theile dieſer Schrift ergiebt.

§. 27. „Hat jemand einen doppelten Wohnſitz, ſo wird ſeine Fähigkeit zu handeln nach den Geſetzen derjenigen von beiden Gerichtsbarkeiten *) beurtheilt, welche die Gültigkeit des Geſchäfts am meiſten begünſtigen.“

Der in dieſem §. geſetzte Fall iſt durchaus undenkbar, denn jeder Menſch kann zu gleicher Zeit immer nur einen Wohnſitz, d. h. nur einen dauernden Aufenthaltsort haben. Denn hält er ſich an einem beſtimmten Orte nicht dauernd auf, ſondern wechſelt er denſelben ſo oft, daß rückſichtlich keines Orts ſein Aufenthalt als dauernd bezeichnet werden kann, ſo hat er offenbar keinen dauernden Aufenthaltsort. Hält er ſich aber während irgend eines beſtimmten Zeitraums, welcher hinreicht, um den Charakter der Dauer zu begründen, an einem Orte auf; und zieht dann auch wieder an einen andern Ort, woſelbſt er wieder einen dauernden Aufenthalt macht, ſo bilden immer die Geſetze desjenigen Orts, an welchem er ſich dauernd aufhält, die Normen zur Beurtheilung der dauernden factiſchen Vor-

*) S. die Bemerkung zu §. 23. S. 28 oben.

ausſetzungen, welche ſich in Beziehung auf ihn verwirklichen.

Ueberdieß iſt die Verfügung dieſes §. durchaus willkührlich, durch keine rechtlichen, ſondern nur durch einen vermeintlichen Zweckmäßigkeitsgrund unterſtützt. Allein jede Verletzung des Rechts im Staate enthält auch eine Verletzung der Zweckmäßigkeit, weil der Zweck des Staats gerade auf das Recht gerichtet iſt.

Die §§. 28—32*) ſprechen nur davon, welches Orts Geſetze in Beziehung auf gewiſſe Sachen zur Anwendung kommen ſollen. Allein da Sachen keine factiſchen Vorausſetzungen rechtlicher Folgen bilden, ſo können ſie nach Geſetzen überall nicht beurtheilt werden (ſ. oben S. 1).

---

*) Sie lauten, mit Ausnahme des §. 29, welcher im Texte ſich findet, folgendermaßen:

§. 28. „Das bewegliche Vermögen eines Menſchen wird, ohne Rückſicht ſeines gegenwärtigen Aufenthalts nach den Geſetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit „(über dieſes Wort ſ. die Bemerk. zu §. a. 23. S. 28)“ deſſelben beurtheilt.“

§. 30. „Iſt aber in einem ſolchen Falle (§. 29) das Mobiliarvermögen, zur Zeit der ſich darauf beziehenden Handlungen, an einem dritten Orte, ſo finden die Geſetze desjenigen Orts Anwendung, welche dem gemeinen Rechte der preußiſchen Staaten am nächſten kommen“ (ſ. ad §. 27 oben vorige Seite und meine §. 1 angez. Schrift 93 f. ad §. 9).

§. 31. „Das bewegliche Vermögen eines Menſchen, der keinen beſtimmten Wohnſitz hat, wird nach den Geſetzen ſeines jedesmaligen Aufenthalts, jedoch mit Rückſicht auf ſeinen perſönlichen Stand beurtheilt“ (ſ. ad §§. 23, 25).

§. 32. „In Anſehung des unbeweglichen Vermögens gelten, ohne Rückſicht auf die Perſon des Eigenthümers, die Geſetze der Gerichtsbarkeit,“ (ſ. ad §. 23. S. 28), „unter welcher ſich daſſelbe findet.)

Rückſichtlich des §. 29, welcher ſich ausſpricht, wie folgt:

„Bei einer doppelten Gerichtsbarkeit*) haben die Rechte des Orts, wo ſich die Sache befindet, den Vorzug“

muß jedoch überdieß bemerkt werden, daß allerdings bei ſo fehlerhaften Grundſätzen, als diejenigen des preußiſchen Landrechts in Rückſicht der Geſetze in ihrer Beziehung auf räumliche Verhältniſſe ſind, es vorkommen könne, daß zweierlei Geſetzgebungen zu gleicher Zeit auf dieſelbe factiſche Vorausſetzung für anwendbar erklärt werden müßten. Allein hierin liegt ſchon, an und für ſich genommen, ein Beweis ihrer Fehlerhaftigkeit. Denn nach demjenigen, was im erſten Theile dieſer Schrift ausgeführt worden iſt, kann immer nur die Geſetzgebung *eines* beſtimmten Ortes auf eine beſtimmte factiſche Vorausſetzung angewandt werden.

§. 33. „Provinzialgeſetze und Statuten, welche die äußerliche Feyerlichkeit einer Handlung beſtimmen, gelten nur bei Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit**), für welche das Geſetz gegeben iſt, von den ihr unterworfenen Perſonen vorgenommen werden.“

Alle Handlungen, ohne irgend eine Ausnahme, ſind nach den Geſetzen des Orts ihrer Vornahme zu beurtheilen, die Geſetze ſeyen Provinzial- oder allgemeine Geſetze. Was würde aber daraus werden, wenn die Beſtimmung dieſes §. Kraft erhielte? Nichts anderes, als daß alle und jede Geſetze, nach welchen die Handlungen der einer Provinz fremden Perſonen rückſichtlich ihrer äußeren Form zu beurtheilen wäre, ausgeſchloſſen würden, da außer den Geſetzen des Orts, an welchem eine gewiſſe Handlung vorgenommen wird, keine anderen zu deren Beurtheilung dienen können.

---

*) S. oben ad §. 23. S. 28.

**) S. ad §. 23. S. 28.

Hiervon wäre aber wieder die Folge, daß rückſichtlich der Handlungen der bezeichneten Perſonen keine Gewißheit über Formverletzung oder Formbeobachtung erlangt, daß alſo weder jene, noch dieſe von den Gerichten anerkannt werden, und demzufolge die Handlung ſelbſt keine Klage begründen könnte, weil die Gerichte niemals den Ausſpruch fällen könnten, ſie ſey geſetzmäßig oder ungeſetzmäßig und daher gültig oder ungültig errichtet.

§. 34. „Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hieſigen Landen leben, oder Geſchäfte treiben, müſſen nach obigen Beſtimmungen beurtheilt werden.“

Menſchen bilden ſo wenig als Sachen den unmittelbaren Gegenſtand der Beurtheilung der Geſetze. Es iſt daher unrichtig, wenn man dieſelben als ſolche Gegenſtände darſtellt.

§. 35. „Doch wird ein Fremder, der in hieſigen Landen Verträge über daſelbſt befindliche Sachen ſchließt, in Anſehung ſeiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Geſetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am beſten beſtehen kann.“

Dieſer Satz iſt ſo allgemein gefaßt, daß auch die Geſetze von Otaheiti herbeigezogen werden könnten, um einen in Preußen geſchloſſenen Vertrag aufrecht zu erhalten. Daß übrigens die Beſtimmung dieſes §. auf keinem rechtlichen Grunde beruht, vielmehr mit dem Weſen des Geſetzes im Widerſpruch ſteht, ergiebt ſich daraus, daß die factiſche Vorausſetzung einer Fähigkeit, wie dieſe ſelbſt, dauernder Art iſt, daher nur nach den Geſetzen des Wohnorts beurtheilt werden kann *).

§. 36. „Den Geſandten und Reſidenten auswärtiger Mächte, ſo wie den in ihren Dienſten ſtehenden Perſonen, blei-

*) S. übrigens die Bemerkung zum vorhergehenden §.

ben ihre Befreiungen nach dem Völkerrechte und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen, vorbehalten."

Dieser §. kann nur zu Mißverständnissen Veranlassung geben, indem derselbe zu der Vermuthung führt, das Völkerrecht und obwaltende Verträge sicherten den in Preußen beglaubigten diplomatischen Personen in derjenigen Rücksicht, von welcher hier die Rede ist, nämlich in Betreff der Frage nach welches Orts Gesetzen gewisse Fälle zu beurtheilen seyen, Befreiungen zu, während dieses nicht der Fall ist, vielmehr die genannten Personen sich nur dadurch von allen übrigen unterscheiden, daß sie den richterlichen und vollstreckenden Behörden des Landes, bei welchem sie beglaubigt sind, nicht unterworfen sind *).

§. 37. „Eingeborene Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt werden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen."

Alle Handlungen aller Menschen ohne Ausnahme sind nach den Gesetzen des Orts der Vornahme derselben zu beurtheilen **).

§. 38. „Die vom Staate an fremde Höfe beglaubigten Gesandten werden nach den Gesetzen der inländischen Gerichtsbarkeit ***), unter welcher sie zuletzt, vor dem Antritte der Gesandtschaft ihren Wohnsitz gehabt haben, beurtheilt."

Unter Beziehung auf die Bemerkung zum §. 36 begnüge ich mich, die Frage aufzuwerfen: wie sich die Sache verhalte, wenn die bezeichnete Person vor dem Antritte ihrer

*) S. unten §. 32. Nro. 50.

**) S. oben §. 6.

***) S. oben ad §. 23. S. 26.

Gesandtschaft niemals und nirgends in Preußen ihren Wohnsitz gehabt hat, obgleich sie, was recht leicht möglich ist, nicht Ausländerin ist?

§. 39. „Sind aber dieselben Ausländer, so gelten in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften *) des hiesigen gemeinen Rechts."

Unter Verweisung auf die Bemerkungen zu den unmittelbar vorhergehenden §§. (36—38) glaube ich nur daran erinnern zu müssen, daß nicht bloß für den Fall, daß jemand belangt wird, sondern hauptsächlich zu dem Zwecke, damit Klagen und Streitigkeiten verhütet werden, Gesetze ertheilt werden **).

Ferner gehören hierher die §§. 111—115 des fünften Titels des ersten Theils.

Der erste derselben spricht sich folgendermaßen aus:

„Die Form eines Vertrags ist nach den Gesetzen des Orts, wo er geschlossen worden, zu beurtheilen."

Rücksichtlich des Inhalts dieses §. ist nur zu bemerken, daß er im Widerspruche mit den §§. 26 und 33 der Einleitung steht (s. oben S. 30, 33).

§. 112. „Ist unter Abwesenden ein förmlicher Vertrag errichtet worden, so wird die Form desselben nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, von welchem das Instrument datirt ist."

Es lassen sich sehr wohl förmliche Verträge ohne Instrumente, d. h. ohne schriftliche zum Zwecke künftiger Beweisführung aufgenommene Urkunden denken. Sind indeß solche errichtet worden, so kann nur der Ort ihrer Errichtung, wie überhaupt der Ort, woselbst eine Handlung vorgenom-

*) S. meine §. 1 angeführte Schrift §. 13.

**) S. meine §. 1 ang. Schrift S. 14 f.

men wird, über deren rechtliche Folgen entscheiden. Das Datum des Instruments kann nur zum Beweise rücksichtlich des Orts und der Zeit der Aufnahme dienen.

§. 113. „Ist aber der Vertrag unter Abwesenden bloß durch Briefwechsel ohne Errichtung eines förmlichen Instruments geschlossen worden, und waltet in den Wohnörtern der Contrahenten eine Verschiedenheit der gesetzlichen Formen ob, so ist die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen desjenigen Orts zu beurtheilen, nach welchen das Geschehene am besten bestehen kann."

Auch im Falle dieses §. liegen Handlungen vor, von welchen jede einzelne nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen ist, an welchem sie vorgenommen wurde, also das Schreiben jedes der beiden Contrahenten nach den Gesetzen des Orts, von welchen dasselbe ausging *). Im übrigen beziehe ich mich auf die Bemerkungen zu dem §. 27.

§. 114. „Eben dieses findet statt, wenn der Vertrag von mehreren Orten, welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datirt ist."

Daß auf das Datum rücksichtlich der Frage, nach welches Orts Gesetzen ein Vertrag beurtheilt werden solle, nichts ankommen könne, ergiebt sich aus der Bemerkung zu §. 112.

§. 115. „In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz oder Nutzung der Gegenstand eines Vertrags sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, beobachtet werden."

Auch hier ist kein Rechtsgrund aufzufinden, wie sich aus dem bisherigen zur Genüge ergibt **).

---

*) S. unten §. 27 Nro. 22.

**) Die §§. 40—42 der Einleitung gehören nicht hierher, weil in denselben nicht sowohl von Gesetzen, als von Rechten

3. Code civil oder Code Napoléon.

§. 12.

Alles, was dieſes Geſetzbuch über die Geſetze in ihrer Beziehung auf räumliche Verhältniſſe enthält, iſt im Art. 3 deſſelben ausgeſprochen. Die beiden erſten Sätze deſſelben *) begnüge ich mich jedoch in der Note mitzutheilen, indem ſie auf der bereits mehrfach gerügten Anſicht beruhen, Perſonen und Sachen bildeten einen unmittelbaren Gegenſtand der Rechtsgeſetze **).

Der dritte Satz lautet wie folgt:

„Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français, même résidant en pays étranger ***).

Das Wort „état" vereinigt in ſich die Begriffe von Stand und Zuſtand und bezeichnet im weiteren Sinne des Worts jede dauernde factiſche Vorausſetzung rechtlicher

---

(im ſubjectiven Sinne des Worts) die Rede iſt. Aus gleichem Grunde intereſſiren uns nicht: die §§. 247 — 251. Thl. I. Tit. 5., §§. 93, 94, 345, 769 — 777 Thl. I. Tit. 11., §§. 73 — 75 Thl. I. Tit. 14., §§. 52 und 53 Thl. I Tit. 16., endlich §§. 873 — 875 Thl. II. Tit. 8.

*) Art. 3. „Les lois de police et de sûreté obligent tous ceux qui habitent le territoire.

Les immeubles, même ceux possédés par des étrangers, sont régis par la loi française."

Die Geſetze der Polizei und der Sicherheit verbinden alle diejenigen, welche das Staatsgebiet bewohnen.

Die Grundſtücke, ſelbſt die von Fremden beſeſſenen, werden durch das franzöſiſche Geſetz beſtimmt.

**) S. oben S. 1.

***) Die Geſetze, welche den Stand, den Zuſtand und die Rechtsfähigkeit der Perſonen betreffen, haben auch für diejenigen Franzoſen Gültigkeit, welche im Auslande wohnen.

Folgen. In dieſem Sinne hören wir ſprechen vom „état“ der Eheleute ſowohl, als von demjenigen der Staatsbürger, vom „état“ der Unmündigkeit und demjenigen der Volljährigkeit u. d. m.

Während das Wort „état“ immer nur eine factiſche Vorausſetzung bezeichnet, faßt das Wort „capacité“ nur die Bedeutung der Folge einer ſolchen in ſich, und zwar nur derjenigen einer dauernden, jedoch nur in ſofern dieſe Folge in der Befugniß zur Vornahme gewiſſer Handlungen beſteht.

Da nun das Wort „et“, welches zwiſchen „état“ und „capacité“ ſteht, nicht disjunctiv, ſondern nur conjunctiv genommen werden kann, ſo wird durch das zweite Wort das erſtere beſchränkt, ſo daß alſo hier nur von denjenigen Geſetzen die Rede iſt, deren factiſche Vorausſetzungen eines Theils dauernder Art ſind, und deren rechtliche Folgen andern Theils in der Befugniß zur Vornahme gewiſſer Handlungen beſtehen, d. h. welche von der Rechtsfähigkeit der Menſchen handeln; denn dieſe iſt nichts anderes, als die auf einer dauernden factiſchen Vorausſetzung beruhende Befugniß zu Vornahme gewiſſer Handlungen.

Nachdem wir ſomit den Sinn unſers Satzes ausgemittelt haben, können wir prüfen, ob derſelbe den richtigen Grundſätzen über das poſitive Rechtsgeſetz in ſeiner Beziehung auf räumliche Verhältniſſe entſpricht?

Dieſe Frage iſt theils zu bejahen und theils zu verneinen: das erſtere, in ſofern es ſich von der Rechtsfähigkeit in ſtaatsbürgerlicher Beziehung handelt, das letztere, in ſofern von derſelben in privatrechtlicher Beziehung die Rede iſt; zu bejahen, weil nicht behauptet werden kann, daß die factiſche Vorausſetzung als deren rechtliche Folge es erſcheint, daß eine gewiſſe Perſon noch als Glied eines gewiſſen Staats (hier des franzöſiſchen) betrachtet wird, ſich in Beziehung

auf denjenigen Staat, innerhalb deſſen Gränzen ſie ſich aufhält, verwirkliche. Denn da jedermann nur Bürger eines Staats ſeyn kann (weil ſowohl die Rechte als die Pflichten der Bürger verſchiedener Staaten nothwendig mehr oder minder immer in Widerſpruch ſtehen), können ſich auch die factiſchen Vorausſetzungen, deren Folge das Staatsbürgerrecht iſt, in Beziehung auf eine Perſon, welche daſſelbe bereits in einem Staate beſitzt, nicht rückſichtlich eines andern Staats verwirklichen. Iſt es alſo ausgemacht, daß jemand Franzoſe iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er, ſo lange dieſes der Fall iſt, keine anderen ſtaatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben kann, als diejenigen, welche die franzöſiſchen Geſetze mit demſelben verbinden. In ſofern es ſich dagegen von der Rechtsfähigkeit in Beziehung auf „Privatverhältniſſe" handelt, ſo ergiebt ſich von ſelbſt aus dieſem letztern Worte, daß die factiſche Vorausſetzung jener Fähigkeit in dem Verhältniß zwiſchen Privatperſonen beſtehe. Daß dieſes ſich aber, in ſofern man darunter, wie hier, eine dauernde factiſche Vorausſetzung verſteht, an dem Orte des dauernden Aufenthalts verwirkliche, verſteht ſich nach §. 7 oben von ſelbſt.

---

3. Critik der hierher gehörigen Beſtimmungen des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs für die geſammten deutſchen Erbländer der Oeſterreichiſchen Monarchie vom Jahre 1811.

§. 13.

Die §§. dieſes Geſetzbuchs, welche hierher gehören ſind folgende:

§. 4. „Die bürgerlichen Geſetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche ſie kund gemacht worden ſind."

Daß die Gesetze keinen Menschen verbinden, und daß deren Gültigkeit von staatsbürgerlichen Verhältnissen durchaus unabhängig ist, haben wir bereits oben (S. 27 ad §. 22 der Einleitung zum preußischen Landrechte) gesehen. *)

Unser §. fährt fort:

„Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in soweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen."

Auch in diesem Satze zeugen die Worte „Staatsbürger und binden" von der unrichtigen Grundansicht des österreichischen Gesetzgebers. Nicht das staatsbürgerliche Verhältniß, sondern dasjenige Verhältniß, welches durch den dauernden Aufenthalt an einem bestimmten Orte begründet wird, ist für die Frage entscheidend, nach welches Orts Gesetzen eine gewisse dauernde factische Voraussetzung zu beurtheilen sey, und daher, ob eine gewisse Person eine gewisse persönliche Fähigkeit (in dem oben S. 39 bezeichneten Sinne des Worts) besitze, oder nicht? Dieses gilt aber ohne alle Einschränkung. Sodann ist zu bemerken, daß die Frage, in welchem Verhältnisse die rechtlichen Folgen zu räumlichen Verschiedenheiten stehen, wesentlich verschieden von derjenigen ist, auf welche es hier ankommt, nämlich in welchem Verhältnisse die Gesetze zu solchen stehen.

Die Schlußworte unsers §.:

*) Siehe auch unten §§. 16 — 19.

„In wiefern die Fremden an dieſe Geſetze gebunden ſind, wird in dem folgenden Hauptſtücke beſtimmt.“ verweiſen auf die folgenden §§. *)

§. 34. „Die perſönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeſchäften iſt insgemein nach den Geſetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge ſeines Wohnſitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnſitz hat, vermöge ſeiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, in ſofern nicht für einzelne Fälle etwas Anderes verordnet iſt.“

Nur der Wohnort, nicht der Geburtsort, und keine Verordnung der Welt kann über die in dieſem §. in Anregung gebrachte Frage entſcheiden. **)

Von dem §. 35 ***) gilt ganz dasjenige, was oben in Betreff des §. 27 und 113 des preußiſchen Landrechts Satz 31 und 37 ausgeführt worden iſt. Nur iſt zu bemerken, daß jedenfalls die Frage, ob durch ein gewiſſes Geſchäft Andere gegenſeitig verpflichtet werden, oder nicht, nur vermittelſt der auf dieſes Geſchäft anwendbaren Geſetze beantwortet werden kann, alſo nachdem man bereits weiß, wel-

---

*) Der §. 33 gehört nicht hierher, weil er nicht von den Geſetzen, ſondern von den Rechten im ſubjectiven Sinne des Worts (den geſetzlichen Befugniſſen) der Fremden handelt.

**) S. oben §§. 3, 7. S. 30 ad §§. 25 und 28 der Einleitung zum preußiſchen Landrechte, und §§. 1 und 2.

***) Er lautet, wie folgt:
„Ein von einem Ausländer in dieſem Staate unternommenes Geſchäft, wodurch er anderen Rechte gewähret, ohne dieſelben gegenſeitig zu verpflichten, iſt entweder nach dieſem Geſetzbuche, oder aber nach dem Geſetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Geſetz die Gültigkeit des Geſchäftes am meiſten begünſtiget.“

ches Orts Gesetze zur Anwendung kommen müssen. Es bewegt sich also dieser Satz in dem bereits mehrfach nachgewiesenen Cirkel.

Gegen den §. 36 *) finde ich, unter Beziehung auf die Bemerkung zum vorigen §., nichts weiter einzuwenden, da durch das „Bedachtnehmen" immer eine factische Voraussetzung gebildet wird, deren rechtliche Folge die Anwendbarkeit eines bestimmten Gesetzes seyn muß, in sofern dasselbe den Zweck hat, diese zu begründen, und die Gesetzgebung desjenigen Orts, woselbst dieses Bedachtnehmen statt findet, wie im Falle dieses §., die Begründung einer solchen rechtlichen Folge nicht nur zuläßt, sondern sogar nothwendig macht.

Der §. 37 **) enthält nur mittelbar durch seine Beziehung auf den §. 4 eine Unrichtigkeit. Worin diese bestehe, ist bereits oben (S. 39 f.) bemerkt worden.

Vom §. 38 ***) gilt ganz dasjenige, was oben (S. 35

---

*) §. 36. „Wenn ein Ausländer hierlandes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sey."

**) §. 37. „Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben im §. 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht."

***) §. 38. „Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreyungen." (S. auch unten §. 32 Nr. 50.)

zum §. 36 des preußischen Landrechts bemerkt worden ist, nur daß jener besser als dieser gefaßt ist.

Mit diesem §. endigen sich die hierher gehörigen Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuchs. *)

Daß übrigens diese sowohl, als diejenigen des preußischen Landrechts nur einen kleinen Theil derjenigen Fälle umfassen, welche rücksichtlich der Wirksamkeit der Gesetze in räumlicher Beziehung von Wichtigkeit sind, dieses ergiebt sich leicht aus einer Vergleichung mit dem Inhalte der §§. 3 — 8 oben, und des vierten Abschnittes unten.

---

*) Zum Schlusse mögen hier noch die Verfügungen des Cod. Bav. Max., welche sich auf unsere Lehre beziehen, eine Stelle finden. Sie sind ausgesprochen in Thle. 1. Cap. 2. §. 17, und lauten, wie folgt:

„Dafern aber die Rechte, Statuten und Gewohnheiten in loco Judicii, Delicti, Rei sitae contractus und Domicilii unterschiedlich seyen, so soll quoad formam processus auf die bei selbigem Gericht, wo die Sach rechtshängig ist, übliche Rechte, mit Bestrafung eines Verbrechens aber auf die Rechte des Orts, wo solches begangen worden, so viel hingegen die bloße Solennität einer Handlung betrifft, auf die Rechten des Orts, wo solche unter Todten oder Lebendigen gepflogen wird, in mere personalibus auf die statuta in loco domicilii und endlich in realibus vel mixtis auf die Rechten in loco rei sitae ohne Unterschied der Sachen, ob sie beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich seynd, gesehen und erkannt werden."

Ueber diesen Satz bemerkt Eichhorn (deutsches Privatrecht §. 34 nota d.), daß man demselben zufolge diese Theorie (welche uns beschäftigt) am leichtesten übersehe. Allein daß derselbe, mit Ausnahme seiner Beziehung auf die Gesetze über die Form des Prozesses, die Bestrafung eines Verbrechens und die bloße Solennität einer Handlung, durchaus unrichtig ist, werden wir unten (§. 14) sehen.

III. Critik der Ansichten der wichtigsten Schriftsteller.

1. Der älteren bis auf Paul Voet (1661.)

§. 14.

Schon die Gloſſe enthält einige Stellen,*) welche ſich auf unſere Lehre beziehen. Mehreres findet ſich bei Bartolus, Baldus, Salicetus, Gilcken und anderen Scribenten des Mittelalters in ihren Commentaren zum römiſchen Rechte bei Gelegenheit der l. 1 C. de summa trinit. (1, 1.) Allein die Stellen der Gloſſe ſind zu unbedeutend, um eine nähere Beleuchtung zu verdienen, und die Anſichten der nachbenannten Schriftſteller haben, wie Argentraeus**) ſehr wahr

*) ad l. 18 ex castrensi D. de castrensi pecul. (49, 17) ad l. 18 his consequenter D. fam. ercisc. (10, 2), ad l. 1 cunctos populos C. de summa trinit. (1, 1.)

**) ad consuetudines Brittanicas Art. 218 Glossa 6. Dieſes Werk iſt, nach ſeiner Vorrede zu ſchließen, kurz nach dem Tode des Verfaſſers, welcher im Jahre 1590 ſtatt fand, erſchienen. Mir lag die Ausgabe von Paris 1660 fol. vor.

ſagt, mehr unſere Lehre verdunkelt als aufgeklärt. Da nun dieſelben in der jetzigen Zeit ſo ziemlich in Vergeſſenheit gerathen ſind, ſo ließe es ſich nicht vertheidigen, wenn ich mich bemühen würde, wieder in's Gedächtniß zurückzubringen, was ohne allen Nachtheil der Vergeſſenheit überlaſſen werden kann.

Ich beginne daher die Darſtellung der Anſichten der Rechtsgelehrten mit denjenigen von **Argentraeus**, weil dieſe nicht nur nicht vergeſſen, ſondern noch ſo ziemlich vorherrſchend ſind. Derſelbe legt der ganzen Lehre von den Geſetzen in ihrer Beziehung auf räumliche Verhältniſſe die Eintheilung in dingliche, perſönliche und vermiſchte Geſetze zu Grunde *) und deutet an, daß er unter den dinglichen Geſetzen, oder wie er ſich ausdrückt, Statuten, diejenigen verſtehe, welche ſich zunächſt auf Sachen, unter perſönlichen diejenigen, welche ſich zunächſt auf Perſonen bezögen, und unter vermiſchten ſolche, welche aus einer Vermiſchung von Perſonen und Sachen entſtänden. **)

In welcher Verbindung aber dieſe Eintheilung mit unſerer Lehre ſtehe, warum überhaupt irgend eine Eintheilung der Geſetze, und weßhalb endlich gerade dieſe Eintheilung derſelben gewählt worden ſey, um darauf eine ganze hochwichtige Lehre zu bauen? — Hierüber ertheilt unſer Verfaſſer durchaus keine Auskunft. Offenbar iſt es aber, daß ein Satz oder eine ganze Reihe von Sätzen nicht willkührlich zur Grundlage einer Lehre erhoben werden kann.

Gründe haben wir daher keine zu widerlegen. Nichts deſto weniger iſt es von Wichtigkeit, jene Eintheilung der Geſetze näher zu unterſuchen. Ueber deren Werth im All-

*) eod. Nr. 5.

**) eod. Nr. 6 — 8.

gemeinen können wir zwar hier füglich hinweggehen, da uns nur die Frage über die Beziehung der Gesetze zu räumlichen Verhältnissen interessirt. Daß diese Beziehung sich verändere, je nachdem die Gesetze persönliche, dingliche oder vermischte seyen, ist indeß weder nachgewiesen, noch einzusehen.

Um jedoch die Falschheit dieser Eintheilung in ihrer besonderen Beziehung auf unsere Lehre würdigen zu können, ist es erforderlich, auch die Regeln zu prüfen, welche mit ihr in Verbindung gebracht werden. Argentraeus gibt deren nur zwei, nämlich: „die Wirksamkeit eines dinglichen und vermischten Statuts erstrecke sich nicht über die Gränzen des Gebiets.*) Aber anders verhalte es sich mit den persönlichen; diese erstreckten ihre Wirksamkeit auch in das Gebiet eines andern Landes, und veränderten sich nur mit dem Wohnorte.“ **)

Hieraus ist schon so viel von selbst klar, daß die Unterscheidung zwischen dinglichen und vermischten Statuten durchaus unnütz ist, da beide ja ganz gleichmäßig nur denjenigen Charakter haben sollen, daß sie sich nicht über die Gränzen des Gebiets erstrecken. Es wird also die dreitheilige Eintheilung dem Wesen nach zu einer zweitheiligen.

Auch hier sind durchaus keine Gründe angeführt, aus welchen abzunehmen wäre, daß überhaupt die Gesetze einen der beiden bezeichneten Charactere haben müßten, und warum gerade die dinglichen und vermischten den zuerst, und die persönlichen den zuletzt bezeichneten? Weßhalb diese Gründe fehlen, ist leicht zu errathen: weil es deren keine giebt, weil jene angeblichen Regeln gänzlich aus der Luft gegriffen sind, indem sie auf der bereits oben (S. 5.) gerügten

*) eod. Nr. 9 — 11.
**) eod. Nr. 12 — 22.

Verwechſelung zwiſchen Landesgränzen, alſo den Gränzen eines körperlichen Gegenſtandes, und den Gränzen der Wirkſamkeit der Geſetze, alſo eines unkörperlichen Gegenſtandes, beruhen. Alle Geſetze, ohne irgend eine Ausnahme, können unmittelbar nur innerhalb des Gebiets oder derjenigen Landesſtrecke, für welche ſie gelten, die ihrer Natur entſprechende Wirkſamkeit haben. Denn die unmittelbare Wirkſamkeit der Geſetze beſteht nur darin, eine allgemeine Beurtheilungsnorm für gewiſſe Fälle zu begründen, woraus ſich ergiebt, daß dieſelben nur für diejenigen Fälle irgend eine Wirkſamkeit haben, welche ſich innerhalb der Gränzen desjenigen Landes verwirklichen, für welches ſie beſtehen. *)

Da nun jeder im Inlande ſich verwirklichende Fall in Beziehung zu einem Ausländer oder einem im Auslande ſich aufhaltenden Inländer ſtehen kann, ſo kann in ſofern jedes Geſetz ſeine Wirkſamkeit mittelbar auch über die Landesgränzen hinaus erſtrecken. Allein rückſichtlich der unmittelbaren ſowohl, als der mittelbaren Wirkſamkeit der Geſetze unterſcheidet ſich keine Art derſelben von der anderen, und daher namentlich auch nicht vermiſchte und dingliche Geſetze von den perſönlichen.

Im weſentlichen übereinſtimmend mit den Anſichten von **Argentraeus** ſind diejenigen von **Burgundius**,**) **Rodenburg*****) und **Paul Voet**. †)

---

*) Siehe oben §. 3.

**) ad consuetudines Flandricas. Dieſe Schrift iſt, wie ſich aus der derſelben vorgedruckten Dedication ergiebt, bereits im Jahre 1621 erſchienen. Mir lag die Ausgabe: Arnheim 1670. 32. vor.

***) de jure conjugum. Trajecti ad Rhenum 1653.

†) de statutis corumque concursu. Amstelodami 1661. 32.

Ich werde mich daher begnügen, die Meinungen dieſer Letzteren mit kurzen Bemerkungen in der Note *) mitzutheilen.

---

*) Auch Burgundius beginnt ſein Werk damit, daß er die Statute in dingliche, perſönliche und vermiſchte eintheilt. (Tractatus I. Nr. 1 — 14.) Von den erſteren ſagt er, „ſie ſeyen diejenigen, welche über das Recht, die Bedingung oder die Eigenſchaft einer Sache, von den zweiten, ſie ſeyen diejenigen, welche über das Recht, die Bedingung oder die Eigenſchaft einer Perſon verfügten, und von den dritten, ſie ſeyen zuſammengeſetzt aus den Beſtandtheilen der beiden erſteren; und ſtellt in Betreff der dinglichen den Satz auf, daß ſie auf die Lage der Sache Rückſicht nehmen und die Gränzen des Gebiets nicht überſchritten, in Betreff der perſönlichen, daß ſie, wohin ſich auch die Perſon begebe, mit derſelben herumgetragen würden, in Betreff der vermiſchten endlich, daß ſie ſich theils über das Gebiet hinaus erſtreckten, theils auch nicht, je nachdem ſie perſönlich oder dinglich ſeyen.“ Burgundius ſagt daher mit anderen Worten ganz daſſelbe, was Argentraeus vor ihm ſchon geſagt hatte, nur mit dem Unterſchiede, daß er bei der Beſchreibung der drei verſchiedenen Geſetzesarten, die er nennt, etwas mehr Worte macht, und daß er auf einem andern Wege als Argentraeus den vermiſchten Statuten alle eigenthümliche Wirkſamkeit abſpricht. Nichts deſto weniger erklärt ſich derſelbe ſehr lebhaft gegen die Anſichten von Argentraeus.

Rodenburg ſtellt folgende Grundſätze auf: „Ein Statut verfüge entweder einfach über die Perſon, oder blos über die Sachen, oder vereinigt von beiden; denn entweder werde in einem Statut über den Stand und die Lage einer Perſon überhaupt, ohne alle Beimiſchung von Sachen, abſtract von Perſonen gehandelt, oder es werde die Verfügung der Statuten allein und lediglich auf Sachen gerichtet, ſo daß keine Handlung der Menſchen oder Dienſt einer Perſon dazu zu kommen brauche; oder endlich erlaube, verbiete oder verordne das aus der Vereinigung von Perſonen und Sachen gebildete Statut eine von Perſonen in Beziehung auf Sachen vorzu-

2. Ansichten der späteren Juristen (nach 1661).

a. Solche, welche von den im vorigen §. geschilderten gänzlich abhängig sind.

§. 15.

Obgleich, wie wir gesehen haben, die im vorigen §. mitgetheilten Ansichten durchaus irrig sind, so sind dieselben

---

nehmende Handlung, so daß eine gegen dasselbe gerichtete Handlung einer Person dazwischen kommen müsse, damit es zu Raum kommen könne." (Tit. 1 Cap. 2.)

„Die dinglichen Statuten würden durch die Gränzen ihres Gebiets eingeschlossen, die persönlichen erstreckten ihre Kraft und Wirkungen außerhalb desselben." (Tit. 1 Cap. 3.)

„Rücksichtlich der dritten Art von Statuten handele es sich entweder von der Form oder Feierlichkeit einer Handlung, oder von der Materie selbst, oder der Substanz der Sache. In Betreff der ersteren komme es auf den Ort der Vornahme der Handlung an." (Tit. II. Cap. 3.) Hinsichtlich der zweiten Art stellt derselbe jedoch keinen allgemeinen Grundsatz auf, sondern entscheidet er nur einzelne Fälle." (Tit. II. Cap. 4.)

Der ganze Unterschied zwischen Rodenburg und Argentraeus besteht also darin, daß ersterer den vermischten Statuten eine Bedeutung unterlegt, welche wenigstens nicht in sich widersinnig ist, und daß die Regel, welche er in Ansehung derselben, freilich nur für einen Theil, aufstellt, richtig ist.

Paul Voet endlich glaubt viel gewonnen zu haben, indem er die Gesetze zuerst rücksichtlich ihres Gegenstandes und dann rücksichtlich ihrer Wirkungen eintheilt, in der ersteren Beziehung nur dingliche und persönliche, in der letzteren auch vermischte Statute annimmt, und als persönliche der ersteren Art diejenigen bezeichnet, welche die Personen beträfen, und ihnen gleichsam anhiengen, als dingliche der ersteren Art aber diejenigen, welche sich auf Sachen bezögen; dagegen als persönliche der zweiten Art solche, welche ihre Wirksamkeit auch über das Gebiet des Gesetzgebers erstreckten, als dingliche der

nichts deſto weniger von einer großen Anzahl ſpäterer Juriſten angenommen worden, theils ohne alle Veränderung, außer etwa in den Worten, und ohne alle Hinweglaſſungen oder Zuſätze,*) theils mit einigen unbedeutenden Veränderungen, Hinweglaſſungen oder Zuſätzen,**) und ſehr häufig mit Vorausſchickung einiger allgemeinen Sätze, welche jedoch gewöhnlich mit den beſonderen von den Schriftſtellern des vorigen §. entlehnten Sätzen in durchaus keiner Verbin-

---

zweiten Art ſolche, bei welchen dieſes nicht der Fall ſey, und als vermiſchte diejenigen, welche ihre Wirkſamkeit theils innerhalb, theils außerhalb des Gebiets des Geſetzgebers zeigten."

Voet weicht daher nur in ſofern von Argentraeus ab, als er der Eintheilung der Geſetze in dingliche, perſönliche und vermiſchte eine andere durchaus bedeutungsloſe (in dingliche und perſönliche) voranſchickt, und daß er ſtatt den Character der einzelnen Glieder jener Eintheilung zu bezeichnen, die ſchon von Argentraeus aufgeſtellten Regeln mit der Eintheilung ſelbſt in Verbindung bringt, und eben ſo willkührlich als dieſer den vermiſchten Statuten eine Wirkſamkeit außerhalb des Gebiets abſpricht, eine ſolche zuerkennt.

*) Sam. de Cocceji jus civile controversum Lib. II. Tit. 1 qu. 23. Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande. §. 116 — 119, und auch §. 77, Nr. II.

**) Hertius diss. de collisione legum Giessae 1688 in ejusd opusc. Francof. ad Moen. 1737. Tom. I. Sect. 4 und 6 p. 118 ss. Jo. Voet comment. ad Pand. Lib. I. Tit. 4 auch Tit. 3 Nr. 12. Riccius, Entwurf von Stadtgeſetzen oder Statutis Frankfurt und Leipzig 1740. Lib. II. Hptſt. 12 — 18. C. G. Wolf, praeside Segero diss. de vi legum et decretorum in territorio alieno. Lips. 1777, insbeſondere Nr. 6. Glück Pand. Comm. Bd. I. §§. 74 — 76. 92. S. 495 — 498. Danz Handbuch des teutſchen Privatrechts Bd. I. §. 53. S. 173 ff.. Zachariae, Liber quaestionum. Wittenbergae 1805. qu. 1. Runde, teutſches Privatrecht §. 53. Wenning-Ingenheim, Civilrecht. Band I. §. 22.

dung ſtehen.*) Unter denjenigen Juriſten, welche jene Anſichten mit einigen Veränderungen angenommen haben, zeichnen ſich namentlich mehrere aus, welche die Eintheilung der Geſetze in perſönliche, dingliche und vermiſchte aufs lebhafteſte tadeln, gleichwohl aber ihre ganze Lehre auf die Eintheilung in Perſon, Sache und Handlung gründen, und demzufolge jener Eintheilung nur den Worten nach Tadel, dem Weſen nach aber Anerkennung zu Theil werden laſſen, vorausgeſetzt nur, daß man derſelben diejenige Bedeutung unterlegt, welche Rodenburg mit derſelben verbindet**), und daß man bedenkt, daß von Geſetzen die Rede iſt, durch jene drei Worte daher nur verſchiedene Beziehungen der Geſetze, und in ſofern verſchiedene Arten derſelben bezeichnet werden.***)

b. Ansichten, welche einen selbstständigen Charakter haben.

α. Diejenigen von Titius.

§. 16.

Titius†) geht von folgenden Grundſätzen aus:

---

*) Stryk diss. de jure principis extra territ. 1676. 4. ed. 2. 1701. in ej. diss. jurid. Francof. ad Viadr. 1699. Vol. II. disp. 1. inprimis cap. 3.

Henr. Coccejus diss. de fundata in territ. et plur. locorum concurr. pot. Francof. ad Viadr. 1684. ed. 2. 1696; in ejusd. exercitat. curios. disp. 54.

**) Meier diss. de conflictu leg. divers. in div. locis obtinent. Bremae 1810 inter. diss. Gottingenses.

***) Daß diejenigen Anſichten, welche im vorigen und in dieſem §. dargeſtellt worden ſind, in Praxi die vorherrſchenden ſeyen, bezeugt Thibaut Pand. Syſtem §. 30, ohne jedoch ſich über den Werth derſelben auszuſprechen.

†) juris privati romano-germanici libri duodecim. Lipsiae 1724. L. 1. c. 10.

„Nicht nach dem römiſchen Rechte, ſondern nach der Natur der bürgerlichen Gewalt und dem Naturrechte ſeyen die Zweifel in dieſer Lehre zu entſcheiden“ (§. 7).

Die bürgerliche Gewalt umfaßt als Theile auch die richterliche und die vollſtreckende. Dieſe Gewalten haben mit unſerer Lehre nichts zu ſchaffen; und nicht die Natur der geſetzgebenden Gewalt, d. h. der Inbegriff derjenigen Eigenſchaften, welche zum Weſen derſelben gehören, alſo jeder geſetzgebenden Gewalt, ohne alle Ausnahme eigen ſind, ſondern der Umfang, welchen jede einzelne hat, und das Weſen des Geſetzes überhaupt iſt es, worauf es hier ankommt, wie dieſes bereits oben (§. 2) ausgeführt worden iſt. Das Naturrecht kann daher allerdings als Quelle unſerer Lehre angeführt werden, jedoch nur in ſofern als es über dieſes Weſen Auskunft ertheilt. Die Bezeichnung deſſelben als Quelle unſerer Lehre iſt daher, wenn gleich richtig, doch nicht genau, da das Naturrecht noch gar vieles außer dem Weſen des Geſetzes umfaßt.

Unſer Verfaſſer fährt fort: „entweder 1) werde eine Handlung an einem gewiſſen Orte über Gegenſtände, welche der Willkühr dieſes Orts und der Handelnden unterworfen ſey, von einem Einwohner oder Ausländer vorgenommen, oder 2) es werde auf die Handlung geſehen, welche nach den Geſetzen eines gewiſſen Orts errichtet worden ſey oder 3) es werde von einem gewiſſen Orte aus auf fremde Gebiete und daſelbſt belegene Sachen gewirkt“ (§. 8).

Dieſe Fälle ſind ſehr mangelhaft geſetzt, indem die Handlung nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil derjenigen bildet, in Beziehung auf welche es von Wichtigkeit iſt, zu erfahren, welches Orts Geſetze zur Anwendung kommen ſollen. Ueberdieß ſind nicht einmal alle Arten von Handlungen, ſondern auch von dieſen nur ein kleiner Theil in den drei aufgezählten Fällen enthalten. Alle Vergehungen und

die bei weitem meiſten Errichtungen von Verträgen, Teſtamenten und anderen Rechtsgeſchäften, Traditionshandlungen u. d. m. ſind unter denſelben nicht begriffen.

„Für den erſten Fall gelte die Regel: bei der Errichtung von Handlungen müßten die Geſetze desjenigen Orts, an welchem ſie vorgenommen wurden, beobachtet werden, ſowohl von Ausländern und Fremden, als von Inländern (§. 9); für die zweiten: was nach den Geſetzen eines Orts über Gegenſtände, welche jenem Orte und der Willkühr der Handelnden unterworfen ſeyen, gültig oder ungültig vorgenommen worden ſey, dieſes gelte oder gelte nicht mit allen ſeinen Folgen, überall (§. 10); für den dritten Fall: rückſichtlich der anderswo belegenen Sachen gelten die Geſetze des Orts, wo die Handlung vorgenommen worden ſey, nicht, wenn die Ausländer dieſelben nicht aus Menſchlichkeit zuließen, oder in Folge eines Vertrags zuzulaſſen gehalten ſeyen. Da aber keines von beiden zu vermuthen ſey, ſondern durch gute Gründe und Beweiſe dargethan werden müſſe, ſo ſey im Zweifel die Gültigkeit jener Geſetze in Abrede zu ſtellen.“

Was dieſe drei Regeln betrifft, ſo iſt die erſte derſelben zwar richtig, aber ſehr beſchränkten Inhalts; die zweite beruht jedoch auf einem Cirkelſchluſſe, indem ſie ſich auf die Vorausſetzung ſtützt, man wiſſe, ob eine Handlung gültig oder ungültig errichtet ſey, während man dieſes doch erſt wiſſen kann, nachdem man bereits darüber im reinen iſt, nach welches Orts Geſetzen dieſelbe zu beurtheilen ſey, alſo nachdem man bereits in Erfahrung gebracht hat, was erſt vermittelſt der Setzung dieſes Falles zu Erfahrung gebracht werden ſoll.

Rückſichtlich der dritten Regel iſt zu bemerken, daß Menſchlichkeit und Rechtlichkeit zwei verſchiedene Dinge ſind, daß im Rechtsgebiete es nur auf die letztere, gleichwie im

Gebiete der Moral auf die erstere ankommt. Es ist in der That auffallend, wie sehr in dieser Rücksicht von vielen Juristen die ersten Rechtsgrundsätze verletzt werden. Während Titius die Menschlichkeit an die Stelle der Rechtlichkeit setzen will, wollen andere die Höflichkeit*), die Nützlichkeit**) und die Billigkeit***) an deren Stelle gesetzt wissen.

Durch die Verträge sodann kann nichts gewonnen werden, ehe die Gültigkeit derselben gesichert ist; welches aber nur dann der Fall ist, wenn sie in Gemäßheit derjenigen Gesetze, auf welche es ankommt, abgeschlossen worden sind. Dieses kann man aber natürlich nicht eher wissen, als bis man weiß, nach welches Orts Gesetzen deren Errichtung zu beurtheilen sey. Also auch hier wieder ein Cirkel!

Aus allem diesem ergiebt sich die Mangelhaftigkeit und Unrichtigkeit des Schlußsatzes von selbst, welcher sagt:

„Hieraus erhelle, daß die Gültigkeit der Gesetze für Ausländer auf einer dreifachen Grundlage beruhe, im ersten Falle auf der bürgerlichen Gewalt, im zweiten auf dem vollkommenen Naturrechte, im dritten auf der bloßen Menschlichkeit, an deren Stelle jedoch bisweilen ein Vertrag gesetzt werde, wodurch sie zu einem vollkommenen Rechte umgewandelt zu werden pflege“ (§. 12).

β. Ansichten von Zachariä.

§. 17.

Zachariä†) stellt folgende allgemeine Grundsätze auf:

---

*) Huber. l. S. 6 oben cit. Nro. 3. Jo. Voet l. §. 15 nota **) cit. Nro. 12 — 14.

**) Stryk l. c. cap. 3. Nro. 7.

***) Zachariä Hdb. des franz. Civilrechts Bd. 1. Einleitung §. 13.

†) Handbuch des franz. Civilrechts Bd. 1. Einleitung §. 13.

„Nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts sey die Frage: Wen verpflichten die Gesetze des Staats, wer kann mithin nach den Vorschriften desselben beurtheilt werden? gleich bedeutend mit der Frage: Wer ist als Unterthan des Staats (als unterworfen der Staatsgewalt) zu betrachten?"

Da die Gesetze nichts anderes sind, als allgemeine Normen zur Beurtheilung irgend eines Gegenstands *), so kann, wenn man sich genau ausdrücken will, überall nicht davon gesprochen werden, daß sie jemanden verpflichten, weil, der eben angeführten Begriffsbestimmung zufolge, der Natur derselben nichts weiter entspricht, als die Begründung einer allgemeinen Beurtheilungsnorm, diese aber von einer Verpflichtung wesentlich verschieden ist. Allerdings können in Folge der Gesetze, d. h. mittelbar durch dieselben Verpflichtungen entstehen, nämlich dadurch, daß factische Voraussetzungen sich verwirklichen, welche dem Gesetze zufolge als eine Verpflichtung begründend angesehen werden müssen. Allein in diesem Falle ist es nicht das Gesetz, sondern die factische Voraussetzung, welche unmittelbar die Verpflichtung begründet. Erst im Augenblicke, da eine gewisse Voraussetzung sich verwirklicht, entsteht eine gewisse Verpflichtung, keinen Augenblick früher, das Gesetz, welches an jene diese knüpft, mag noch so lange schon vorhanden gewesen seyn. Sodann begründen nicht alle Gesetze **) auch nur mittelbar Verpflichtungen ***),

---

*) S. oben §§. 1 und 2, und meine §. 1 angeführte Schrift §§. 2, 3 und 25.

**) Es versteht sich von selbst, daß hier nur von solchen Gesetzen die Rede ist, welche sich auf das gegenseitige äußere Verhältniß der Menschen beziehen.

***) Nämlich nicht die Prozeßgesetze.

und nicht blos Verpflichtungen *) werden mittelbar durch dieſelben begründet.

Eben ſo wenig, als die Geſetze unmittelbar die Menſchen verpflichten, enthalten ſie unmittelbar Vorſchriften **). Nicht die Menſchen, ſondern Fälle ***) werden nach derſelben beurtheilt.

Die bloße Aufwerfung jener Frage iſt alſo ſchon in ſich fehlerhaft, weil dieſelbe auf irrigen Anſichten über das Weſen des Geſetzes beruht. Prüfen wir nun diejenigen, mit welcher ſie gleich bedeutend ſeyn ſoll †)!

Als Unterthan des Staats iſt niemand zu betrachten, weil Unterthan und Staat zwei Begriffe ſind, welche in durchaus keiner unmittelbaren Beziehung ſtehen. Der Staat iſt eine Geſellſchaft gewiſſer Art. Eine ſolche kann nur Geſellen, Genoſſen in ſich faſſen, alſo keine Unterthanen. Allein nicht jede Geſellſchaft iſt ein Staat. Dieſer hat insbeſondere die Eigenſchaft, daß in demſelben eine gewiſſe Gewalt beſteht. In ſofern jemand im Verhältniß zu dieſer Gewalt gedacht wird, iſt derſelbe Unterthan, in ſofern er aber im Verhältniſſe zum Staate gedacht wird, iſt er Geſelle, Genoſſe, Geſellſchaftsglied, Staatsbürger.

In jenen Worten liegt jedoch, wie ſich aus der unmittelbar nachfolgenden Parentheſe ergiebt, nur in der Form, nicht in dem Weſen eine Unrichtigkeit.

Wir haben geſehen, daß die erſte Frage in ſich unrichtig iſt. Es ergiebt ſich alſo hieraus, daß ſie mit der zweiten, in ſofern dieſe in ſich richtig iſt, nicht gleich bedeutend ſeyn kann.

---

*) Sondern auf Rechte.

**) S. meine §. 1 angeführte Schrift §. 13.

***) S. oben §. 1.

†) Nämlich: „Wer iſt als Unterthan des Staats (als unterworfen der Staatsgewalt) zu betrachten?“

Allein stellen wir uns vor, beide Fragen wären so gefaßt, wie sie hätten gefaßt seyn sollen, nämlich: „welche Fälle sind nach den Gesetzen eines gewissen Staats (nicht des Staats überhaupt) zu beurtheilen?“ und: „wer ist als Unterthan der Staatsgewalt eines gewissen Staats (nicht der Staatsgewalt ohne besondere Beziehung auf einen gewissen Staat) zu betrachten?“ so können nichts desto weniger diese Fragen nicht als gleich bedeutend betrachtet werden, denn Fälle sind etwas anderes, als Menschen, Menschen, welche gewisse Fälle nach den Gesetzen eines gewissen Staats zu beurtheilen haben, etwas anderes, als Unterthanen, endlich der Staat etwas anderes, als die Staatsgewalt.

Die erstere Frage ist aus dem Wesen des Gesetzes, die letztere aus dem Wesen des Staats zu beantworten. Gesetz und Staat sind verschiedene Dinge. Die erstere Frage steht mit dem Unterthanenverbande in keiner Beziehung*), gleichwie umgekehrt dieser mit jener Frage in keiner Verbindung steht. Es ist also einleuchtend, daß jene beiden Fragen nicht gleichbedeutend sind.

Unser Verfasser fährt fort:

„Nun wird aber eine Unterthänigkeit begründet, entweder durch den Aufenthalt, oder durch den Besitz von beweglichen oder unbeweglichen Sachen innerhalb des Staatsgebiets, oder dadurch, daß jemand (ein Fremder) durch die Staatsgewalt einen Unterthanen zu einer Leistung anhalten will (persönliche, dingliche, Gerichts-Unterthänigkeit).“

Bereits bei der Beleuchtung des vorigen Satzes haben wir gesehen, daß auf Unterthänigkeit, d. h. auf das Verhältniß eines Menschen zu der Staatsgewalt rücksichtlich

*) Der ganze erste Theil dieser Schrift beweist dieses wohl zur Genüge.

derjenigen Frage, welche hier untersucht werden soll, durchaus gar nichts ankomme. Der vorstehende Satz ist daher hier gänzlich irrelevant. Allein überdieß ist er in sich irrig, denn auf die in demselben bezeichnete Weise kann ein Unterthanenverhältniß überhaupt niemals begründet werden*).

„In allen diesen Fällen, und nur in diesen, ist daher die Anwendbarkeit der in dem Staate bestehenden Gesetze rechtlich begründet."

Daß die Prämissen, auf welchen dieser Satz beruht, irrig sind, ist in dem bisherigen ausgeführt worden. Mit jenen muß auch dieser fallen.

Nach Aufstellung dieser allgemeinen Sätze bezeichnet Zachariä noch vier Fälle, welche Ausnahmen von denselben bilden sollen. Allein solche sind nur im Gebiete des positiven, keineswegs in demjenigen des Vernunftrechts denkbar. Diejenigen Grundsätze, welche aus dem Wesen des Gesetzes hervorgehen, sind ewig, unveränderlich und allgemein. Sätze, welche diesen Charakter nicht haben, beweisen schon

---

*) Um diese Behauptung genügend zu rechtfertigen, ist vor allem daran zu erinnern, daß die Staatsgewalt überhaupt verschieden ist von einem einzelnen Theile derselben, gleichwie ein Haus verschieden ist von einem einzelnen Zimmer. Versteht man also, wie wir oben (S. 56 f.) gesehen haben, und wie Zachariä durch seine Parenthese selbst zuzugeben scheint, unter Unterthanen diejenigen Personen, welche der Gewalt eines gewissen Staats überhaupt, d. h. nicht blos einzelnen Theilen derselben oder in gewissen durch besondere Verhältnisse begründeten Beziehungen unterworfen sind, so ist es augenscheinlich, daß auf keine der drei von Zachariä bezeichneten Weisen ein Unterthanenverhältniß begründet werden kann, weil durch dieselben, jede an und für sich genommen, nur in gewisser Beziehung, niemals in jeder Beziehung ein Verhältniß zu der Gewalt eines Staats begründet wird.

dadurch, daß ſie nicht aus dem Weſen des Geſetzes hervorgehen, keine vernunftrechtlichen ſind, denn jede Ausnahme bildet den Beweis der Mangelhaftigkeit der Regel, auf welche ſie ſich bezieht. Ein vernunftrechtlicher Satz kann aber, ſeiner Natur nach, nicht mangelhaft ſeyn. Es wird daher genügen, jene Ausnahmen in der Note*) mit kurzen Bemerkungen mitzutheilen.

γ. Anſichten von Schweppe.

§. 18.

Die hierher gehörigen Anſichten von Schweppe**) ſprechen ſich in folgenden Sätzen aus:

---

*) Zachariä's Worte ſind folgende: „Jedoch leidet dieſe Regel ſchon nach allgemeinen Grundſätzen folgende Ausnahmen: 1) Nach dem Völkerrechte ſtehen auswärtige Souveraine und deren Abgeſandte für ihre Perſon nicht unter den Geſetzen des Staats, in welchem ſie ſich aufhalten" (ſ. oben S. 35 f. und unten §. 32 Nro. 50 f.). 2) Eben ſo können Völkerverträge noch andere Ausnahmen von jener Regel begründen" (ſ. oben im Texte). 3) In ſofern die Unterthanen eines Staates, die ſich in dem Staatsgebiete aufhalten, die beſtehenden Geſetze in einzelnen Fällen durch Privatverfügungen abändern können, in ſofern ſind die Verträge und Willenserklärungen, die außerhalb des Staates ihr Daſeyn erhalten haben, nach den Geſetzen des Staats zu beurtheilen, wo ſie errichtet worden ſind." Daß die Vorausſetzung, auf welcher dieſer Satz beruht, irrig iſt, habe ich bereits in meiner §. 1 angef. Schrift S. 191 gezeigt. „4) Es iſt der Billigkeit gemäß, die zu einer Rechtshandlung erforderlichen Förmlichkeiten nach den Geſetzen desjenigen Orts zu beurtheilen, wo die Handlung vorgenommen worden iſt" (ſ. oben §. 16. S. 54 f.)

„Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die poſitiven Geſetze noch andere Ausnahmen von dieſer Regel aufſtellen, oder auch die nur — gedachten Ausnahmen aufheben, oder anders beſtimmen können" (ſ. §. 1 und §. 2 oben).

**) Römiſches Privatrecht §. 20.

„Jeder Rechtsgegenstand kann im ganzen Staate nur nach Einem Gesetze beurtheilt werden.“

Den Gegensatz von „Einheit“ bildet sowohl die Mehrheit, als die Verschiedenartigkeit. Die erste Hälfte unseres Satzes bedeutet daher, an und für sich genommen, sowohl, daß nicht nach mehreren, als daß nicht nach verschiedenartigen Gesetzen ein Gegenstand zu beurtheilen sey. Im letztern Falle sind die Worte: „im ganzen Staate“ bedeutungsvoll, indem der Gegensatz derselben gebildet wird durch die Worte: „die einzelnen Theile des Staats,“ dieselben also in Verbindung mit den übrigen aussprechen, daß in den einzelnen Theilen des Staats ein Gegenstand nicht nach verschiedenartigen Gesetzen beurtheilt werden könne, d. h. also, daß in der Provinz A. ganz dieselbe Gesetzgebung bestehen müsse, als in der Provinz B. So verstanden ist dieser Satz offenbar irrig, wie die Erfahrung und die Abstraction lehrt. Denkt man aber, wie man dem bisherigen zufolge muß, bei den Worten: „nach Einem Gesetze“ an den Gegensatz: „nach mehreren Gesetzen,“ so sind die Worte „im ganzen Staate“ sinnstörend, denn offenbar kann sich in diesem Falle die Sache in den einzelnen Theilen des Staats nicht anders verhalten, als in dem ganzen Staate, welches doch seyn müßte, wenn dieselben irgend einige Bedeutung hätten, weil alles, was gesetzt wird, das Gegentheil des Gesetzten ausschließt.

Allein auch abgesehen hievon ist jener Satz wenigstens nicht gut gefaßt, indem nicht in Abrede gestellt werden kann, daß ein gewisser Gegenstand sehr oft zu gleicher Zeit nach mehreren Gesetzen zu beurtheilen ist, wovon das eine bestimmt, daß z. B. aus demselben ein Recht abgeleitet werden könne, und mehrere andere die Beschaffenheit dieses Rechts näher bezeichnen. Aus dem folgenden ergiebt sich indeß, daß unser Verfasser ausdrücken wollte, daß jeder Gegenstand in derselben

Beziehung nur nach Einem Gesetze beurtheilt werden könne. Dieser Satz hat allerdings seine Richtigkeit, daß er jedoch höchst undeutlich ausgesprochen worden ist, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden.

Unser Verfasser fährt fort:

„Damit nicht Verwirrung und Unsicherheit des Rechts entsteht" (soll heißen: „entstehe").

Das Wort „damit" bezeichnet ein Verhältniß von Zweck und Mittel, Absicht und Geschehen. Es deutet also darauf, daß der vorhin mitgetheilte Satz zu dem Zwecke bestehe, oder in der Absicht in's Leben gerufen worden sey, damit nicht Verwirrung ꝛc. entstehe. Allein dieses ist keineswegs der Fall. Nicht aus positiven Einrichtungen, sondern aus dem Wesen des Gesetzes ergiebt sich die Wahrheit jenes Satzes, weil von mehreren denselben Gegenstand und zwar in derselben Rücksicht betreffenden Gesetzen immer das eine das andere aufheben muß.

„Dadurch," so heißt es bei unserm Verfasser weiter, „kommen auch die Gesetze gänzlich getrennter Bezirke in Berührung." Dadurch, daß ein gewisser Gegenstand immer nur nach Einem Gesetze beurtheilt werden kann, kommen offenbar keine Gesetze in Berührung, sondern im Gegentheile dadurch wird ja gerade jede Berührung unmöglich gemacht, wie sich schon daraus ergibt, daß eine Berührung von Gesetzen eine Mehrzahl solcher voraussetzt, hier aber ja ausdrücklich gesagt worden ist, daß nur nach Einem Gesetze ein Gegenstand beurtheilt werden könne; „indem nur ein Gesetz bald auch in den andern Bezirk hineinwirkt, bald aber auch in seinem eigenen einem fremden Gesetze Platz machen muß."

Dieser Satz beruht auf der bereits oben (S. 4) gerügten Verwechselung zwischen den Gränzen des Landes und des Gesetzes, zwischen körperlichen und unkörperlichen Grän-

zen. Gleichwie sich aus dem Begriffe des Landesbezirks ergibt, daß kein fremdartiges Land in demselben enthalten sey, so ergibt sich aus dem Begriffe eines Gesetzesbezirks, daß kein fremdartiges Gesetz in demselben Wirksamkeit haben könne, weil ein Bezirk ja gerade nur durch Ausschließung alles fremdartigen gebildet werden kann. Ein Gesetz kann daher in einen fremden Gesetzesbezirk nicht hineinwirken. Gleichwie aber ein Gesetzesbezirk nicht fremdartige Länder, sondern fremdartige Gesetze ausschließt, so schließt der Landesbezirk nicht fremdartige Gesetze, sondern fremdartige Länder aus. Länder schließt der Gesetzesbezirk weder aus noch ein, gleichwie der Landesbezirk Gesetze weder aus-, noch einschließt, sondern ersterer steht mit den Ländern, und letzterer mit den Gesetzen in durchaus keiner unmittelbaren, also weder einer einschließenden, noch ausschließenden Verbindung. Es kann also ein Gesetz eben so wenig in irgend einen andern Landesbezirk, als ein fremdes Gesetz in irgend einen fremden Gesetzesbezirk hineinwirken, jenes nicht, weil durchaus kein, dieses nicht, weil ein Ausschließungs-Verhältniß zwischen den in Rede stehenden Gegenständen stattfindet.

Nach den bisher mitgetheilten Worten geht Schweppe auf die bereits oben (§. 14) gewürdigte Eintheilung in Personen, Sachen und Handlungen über. Es kann daher eine fernere Anführung seiner Ansichten unterbleiben, und nur so viel mag noch bemerkt werden, daß dieselben gewiß durch die obigen Sätze nicht gerechtfertigt werden.

8. Ansichten von Eichhorn.

§. 19.

Eichhorn*) geht von folgenden Grundsätzen aus:

„In der Natur der Staatsgewalt sey die allgemeine

*) Deutsches Privatrecht §§. 34—38.

Regel gegründet, daß jeder Unterthan in Rückſicht aller ihn betreffenden Rechtsverhältniſſe nach den Geſetzen, welche an ſeinem Wohnorte gelten, beurtheilt werde, weil er dieſen zunächſt unterworfen ſey."

Gleich in dieſen Worten zeigt es ſich, daß Eichhorn die ſo allgemein verbreitete irrige Anſicht derer theilt, welche glauben, der Menſch bilde den unmittelbaren Gegenſtand der Geſetze, während, wie ſchon oben (§§. 1 und 14) gezeigt worden iſt, dieſes Fälle ſind; alſo nicht Menſchen, ſondern Fälle von den Geſetzen beurtheilt werden, und in ſofern denſelben unterworfen ſind. Daß, ſodann, die Natur der Staatsgewalt hier keine Auskunft geben könne, iſt gleichfalls oben (§. 16 S. 53) gezeigt worden*).

Eichhorn fährt fort:

„Eine Ausnahme von jener" (nämlich Regel) „müſſe aber bei ſolchen Rechtsverhältniſſen eintreten, wo" (richtiger wäre wohl: — in Betreff welcher —) „entweder vermöge der Natur der geſetzgebenden Gewalt die Unterwerfung unter die Geſetze eines andern Orts nothwendig iſt."

Es müßte dem zufolge alſo ein Widerſpruch zwiſchen der Natur der Staatsgewalt und der Natur der geſetzgebenden Gewalt ſtatt finden, da jene den allgemeinen Grundſatz, dieſe eine Abweichung von demſelben an die Hand geben ſoll. Der Staat müßte wahrhaftig eine ſonderbare Anſtalt ſeyn, wenn ein weſentlicher Theil deſſelben mit den übrigen im Widerſpruch ſtünde. Daß übrigens auf die Natur der geſetzgebenden Gewalt hier durchaus nichts ankomme, und daß Ausnahmsfälle hier durchaus nicht ſtatt finden können, iſt bereits oben (§§. 1—3 und 16) nachgewieſen worden.

„Oder eine ſolche" (nämlich Ausnahme) „als freiwillig

*) Im übrigen ſ. oben §§. 1—3.

geſchehen angenommen werden muß, und dieſer zugleich keine einheimiſche, die Autonomie beſchränkende Geſetze entgegenſtehen."

Schon durch die Schlußworte der vorigen Bemerkung wird auch dieſe Behauptung als unrichtig dargeſtellt. Im übrigen iſt zu bemerken, daß wenn in der That eine Ausnahme als begründet (nicht: geſchehen) angenommen werden kann, es ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſer Begründung kein Geſetz im Wege ſtehen darf. Denn iſt dieſes der Fall, ſo kann etwa der Verſuch gemacht werden, eine Ausnahme zu begründen, allein derſelbe kann eben wegen dieſes Geſetzes nicht gelingen. Denn eine Verletzung von Geſetzen iſt etwas anderes, als die Begründung einer Ausnahme von denſelben. Die Worte: „und dieſes... entgegenſtehen" ſind alſo in ſofern unnütz und daher ſinnſtörend, weil man in die Verſuchung geräth, ihnen eine Bedeutung zuzuſchreiben, welche ſie nicht haben, um ſo mehr als ſie nicht von Geſetzen überhaupt, ſondern nur von einer gewiſſen Art derſelben ſprechen, ungeachtet doch offenbar jedes wirklich entgegenſtehende Geſetz, es ſey ein einheimiſches oder ein ausländiſches, ein die Autonomie beſchränkendes, oder irgend ein anderes, die Begründung einer Ausnahme unmöglich macht. Ueberdieß bewegt ſich auch dieſer Satz in dem bereits mehrmahls *) angedeuteten Cirkel, indem er auf der Vorausſetzung beruht, man wiſſe bereits, welche Geſetze zur Anwendung kommen ſollen, während alle dieſe Sätze doch erſt darauf führen ſollen, dieſes in Erfahrung zu bringen.

„Für die Beurtheilung dieſer Fälle ſeyen die Regeln, die aus der gewöhnlichen Unterſcheidung der Neueren zwi-

*) S. oben S. 28 f. und S. 55 f.

ſchen Perſonal-, Real- und gemiſchten Statuten abgeleitet würden, weder genügend, noch immer richtig."

Daß dieſe Regeln durchaus unrichtig ſind, und daß dieſe Unterſcheidung ſehr alt iſt, haben wir oben (§. 14) geſehen.

„Vielmehr müſſe ſie, ſofern nicht unſere deutſchen Geſetzgebungen etwas darüber beſtimmten *), aus dem in der heutigen Verfaſſung gegründeten Umfang der verbindenden Kraft der einheimiſchen Geſetze und der Autonomie der Unterthanen hergenommen werden."

Der Umfang der verbindenden Kraft der Geſetze ſteht mit der heutigen Verfaſſung, mit welchem Worte offenbar nur die Staatsverfaſſung gemeint ſeyn kann, in durchaus keiner Beziehung, denn die Staatsverfaſſung bezeichnet nur den Inbegriff der Formen, nach welchen ein Staat verwaltet werden ſoll. Ueberdieß iſt es augenſcheinlich, daß wenn auf die Verſchiedenheiten der Staatsverfaſſungen hier irgend etwas ankäme, unmöglich blos diejenige hervorgehoben werden könnte, welche die Zeit begründet, d. h. unmöglich die heutige Verfaſſung der vergangenen und der zukünftigen (denn alle dieſe können ja ganz gleich beſchaffen ſeyn), ſondern nur eine innerlich verſchieden beſchaffene einer anderen innerlich verſchiedenen entgegengeſetzt werden könnte.

Eichhorn widerſpricht ſich endlich ſelbſt in den angeführten Worten, da er im Anfange dieſes §. die Natur der Staatsgewalt und die Natur der geſetzlichen Gewalt als Quellen der hierher gehörigen Regeln bezeichnet. Die Naturen dieſer und jener Gewalt ſind aber verſchieden von der Staatsverfaſſung. Die Natur, das Weſen eines Dings iſt verſchieden von ſeinen Formen. Die Staatsgewalt und die geſetzgebende Gewalt ſind beide verſchieden vom Staate,

*) Ueber die Unrichtigkeit dieſer Behauptung ſ. §§. 1 u. 2 oben.

ſie bilden nur Theile dieſes letztern. Offenbar können zu gleicher Zeit nicht das Weſen und die Formen, und namentlich nicht das Weſen einzelner Theile und die Formen des Ganzen die Quellen gewiſſer Grundſätze bilden.

Uebrigens iſt es augenſcheinlich, daß es auch hier nicht blos auf den Kreis der Wirkſamkeit der einheimiſchen, ſondern gleichmäßig auch auf denjenigen der Wirkſamkeit der ausländiſchen Geſetze ankomme, weil ja gerade ſehr oft die Frage entſteht, welche von verſchiedenen ausländiſchen Geſetzen zur Anwendung kommen ſollen.

Was endlich die Autonomie betrifft, ſo beſteht dieſelbe nur in ſofern, als ſie den Geſetzen entſpricht. Um alſo auszumitteln, ob dieſes der Fall ſey, oder nicht, muß für's erſte unterſucht werden, welche Geſetze, und daher namentlich welches Orts Geſetze in dieſer Rückſicht entſcheidend ſeyen. Es iſt daher nicht in Abrede zu ſtellen, daß ſich auch in dieſem Satze der vorhin (S. 65 Nota *)) gerügte Cirkelgang findet.

Nach einer uns hier nicht intereſſirenden Bemerkung fährt Eichhorn fort:

„Das Wenige, was im römiſchen Rechte über dieſen Gegenſtand vorkomme, könne nur gebraucht werden, ſofern ſich auch hieraus der Umfang der nach gemeinem Rechte den Unterthanen geſtatteten Autonomie ableiten laſſe.“

Daß überhaupt keine poſitive Geſetzgebung, alſo auch nicht die römiſche, für unſere Lehre von praktiſcher Bedeutung ſey, iſt ſchon oben (§§. 1 und 2) nachgewieſen worden, gleichwie ſo eben, daß die Autonomie keine ſolche beſitze.

Im §. 35 ſchreitet Eichhorn nunmehr zur Anwendung des von ihm aufgeſtellten Prinzips auf einzelne Verhältniſſe, und fällt bei dieſer Gelegenheit in die meiſten derjenigen Irrthümer, welche in Folge der Eintheilung in Perſonal-,

Real-, und vermiſchten Statuten ſo allgemein verbreitet ſind. Darauf folgen noch in zwei §§. (36 und 37) ſieben Seiten, welche die Ausnahmen von den aufgeſtellten Regeln enthalten ſollen. Als ſolche bezeichnet er theils Fälle der Nothwendigkeit, theils Fälle der Unterwerfung unter beſtimmte Geſetze durch Autonomie. Allein nach dem obigen (S. 64 f.) iſt ein näheres Eingehen auf dieſe Sätze wohl nicht erforderlich *).

*) Zur Vervollſtändigung der Literatur führe ich noch folgende hierher gehörige Schriften an, welche jedoch ſämmtlich für unſere Lehre ſehr wenig Werth haben:

Mevius commentarii in jus Lubecense ed. 1. 1663. ed. Schoepfii, Francof. et Lips. 1744. fol. Prolegomena qu. 4 et 6. Ziegleri Dicastice s. de judicum officio et delictis. Witteb. 1672. 8. Concl. 15. De statutis civitatum provincialium eorumque inter se concursu vario, intricato et ambiguo: ex Scitis Lynkerianis accuratius compositis a Georgio de Witzendorff. Jenae 1 04 cap. 15, 16, 20 — 22. Huber de jure civitatis Libri tres. ed. 4. Francof. et Lips 1708. Lib. 3. Sect. 4. cap. 1. (im weſentlichen übereinſtimmend mit Huber praelect in Pand. ſ S. 5. oben). Heunischius (praes. Reinharth) diss. de juris non scripti extra territor. efficientia. Gott. 1737 et in Reinharthii academicis Gottingensibus. J. H. Böhmer de natura statutorum quae in civitatibus provincialibus conduntur eorumque obligandi principio in ejusd. exercitationibus ad Pand. Hannoverae et Gottingae 1745. p. 649 — 666. Alef diss. de diversorum statutorum concursu eorumque conflictu Heidelbergae 1740, et in ejusd. opusc. acad. Heidelb. 1753. Hellfeld jurisprudentia forensis Tom. I. § 44. Hartleben meditat. ad Pand. Vol I. P. 1. Francof. ad Moen. 1778. 4. Spec. 9. Weber über die Rückwirkung poſitiver Geſetze ꝛc. Hannover 1811. insbeſondere §. 75.

Eine Maſſe anderer Schriften, welche keine allgemeine Grundſätze über unſere Lehre enthalten, ſondern nur die Entſcheidung beſonderer Fälle, z. B. diejenigen von Fachi-

naeus, Gail, Mencken, Tittmann, die man häufig bei unſeren Juriſten angeführt findet, übergehe ich, weil, wenn man dieſe auch nur einigermaßen erſchöpfend angeben wollte, man ganze Bogen mit denſelben anfüllen könnte. Nur der letzte von dieſen Schriftſtellern verdient wegen der bei demſelben ſich findenden ziemlich vollſtändigen Literatur rühmliche Erwähnung. Seine Schrift führt den Titel: De competentia legum externarum et domesticarum in definiendis potissimum juribus conjugum. Halae 1822. Die von ihm geſammelte Literatur findet ſich S. 1 und 2.

Schließlich führe ich noch eine Anzahl von Schriften an, welche, ihrem Titel und den Citaten anderer Schriftſteller zufolge, hierher gehören, über deren Inhalt ich mich jedoch nicht erklären kann, da ich nicht im Stande war, ſie mir im jetzigen Augenblicke zu verſchaffen. Allein den Citaten zufolge, ſcheinen dieſelben gleichfalls nicht viel zu verſprechen. Es ſind folgende:

Hildebrand diss. de obligatione forensium ex jure statutario. Altdorf. 1698. Herm. Jollius de praeferentia statutorum discrepantium. Rint. 1711. Meier diss. de statutorum conflictu eorumque in exteros valore. Giessae 1715. 4. J. S. F. Böhmer diss. de efficacia statuti personalis extra territorium. Francof. ad Viadr. 1756. 4. Hommel Rhapsodia. quaest. obs. 409. Böschen praeside Schott diss. de vi legum civilium in subditos temporarios Lips. 1772. 4. Hofacker diss. de efficacia statutorum in res extra territorium sitas. Tub. 1778 et in ej. opusc. jurid. p. 1. Stuttg. 1804. 8. p. 177. seqq. Idem principia juris rom. germ. L. 1. c. 3. T. 3. §. 157 seqq. (Tom. I. p. 111 seqq.) J. F. Hamm de statutorum collisione et praeferentia Erlang. 1792. 8. Weſtphals deutſches und reichsſtänd. Privatrecht ed. rec. Lips. 1798. Tom. I. Tr. 3. p. 28. seqq. Weber's ſyſtematiſche Entwickelung der Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten ed. 3. §. 62, 95. Biener diss. de Germano sua lege vivente Lips. 1805. 4. Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutſch. Staatsrechts. S. 1. Jen. 1821. S. 143 ff. §. 84. Hauss de principiis a quibus pendet legum sibi contrariarum auctoritas Gott. 1824.

IV. Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf einzelne Fälle.

1. Auf solche, in Betreff welcher keine legislatorischen Verfügungen, deren Zweck ist, Normen über die Wirksamkeit der Gesetze in räumlicher Beziehung aufzustellen, vorliegen.

a. Einfache Fälle, und zwar derartige, welche gewöhnlich vorgetragen werden in

α. des Privatrechts

a. allgemeinem Theile.

§. 20.

1) Ueber die Vornahme einer Handlung außerhalb der Gränzen eines gewissen Landes, in der Absicht, die Gesetze desselben zu umgehen.

Der X nimmt im Lande A irgend eine Handlung vor, in der Absicht, die Gesetze seines Wohnorts, des Landes B, zu umgehen. Welches sind die rechtlichen Folgen hiervon?

Jede Handlung kann, wie wir gesehen haben,*) nur diejenigen rechtlichen Folgen nach sich ziehen, welche die Gesetze des Orts ihrer Vornahme mit derselben verknüpfen. Dieses gilt daher auch von unserm Falle. Bestimmen also die Gesetze des Landes A, daß, falls eine Handlung inner-

*) S. oben §. 6.

halb desselben vorgenommen würde, in der Absicht diejenigen anderer Länder überhaupt, oder insbesondere diejenigen des Landes **B** zu umgehen, dieselbe wegen dieser Absicht gewisse rechtliche Folgen, z. B. eine Strafe, oder Ungültigkeit der Handlung nach sich ziehen solle, so tritt natürlich diese Folge ein, in sofern sich das Vorhandenseyn jener Absicht nachweisen läßt. Besteht aber im Lande **A** keine gesetzliche Bestimmung, welche auf die bezeichnete Absicht Rücksicht nimmt, so kann das Vorhandenseyn derselben von keiner Erheblichkeit seyn. In welchem Lande daher die Sache später etwa gerichtlich verhandelt wird, auf dieses kann, wie immer, so auch hier, bei der Frage, nach welches Orts Gesetzen eine gewisse factische Voraussetzung zu beurtheilen sey, durchaus nichts ankommen. Wird sie daher auch im Lande **B** verhandelt, so muß daselbst anerkannt werden, daß dieselbe keine andere, als diejenige Folge habe, welche die Gesetze des Landes **A** mit der in Rede stehenden factischen Voraussetzung verknüpfen. *)

Will sich aber ein Land davor sichern, daß seine Gesetze nicht auf die bezeichnete Weise umgangen werden, so kann dieses nur dadurch geschehen, daß die ausdrückliche Bestimmung getroffen wird, alle im Auslande in der Absicht die inländischen Gesetze zu umgehen, vorgenommenen Handlungen, sollten ihre Gültigkeit verlieren, (vorausgesetzt, daß sie eine solche nach den Gesetzen des Orts ihrer Vornahme hätten), falls sie nicht innerhalb einer gewissen Zeit im In-

*) P. Voet l. c. Sect. 9. cap. 2 Nr. 4. Ich bemerke gleich bei dem ersten Citate, daß in diesem ganzen Abschnitte die Berufung auf Schriftsteller nicht beweisen soll, daß sie meiner Ansicht sind, sondern daß sie zwar auch von dem in Rede stehenden Falle handeln, jedoch abweichender Ansicht sind, wenigstens in Ansehung der Entscheidungsgründe.

lande wiederholt würden. Dann bildet die Unterlassung der Wiederholung die factische Voraussetzung, welche sich natürlich nur im Inlande verwirklichen kann, und daher die Vernichtung der im Auslande vorgenommenen Handlung zur Folge hat.

2) Ueber die Zeit des Eintretens der Volljährigkeit.

In dem Lande A gilt die Bestimmung, daß die Volljährigkeit und alle ihre Folgen mit dem vollendeten 21sten, in dem Lande B mit dem vollendeten 25sten Jahre eintritt. In dem letztern Lande nimmt der 24jährige X, welcher seinen Wohnort im Lande A hat, eine Handlung vor, welche von einem Minderjährigen vorgenommen, nichtig, außerdem gültig ist. Steht oder fällt die Handlung? Sie fällt! Denn die Frage, auf welche es hier ankommt, bezieht sich nicht auf die rechtlichen Folgen der Handlung, sondern auf die Voraussetzung der Gültigkeit derselben, nämlich auf die Fähigkeit zu ihrer Vornahme. Findet diese nicht statt, so fällt die Handlung von selbst. Die factische Voraussetzung aber, als deren rechtliche Folge die Fähigkeit zur Vornahme einer Handlung erscheint, ist ein dauernder Zustand, hier derjenige der Volljährigkeit, muß also nach den Gesetzen des Wohnorts des X beurtheilt werden, denen zufolge derselbe noch minderjährig, und daher zur Vornahme jener Handlung rechtlich unfähig ist.*)

Nach ganz gleichen Sätzen sind die Fälle zu entscheiden, bei welchen es sich von der Fähigkeit irgend einer andern Person zur Vornahme gewisser Handlungen frägt, z. B. von derjenigen der Ehefrauen zu Veräußerungen, zu Bürgschaftleistungen u. d. m.

---

*) Cocceius exerc. cur. disp. 54. tit 7. Nr. 10.

3) Ueber Erwerb und Beſitz gewiſſer Arten von Sachen für gewiſſe Arten von Perſonen.

In dem Lande **A** gilt das Geſetz, daß falls ſich ſolche factiſche Vorausſetzungen verwirklichen, welche für einen Chriſten den Erwerb des Eigenthums an einem Grundſtücke zur rechtlichen Folge hätten, dieſe Folge bei den Juden nicht eintreten ſolle; im Lande **B** dagegen beſteht der Satz, daß falls ſich ſolche factiſche Vorausſetzungen verwirklichen, welche für einen Chriſten gewiſſe poſſeſſoriſche Rechte (jura possessionis, nicht possidendi) zur Folge hätten, dieſe nicht eintreten ſollten.*)

Keine factiſche Vorausſetzung, welche ſich daher in dem Lande **A** in Beziehung auf einen Juden verwirklichen mag, kann für denſelben die rechtliche Folge des Erwerbs des Eigenthums an einem Grundſtücke nach ſich ziehen, gleichwie keine factiſche Vorausſetzung, welche ſich in dem Lande **B** verwirklicht, poſſeſſoriſche Rechte, als da ſind, das Recht der Selbſtvertheidigung gegen Angriffe, poſſeſſoriſche Interdicte und Erſitzung, in Beziehung auf Grundſtücke für ihn zur Folge haben kann. Allein da zwiſchen dem Erwerbe des Eigenthums und dem Erwerbe poſſeſſoriſcher Rechte ein Unterſchied iſt, und die Geſetze jedes Landes nur auf die innerhalb ſeiner Gränzen ſich verwirklichenden factiſchen Vorausſetzungen eine Norm enthalten können, ſo ergiebt ſich, daß wenn ſich im Lande **B** eine factiſche Vorausſetzung verwirklicht, an welche die Geſetze deſſelben den Erwerb des Eigenthums von in dem Lande **A** belegenen Grundſtücken knüpfen, es ſich rückſichtlich dieſes letztern nur von dem Beſitze handelt, welcher durch kein Ausnahmegeſetz für die Ju-

*) Von dem moraliſchen Werthe derartiger Geſetze iſt begreiflicherweiſe hier nicht die Rede.

den unmöglich gemacht wird, daher für sie rechtlich statthaft ist. *) Factische Voraussetzungen dagegen, welche in Beziehung auf ein gewisses Grundstück possessorische Rechte zur Folge haben, können sich nur in demjenigen Lande verwirklichen, in welchem das Grundstück belegen ist. Es können daher immer nur die Gesetze dieses Landes in der bezeichneten Rücksicht zur Anwendung kommen.

Gewöhnlich sind aber derartige Gesetze, wie die eben angeführten, nicht so gefaßt, als sie hier angegeben worden sind, sondern sie lauten vielmehr meistens so: „Diese oder jene Personen sollen keine Grundstücke erwerben, besitzen können." Dieser Fassung zufolge kann nicht geleugnet werden, daß durch dieselbe eine auf dem dauernden Zustande einer Person beruhende Unfähigkeit zum Erwerbe, zum Besitze von Grundstücken bezeichnet wird. Da nun die rechtlichen Folgen dauernder factischer Voraussetzungen nach den Gesetzen des Wohnorts bestimmt werden, so kann der auf diese Weise unfähige nirgends in der Welt diejenige Fähigkeit haben, welche ihm nach den Gesetzen seines Wohnorts abgesprochen wird: in sofern die genannte Unfähigkeit nicht ausdrücklich auf die innerhalb der Landesgränzen belegenen Grundstücke beschränkt ist. **) Allerdings ist dieses hart, allein die Härte schreibt sich nicht von den Grundsätzen her, welche in dieser Schrift aufgestellt worden sind, sondern von dem Inhalte jener Gesetze.

---

*) Meier I. S. 52. cit. §. 24.

*) Von selbst versteht sich indeß, daß hier nur von positiv-rechtlicher Fähigkeit die Rede ist, und daß die Frage hier unberücksichtigt geblieben ist, ob nicht etwa aus Rücksichten der Menschlichkeit die unmenschliche Bestimmung des positiven Rechts zu umgehen sey.

b. Perſonenrecht.

A. Ehe.

§. 21.

4) Ueber das Erforderniß prieſterlicher Einſegnung bei Eingehung der Ehe.

In dem Lande A gilt das Geſetz, daß die Ehe ohne alle prieſterliche Einſegnung gültig eingegangen werden kann, in dem Lande B, daß dieſelbe ohne ſolche nicht gültig eingegangen werden könne.

Eine Ehe wurde in dem Lande A geſchloſſen, und zwar ohne prieſterliche Einſegnung. Darauf zogen die Eheleute in das Land B und ließen ſich daſelbſt häuslich nieder.

Da die factiſche Vorausſetzung der Eingehung der Ehe ſich im Lande A verwirklicht hat, ſo iſt die Ehe rechtsgültig geſchloſſen, und da die Geſetze des Landes B ſich nur auf die Schließung der Ehe beziehen, ſo können ſie nicht zur Anwendung kommen, da die hier in Rede ſtehende Ehe bereits geſchloſſen war, als die Eheleute ſich in daſſelbe begaben. *)

5) Ueber die Eingehung der Ehe und das Leben in derſelben.

In dem Lande A gilt das Geſetz, daß die Ehe zwiſchen Onkel und Tante auf der einen Seite, und Nichte und Neffe auf der anderen nicht gültig ſolle eingegangen werden können, in dem Lande B, daß eine derartige Ehe nicht gültig ſolle beſtehen können.

Die factiſche Vorausſetzung, deren rechtliche Folgen durch die Geſetze des Orts A beſtimmt werden, iſt daher

*) Wolff (praeside Leger) l. S. 51 cit. Nr. 6.

das Eingehen der Ehe, diejenige der Gesetze des Orts B dagegen ist das Bestehen der Ehe. Jene bestimmen also die Folgen einer Handlung, diese diejenigen einer dauernden factischen Voraussetzung. Ist demnach eine Ehe der bezeichneten Art im Lande B geschlossen, so ist sie gültig eingegangen, weil die Gesetze dieses Orts nicht mit der Schließung, sondern mit dem Bestehen derselben Ungültigkeit verbinden, gleichwie sie gültig besteht, wenn sie in dem Lande A geführt wird, weil die Gesetze dieses Landes nur an die Eingehung einer solchen Ehe Ungültigkeit knüpfen. Ist dieselbe dagegen im Lande B eingegangen, und wird sie im Lande A geführt, so tritt das Gegentheil ein.

6) Ueber die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute.

In dem Lande A gilt die Bestimmung, daß der Ehemann keine anderen Rechte rücksichtlich des Vermögens seiner Ehefrau habe, als dasjenige der Competenz im Falle seiner Verarmung, in dem Lande B, daß er das Recht der Verwaltung und des Nießbrauchs an demselben habe, während in beiden gleichmäßig die Ehefrauen berechtigt sind, von dem Manne ihren Lebensunterhalt zu verlangen, so lange dieser ihn zu verabreichen im Stande ist; in dem Lande C, daß nießbräuchliche, in dem Lande D, daß eigenthümliche Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten bestehen solle.

Der in dem Lande A wohnende X ehelicht die in dem Lande B wohnende Y, deren Vermögen in dem Lande C belegen ist, in ihrer Heimath, zieht aber sofort nach Eingehung der Ehe in sein Land (A), woselbst er sich mit derselben häuslich niederläßt, nimmt aber nach Ablauf einiger Jahre seinen Wohnort mit seiner Ehefrau im Lande D.

Die factische Voraussetzung, deren rechtliche Folgen die oben benannten Gesetze bestimmen, ist das eheliche Ver-

hältniß. So lange dieſes dauert, weder länger, noch kürzer, treten die bezeichneten rechtlichen Folgen ein. Der Ort, an welchem ſich dieſelbe in unſerm Falle verwirklicht, iſt nicht das Land B, in welchem nur die Eingehung ſtatt gehabt hat, noch das Land C, in welchem nur das Vermögen der Ehefrau belegen iſt, ſondern war für die erſten Jahre das Land A, für die folgende Zeit das Land D, weil das dauernde eheliche Verhältniß offenbar an demjenigen Orte ſich verwirklicht, an welchem die Ehe geführt wird, d. h. an welchem die Eheleute ihren dauernden Aufenthaltsort haben. Rückſichtlich der erſten Jahre ſind alſo die Güterverhältniſſe der Eheleute nach den Geſetzen des Landes A, rückſichtlich der folgenden nach denjenigen des Landes D zu beurtheilen. Diejenigen des Landes B und C kommen dagegen durchaus gar nicht in Betracht, weil ſie auf die Frage, von welcher hier alles abhängt, nämlich an welchem Orte ſich das eheliche Verhältniß verwirkliche, durchaus keinen Einfluß übt. *)

Ganz auf dieſelbe Weiſe iſt auch die Frage zu entſcheiden, welcherlei ſonſtige Rechte und Pflichten aus dem ehelichen Verhältniſſe entſpringen.

7) Ueber die Verluſte der zur zweiten Ehe ſchreitenden Wittwer und Wittwen.

Den Geſetzen des Landes A zufolge, verlieren die Wittwer und Wittwen, welche zur zweiten Ehe ſchreiten, das Eigenthum und den Nießbrauch an ſämmtlichen Gegenſtänden, welche ſie der Liberalität ihrer früheren Ehegatten verdanken, zum Beſten der Kinder derſelben; den Geſetzen des Landes B zufolge haben ſie in dem bezeichneten Falle dieſen letzteren nur nießbräuchliche Sicherheit zu leiſten.

---

*) Meier l. c. §. 29 und 33.

Die factische Voraussetzung, deren rechtliche Folgen von den Gesetzen beider Länder bestimmt werden, ist die Eingehung der zweiten Ehe. Der Ort, woselbst sich diese verwirklicht, bezeichnet also die Gesetze, auf welche es ankommt. Welches ist aber der Ort der Eingehung der Ehe? In denjenigen Staaten, in welchen priesterliche Einsegnung als wesentliches Erforderniß zu diesem Zwecke erscheint, der Ort der Einsegnung; in denjenigen Staaten, in welchen eine Erklärung vor Gericht hinreicht, der Ort, woselbst diese abgegeben wird, denn im Augenblicke dieser und jener Handlung, weder früher, noch später, wird die Ehe eingegangen *).

8) Ueber die Rückforderung des Brautschatzes bei Trennung der Ehe.

Nach den Gesetzen des Ortes **A** fällt bei jeder durch den Ehebruch der Frau veranlaßten Scheidung der Brautschatz unbedingt an den beleidigten Ehemann; nach denjenigen des Ortes **B** nur in sofern, als derselbe keine dos adventitia ist, nach denjenigen des Ortes **C** nur in sofern, als derselbe aus dem eigenen Vermögen der Ehefrau herrührt.

Im Orte **A** haben die Eheleute **X** und **Y** gewohnt, im Orte **B** hat die Ehefrau **Y** einen Ehebruch begangen, im Orte **C** hat das Gericht seinen Sitz, welches auf die Klage des **X** die Ehescheiduug verfügt hat. Welche Rechte erlangt der Ehemann **X** in diesem Falle auf den Brautschatz?

Die factische Voraussetzung, deren rechtliche Folgen in den Gesetzen der drei verschiedenen Orte bezeichnet werden, ist die Scheidung der Ehe in Folge eines Ehebruchs der Frau. Der Ort, an welchem die Scheidung statt gehabt

*) Meier l. c. §. 26.

hat, ist also entscheidend, denn diese bildet den Hauptbegriff in jenen Worten, ohne diese finden die bezeichneten Folgen nicht statt. Allein wo verwirklicht sich dieselbe? im Orte A, oder im Orte C? Im Orte A! denn nur an demjenigen Orte, an welchem eine Vereinigung statt hat, kann eine solche aufgelöst, geschieden werden. Am Orte C dagegen wird nur derjenige Ausspruch gefällt, in dessen Folge die Vereinigung sich auflöst, die Scheidung sich verwirklicht.

B. Väterliche Gewalt.

§. 22.

9) Ueber das Züchtigungsrecht des Vaters.

Die Gesetze des Landes A bestimmen, daß der Vater befugt sey, über die in seiner Gewalt befindlichen Kinder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen, diejenigen des Landes B eine solche von vierzehn, diejenigen des Landes C von drei Tagen zu verhängen.

Im Lande A wohnt der X mit dem in seiner Gewalt befindlichen Sohne Y; im Lande B begeht dieser eine Uebelthat, wofür ihn sein Vater im Lande C auf vier Wochen einsperrt. War er hiezu befugt, oder nicht?

Wenn wir blos die angeführten Gesetze berücksichtigen, war er es allerdings. Denn unter dieser Bedingung kommt es auf keine andere Frage, als diejenige an: welche Rechte aus dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen Vater und Sohn für den erstern hervorgehen? Die rechtlichen Folgen dauernder Verhältnisse können aber auch nur nach den Gesetzen des Wohnorts beurtheilt werden.

Allein anders verhält sich die Sache, wenn außer den angeführten Gesetzen noch andere bestehen, wodurch derjenige, welcher einen Menschen seiner Freiheit beraubt, Strafe

erleiden ſoll, in ſofern durch die Landesgeſetze nicht eine beſondere Ausnahme begründet iſt. Die Erörterung dieſes Falles würde uns jedoch auf ein fremdes Gebiet verſetzen, nämlich auf dasjenige der Colliſion der Geſetze, daher dieſelbe hier unterbleiben muß *).

10) Ueber die Rechte des Vaters an den Peculien des Sohns.

Nach den Geſetzen des Landes **A** fallen dem Vater mit dem Tode des noch in ſeiner Gewalt befindlichen Sohnes, deſſen Peculien ohne Unterſchied und unbedingt zu. Nach denjenigen des Landes **B** nur in ſofern, als der letztere nicht anderweitig über dieſelben verfügt hat.

Im Lande **A** hat der **X** ſeinen Wohnort, im Lande **B** der in ſeiner Gewalt befindliche Sohn **Y**. Dieſer macht an ſeinem Wohnorte ein der äußeren Form und dem Inhalte nach, den Geſetzen dieſes Landes entſprechendes Teſtament, verfügt darin über ſeine Peculien, und ſtirbt. Iſt die Verfügung gültig, oder nicht? Sie iſt ungültig! denn es frägt ſich vor allem: beſaß der **Y** die rechtliche Fähigkeit zu Errichtung eines Teſtaments über die benannten Gegenſtände? Hatte er dieſelbe nicht, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der ganze Act der Errichtung deſſelben von Haus aus in ſich nichtig war; die factiſche Vorausſetzung, deren rechtliche Folge die Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Vornahme einer Handlung iſt, muß aber immer, wie dieſe ſelbſt, dauernder Art ſeyn. Sie iſt im vorliegenden Falle das Verhältniß zwiſchen Vater und Hausſohn. Dieſes verwirklicht ſich am Wohnorte des erſtern als der Hauptperſon. Die Geſetze des Landes **A** müſſen daher bei jener Frage zur Anwendung kom-

*) S. dagegen unten §. 35. Nro. 53.

men, wonach sich die obige Entscheidung von selbst rechtfertigt.

Für diesen und den vorigen Fall gilt die Bemerkung, daß die Frage: welches sind die rechtlichen Folgen einer Handlung, wesentlich verschieden von derjenigen ist: war der X berechtigt dieselbe vorzunehmen? Die erstere erhält erst durch die Vornahme einer Handlung, praktische Wichtigkeit, die letztere hat eine solche zunächst nur vor derselben. Diese bezieht sich daher nicht auf die rechtlichen Folgen, sondern auf die rechtlichen Voraussetzungen der Handlung. Voraussetzungen sind etwas anderes, als Folgen.

11) Ueber die Legitimation unehelicher Kinder.

Die Gesetze des Landes A enthalten die Bestimmung, daß einem unehelich gebornen Kinde auf keine Weise alle Rechte eines ehelich gebornen verschafft werden könnten, diejenigen des Landes B, daß dieser Zweck vermittelst der Legitimation durch nachfolgende Ehe, im Lande C vermittelst der Legitimation durch ein fürstliches Rescript erreicht werden könne.

Keine factische Voraussetzung, welche sich im Lande A verwirklicht, hat daher zur Folge, daß ein uneheliches Kind die Rechte eines ehelichen erlange, während, wenn sich die Eltern eines unehelichen Kindes im Lande B heirathen, oder im Lande C ein solches durch fürstliches Rescript legitimirt wird, in beiden Fällen diejenigen Folgen eintreten, welche die Gesetze dieser Länder an die bezeichneten factischen Voraussetzungen knüpfen, d. h. Begründung der Rechte ehelicher Kinder für das uneheliche.

Ist aber diese Folge in irgend einem Lande einmal wirklich eingetreten, so ist dieselbe, an und für sich genommen, wirksam für die ganze Welt, weil der Ort der Entstehung

eines Rechts keinen Einfluß auf deſſen Geltendmachung übt*), daher das wirklich begründete Recht überall anerkannt werden muß, wie ſich ſchon daraus ergiebt, daß die Wahrheit niemals verletzt werden darf, es aber eine Verletzung derſelben wäre, dasjenige nicht anzuerkennen, was wirklich und wahr iſt.

Allein auch hier kann durch die Colliſion von Geſetzen die Sache ſich verändern**).

C. Vormundſchaften.

§. 23.

12) Von Entſchuldigungen gegen die Uebernahme des vormundſchaftlichen Amtes.

In Gemäßheit der Geſetze des Landes **A** ſind Staatsdiener, ſowohl active als penſionirte, von der Uebernahme von Vormundſchaften entſchuldigt, nach denjenigen des Landes **B** nicht.

Im Lande **A** wohnt ein penſionirter Staatsdiener des Landes **B**. Iſt derſelbe von der Uebernahme von Vormundſchaften entſchuldigt? Keineswegs! er mag von den Gerichten des Landes **A** oder von denjenigen des Landes **B** zu derſelben aufgefordert werden, denn die Vorausſetzung, auf welche es hier ankommt, iſt das Staatsdienſtverhältniß. Dieſes verwirklicht ſich rückſichtlich aller Staatsdiener immer nothwendig in Beziehung auf denjenigen Staat, deſſen Diener ſie ſind, alſo hier in Beziehung auf das Land **B**, weil der Staat in dieſen Verhältniſſen offenbar die Hauptperſon iſt. Es müſſen alſo die Geſetze des Landes **B** hier

*) S. §. 4. oben.

**) S. unten §. 35. Nro. 54.

zur Anwendung kommen, nach welchen sich die aufgestellte Ansicht von selbst rechtfertigt.

Die factische Voraussetzung der Befreiung vom Amte eines Vormunds kann aber auch in einer einzelnen Handlung, oder einem einzelnen Ereignisse liegen. Ob dieses sey, oder nicht, kann daher in diesem Falle nur nach den Gesetzen des Orts bestimmt werden, an welchen jene Handlung oder dieses Ereigniß sich zugetragen hat.

13) Von den Gränzen des Veräußerungsrechts des Vormunds.

Im Lande **A** hat der Vormund das Recht, auf eigene Hand Veräußerungen des Vermögens des Pupillen bis zum Betrage der Einnahme eines Jahres, im Lande **B** bis zum Betrage der Einnahme eines halben Jahres des Pupillarvermögens, im Lande **C**, ohne Unterschied, nur bis zum Belaufe von 10 Rthlr. vorzunehmen.

Das Grundvermögen des Pupillen **X** befindet sich zum Theil in dem Lande **A**, zum Theil in dem Lande **B**, das Mobiliarvermögen desselben und der Pupille selbst im Lande **C**. Gerichte dieses Landes haben die Vormundschaft bestellt, und führen die Aufsicht über dieselbe. Wie weit reicht das Veräußerungsrecht des Vormunds **Y**? Die factische Voraussetzung, deren rechtliche Folgen oben bezeichnet worden sind, bildet in allen drei Ländern die Verwaltung des Vermögens des Pupillen. Diese verwirklicht sich natürlich an demjenigen Orte, wo dasselbe sich findet, also in unserm Falle theils im Lande **A**, theils im Lande **B**, theils im Lande **C**. In Beziehung auf die im Lande **A** belegenen Vermögenstheile dürfte daher der Vormund auf eigene Hand Veräußerungen bis zum Betrage einer Jahreseinnahme, in Beziehung auf die im Lande **B** belegenen

bis zum Betrage einer halben Jahreseinnahme, in Beziehung auf die im Lande C befindlichen, bis zum Betrage von 10 Rthlr. Veräußerungen auf eigene Hand vornehmen, falls das Vermögen ungetrennt beisammen wäre. So aber muß die Veräußerungssumme für jeden Vermögenstheil durch die Zahl, welche diesen bestimmt (also, wenn es $\frac{1}{3}$ ist, durch 3, wenn $\frac{1}{4}$, durch 4 u. s. w.) dividirt werden.

c. Sachenrecht.

A. Eigenthum.

§. 24.

14) Von dem Erwerbe des Eigenthums bei öffentlichen Versteigerungen.

Nach den Gesetzen des Landes A vertritt die Zuschlagsertheilung bei öffentlichen Versteigerungen die Stelle der Uebergabe; nach denjenigen des Landes B nicht. Im Lande A wird ein im Lande B liegendes Grundstück öffentlich versteigert und jemanden zugeschlagen. Ist in diesem Falle noch eine Uebergabe des Grundstücks erforderlich oder nicht? Keineswegs! da die Zuschlagsertheilung die factische Voraussetzung ist, an welche die Gesetze des Landes A die bezeichnete rechtliche Folge knüpfen, und dieselbe sich im Lande A verwirklicht.

15) Von dem Erwerbe des Eigenthums an wilden Thieren.

Im Lande A gilt eine Bestimmung, daß das Eigenthum an einem wilden Thiere erst durch unmittelbar körperliche Besitzergreifung, im Lande B, daß es schon durch die Tödtung desselben auch ohne jene erworben werde. Der X

ſchießt, indem er ſich im Lande A befindet, ein im Lande B befindliches wildes Thier todt. Wird er ſchon vor, oder erſt nach Ergreifung des Beſitzes von demſelben, deſſen Eigenthümer? Schon vorher! denn die factiſche Vorausſetzung der Tödtung verwirklicht ſich im Lande B. In dieſem wird etwas getödtet, nicht in jenem. Die Geſetze dieſes Landes verbinden aber mit dieſer factiſchen Vorausſetzung die bezeichnete rechtliche Folge.

16) Von dem Verluſte des Eigenthums an wilden Thieren.

Den Geſetzen des Landes A zufolge, geht das Eigenthum an ungezähmten, wilden Thieren verloren, falls dieſelben nicht mehr in ſicherm Gewahrſam ſind; nach denjenigen des Landes B erſt, wenn ſie ſich aus dem Geſichtskreiſe ihrer Wärter verloren haben.

Im Lande B entſpringt ein dem X zugehöriger Bär aus ſeinem Käfige, und gelangt, immer im Geſichtskreiſe ſeiner ihn verfolgenden Wärter bleibend, in das Land A. Hört er mit dem Betreten dieſes Landes auf, im Eigenthume des X zu ſeyn, oder nicht? Allerdings! denn mit dieſem Augenblicke verwirklicht ſich die factiſche Vorausſetzung des „nicht mehr in ſicherm Gewahrſam ſeyn" innerhalb des Landes A, ſie muß daher nach deſſen Geſetzen beurtheilt werden, welche den Verluſt des Eigenthums mit derſelben verknüpfen.

Würde der Bär auch ſogleich wieder in das Land B zurückkehren, ſo bliebe nichts deſto weniger die einmal begründete rechtliche Folge unverändert, indem, da einmal das Eigenthum an demſelben verloren gegangen iſt, es ſich nur allenfalls von dem Wiedererwerbe deſſelben handeln kann.

B. Dienſtbarkeiten.

§. 25.

17) Von der Verpflichtung zur Tragung der Abgaben beim Nießbrauche.

In Gemäßheit der Geſetze des Landes **A** iſt der Nießbräucher eines Grundſtücks direct und deſſen Eigenthümer nur ſubſidiariſch zur Tragung der auf denſelben ruhenden Abgaben verpflichtet; nach denjenigen des Landes **B** hingegen liegen dieſelben allein auf dem Eigenthümer.

Im Lande **B** wurde zwiſchen **X** und **Y** ein Vertrag abgeſchloſſen, dem zufolge erſterer dem letztern ein im Lande **A** belegenes Grundſtück nießbräuchlich überläßt. Welches ſind hiervon die Folgen? Die unmittelbare iſt, daß der **Y** ein Nießbrauchsrecht an dem im Lande **A** belegenen Grundſtücke erlangt, und hiervon iſt wieder die Folge, daß er direct und der Eigenthümer nur ſubſidiariſch für die Abgaben haftet, weil nicht an die factiſche Vorausſetzung der Abſchließung des Vertrags, ſondern an diejenige der Innehabung des nießbräuchlichen Rechts jene Verpflichtung geknüpft iſt.

18) Von der Verpflichtung zur Zahlung eines Laudemiums bei der Uebertragung des emphyteutiſchen Rechts von einer Perſon auf die andere.

Im Lande **A** gilt die Beſtimmung, daß bei jeder zu Lebzeiten des Emphyteuta ſtattfindenden Uebertragung des emphyteutiſchen Rechts von einer Perſon auf die andere ein Laudemium zu bezahlen ſey, im Lande **B**, nur falls der neue Emphyteuta kein Nachkomme des alten iſt; außerdem

gelten in beiden Ländern gleichmäßig die gemeinrechtlichen Bestimmungen.

Ein gewisses emphyteutisches Grundstück ist im Lande **A** belegen; dessen Eigenthümer wohnt im Lande **B**, in diesem wird auch ein Uebertragungsvertrag zwischen dem alten und dem neuen Emphyteuta jenes Grundstücks abgeschlossen. Muß in diesem Falle ein Laudemium bezahlt werden, wenn der letztere kein Nachkomme des erstern ist? Allerdings! denn die factische Voraussetzung, von deren rechtlichen Folgen es sich handelt, ist die Uebertragung des emphyteutischen Rechts. Diese ist aber verschieden von dem Uebertragungsvertrage. Die wirkliche Uebertragung (d. h. nicht blos das Versprechen übertragen zu wollen) kann nach gemeinem deutschem Rechte nur am Orte des zu übertragenden emphyteutischen Grundstücks, hier also nur im Lande **A** stattfinden, wornach sich jene Entscheidung von selbst rechtfertigt.

C. Pfandrecht.

§. 26.

19) Ueber das durch ein Darleben zu einem bestimmten Zwecke zu begründende Pfandrecht.

Den Gesetzen des Landes **A** zufolge, erlangt jeder, welcher zum Zwecke der Beerdigung eines Menschen ein Darlehen giebt, ein stillschweigendes und zwar bevorzugtes Pfandrecht an der gesammten Nachlassenschaft des zu beerdigenden; nach denjenigen des Landes **B** erhält er ein Pfandrecht, aber kein bevorzugtes an derselben, nach denen des Landes **C** erhält er nur ein Specialpfandrecht an den Mobilien des Erblassers, in Gemäßheit derjenigen des Landes **D** endlich durchaus kein Pfandrecht.

Im Lande D leiht der X zur Beſtreitung der Koſten des im Lande A wohnhaft, jedoch im Lande B begütert geweſenen, im Lande C verſtorbenen und daſelbſt zu beerdigenden Y eine Summe Geldes dar. Erhält er hierdurch ein bevorzugtes generelles, ein unbevorzugtes generelles, ein ſpecielles, oder gar kein Pfandrecht? Keines von allen dieſen Rechten! Denn die factiſche Vorausſetzung, an welche die Geſetze der Länder A, B, C die bezeichneten Begünſtigungen, diejenigen des Landes D dagegen keine ſolche knüpfen, iſt die Ertheilung eines Darlehens zu dem angegebenen Zwecke. Die Geſetze des Landes, in welchem dieſe Handlung vorgenommen wird, hier diejenigen des Landes D, müſſen alſo entſcheiden *).

20) Ueber das Pfandrecht der Pupillen an dem Vermögen ihrer Vormünder im allgemeinen.

Im Lande A gilt der Satz, daß die Pupillen ein ſtillſchweigendes Pfandrecht wegen aller ihrer Anſprüche aus der Vormundſchaft an dem geſammten Vermögen ihrer Vormünder, in dem Lande B nur an dem im Gerichtsbezirke der obervormundſchaftlichen Behörde belegenen Grundſtücken erhalten ſollen.

Der im Lande A wohnende X übernimmt im Lande B, woſelbſt ein Theil ſeiner Grundſtücke belegen iſt, die Vormundſchaft über den Y, deſſen geſammtes Immobiliarvermögen im Lande A ſich befindet. Erlangt dieſer letztere ein generelles Pfandrecht an dem Vermögen des X, oder nur ein ſpecielles an den im Lande B belegenen Grundſtücken deſſelben?

---

*) Meier l. c. §§. 27, 28, 55.

Die factiſche Vorausſetzung, an welche in beiden Ländern die bezeichneten rechtlichen Folgen geknüpft ſind, iſt die Uebernahme einer Vormundſchaft. Die Geſetze des Orts, an welchem dieſelbe ſtatt fand, hier alſo diejenigen des Landes B, müſſen demzufolge zur Anwendung kommen, woraus ſich ergiebt, daß der Pupill Y nur ein ſpecielles Pfandrecht an den im Lande B belegenen Grundſtücken des X erlangt.

21) Ueber das Pfandrecht der Pupillen an dem Vermögen ihres Stiefvaters, in Beziehung auf den Fall, da derſelbe ihre Mutter vor abgelegter Rechnung von Seiten der letzteren ehelicht.

Im Lande A gilt die Beſtimmung, daß, wenn ſich die Mutter, welche Vormünderin ihrer Kinder iſt, vor gepflogener Rechnungsablage verehelicht, dieſe an des Stiefvaters Vermögen ein geſetzliches Pfandrecht rückſichtlich aller ihrer Forderungen aus der Vormundſchaft erlangen. Im Lande B erhalten dieſelben in gleichem Falle nur das Recht, eine deßfallſige Bemerkung in's Hypothekenbuch eintragen zu laſſen, aus deren Eintragung ſodann ein Pfandrecht an dem Vermögen ihres Stiefvaters entſpringt.

Die im Lande A wohnhafte, begüterte und von Gerichten dieſes Landes zur Vormünderin über ihre Kinder beſtellte X ehelicht im Lande B den gleichfalls im Lande A wohnhaften und begüterten Y. Erhalten die Kinder erſt durch oder auch ohne Bemerkung im Hypothekenbuche ein Pfandrecht an dem Vermögen des Y? Erſt durch dieſelbe! denn die Geſetze des Landes B müſſen zur Anwendung kommen, weil nach der Faſſung der Geſetze beider Länder der Hauptbegriff des geſetzten Falles das „Ver-

ehelichen" iſt. Dieſem untergeordnet iſt das Rechnungsablegen.

Anders verhielte ſich aber die Sache, wenn der Fall der bezeichneten Geſetze folgendermaßen gefaßt wäre: „wenn die Mutter Vormünderin zur Zeit der Eingehung einer weiteren Ehe noch keine Rechnung abgelegt hat ꝛc." Bei dieſer Faſſung wird der Hauptbegriff durch die Worte „noch nicht Rechnung abgelegt hat" gebildet, der Ort, an welchem dieſes nicht geſchehen iſt, d. h. derjenige des obervormundſchaftlichen Gerichts müßte daher in dieſem Falle die Geſetze bezeichnen, welche zur Anwendung kommen müßten *).

b. Obligationenrecht.

A. Verträge.

§. 27.

22) Ueber einen brieflich abgeſchloſſenen Vertrag.

Der im Lande A wohnende X bietet dem im Lande B wohnenden Y brieflich 3 Centner einer gewiſſen Waare zu 40 Rthlr. den Centner zum Verkaufe an. Der Y ſchreibt ihm dagegen, wenn er den Centner für 6 Louisd'or ablaſſen wollte, ſo nehme er den Antrag an. Im Lande A hat der Centner geſetzlich 116 Pfund gleicher Schwere, als derſelbe im Lande B 100 Pfund hat. Im Lande B gilt geſetzlich die Regel, daß unter dem Worte Louisd'or, ein Friedrichsd'or (5 Rthlr. Gold), im Lande A eine Caroline (6 Rthlr. Gold) zu verſtehen ſey.

Der X iſt daher im Zweifel, ob er, falls er das Gebot des Y annehmen würde, dreimal 116 Pfund, oder drei-

*) Voet comm. ad Pand. L. 20. Tit. 2. §. 34.

mal 100 Pfund zu geben, und 6 Fridrichsd'or, oder 6 Carolinen zu empfangen haben würde. Die Antwort iſt: er hätte dreimal 100 Pf. zu liefern und 6 Friedrichsd'or zu empfangen, denn die Handlung, von deren rechtlichen Folgen es ſich hier handelt, iſt das Gebot des im Lande B wohnenden Y, da der Antrag des X nicht angenommen worden und ein neuer geſtellt worden iſt. Wäre aber jener angenommen worden, dann hätte es ſich von den rechtlichen Folgen des im Lande A gemachten Antrags gehandelt, es wären alſo deſſen Geſetze zu Raume gekommen *).

23) Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Vertrags, durch welchen eine Ehefrau von der Verpflichtung entbunden werden ſoll, für die Schulden ihres Ehemanns zu haften.

In den Ländern A und B gilt die Beſtimmung, daß, falls nicht durch Verträge eine Ausnahme begründet worden iſt, die Ehefrau für die Schulden ihres Ehemanns hafte; jedoch beſteht zwiſchen den Geſetzen beider Länder in ſofern ein Unterſchied, als nach denjenigen des Landes A ein Vertrag der bezeichneten Art der öffentlichen Bekanntmachung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, welches im Lande B nicht erforderlich iſt.

Ein in dem Lande A wohnendes Ehepaar geht im Lande B einen Vertrag der angegebenen Art ein, ohne jedoch denſelben weder im Lande A, noch im Lande B bekannt zu machen. Hat derſelbe Gültigkeit oder nicht? Allerdings! denn es handelt ſich blos von den rechtlichen Folgen der Eingehung des Vertrags, welche nur nach den Geſetzen des Orts der Eingehung, hier des Landes B, beurtheilt werden können.

*) Meier l. c. §. 44. H. Coccejus l. S. 51. c. Tit. 10. Nro. 9.

Man wende nicht ein, daß auf dieſe Weiſe dem Betruge Thür und Thor geöffnet werde, denn dieſes wird nicht durch die aufgeſtellten Grundſätze, ſondern durch die Mangelhaftigkeit der Geſetze des Landes **A** bewirkt. Will man ſich gegen Betrügereien ſichern, ſo braucht man nur feſtzuſetzen, daß ein in irgend einem Lande abgeſchloſſener Vertrag, demzufolge die Ehefrau für die Schulden ihres Ehemanns nicht zu haften brauche, rückſichtlich aller im Lande **B** eingegangenen Verträge keine Kraft haben ſolle, in ſofern derſelbe bei der Eingehung eines Vertrags dem Mitcontrahenten von dem Ehemanne nicht bekannt gemacht werden ſollte, dann bildet die Unterlaſſung dieſer Bekanntmachung eine factiſche Vorausſetzung, deren rechtliche Folgen immer nach den Geſetzen des Landes **B** zu beurtheilen ſind, in ſofern ſich derſelbe innerhalb ſeines Gebiets verwirklicht *).

24) Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Schenkungen zwiſchen Eheleuten.

Den Geſetzen des Landes **A** zufolge ſind gewiſſe Schenkungen zwiſchen Ehegatten unbedingt ungültig, nach denen des Landes **B** unbedingt gültig, nach denen des Landes **C** nur in ſofern gültig, als ſie nach Ablauf von zwei Jahren ausdrücklich beſtätigt werden, endlich nach denen des Landes **D** ſind ſie nur dann ungültig, wenn ſie innerhalb zweier Jahre widerrufen werden.

Bei allen dieſen Geſetzen bildet der Act der Schenkung die factiſche Vorausſetzung, deren rechtliche Folge, nach Verſchiedenheit der Geſetze, in bedingter oder unbedingter Gültigkeit oder Ungültigkeit beſteht. Der Ort der Vornahme der Schenkung entſcheidet alſo über deren rechtliche Folgen. In

*) **Huber praelect. in Pand. P. II. Lib. I. Tit. 3. Nro. 1.**

ſofern alſo nach den Geſetzen des Orts, woſelbſt die Schenkung gemacht worden iſt, unbedingte Gültigkeit oder Ungültigkeit deren rechtliche Folge iſt, ſo tritt dieſe ein, und weiter kömmt nichts in Betracht. In ſofern dagegen bedingte Gültigkeit oder Ungültigkeit die im Geſetze beſtimmte Folge iſt, ſo tritt zwar auch dieſe ſofort ein, allein aus dem Weſen der Bedingung ergiebt ſich dann, daß, ſo lange dieſe ſchwebt, es ungewiß iſt, ob die Schenkung als gültig oder ungültig zu betrachten ſey, daß wenn ſie eintritt oder ausfällt, Gewißheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derſelben erlangt wird, endlich, daß wenn deren Eintreten unmöglich wird, auch das Eintreten der Gewißheit der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Schenkung unmöglich, alſo die Gewißheit ihrer Ungültigkeit oder Gültigkeit begründet wird *).

B. Sonſtige obligatoriſche Verhältniſſe.

§. 28.

25) Ueber die Wandel- und Minderungsklage.

In dem Lande **A** gilt der Satz, daß der durch den Verkäufer verletzte Käufer nach ſeiner Wahl die durch die Wandelklage (actionem redhibitoriam) oder durch die Minderungsklage (actionem quanti minoris) zu verfolgende Rechte erlange. Die Geſetze des Landes **B** ſchreiben dem Verkäufer die Wahl zu, einen verletzten Käufer nach den Grundſätzen dieſer oder jener Klage zu entſchädigen. Die Geſetze des Landes **C** endlich beſtimmen, daß nur die Minderungsklage begründet ſey, wenn die Entſchädigung $^1/_3$ des Kaufpreiſes nicht überſteige, und nur die Wandelklage, wenn

*) Burgundius l. S. 47. c. Tract. I. Nis. 40 — 44.

dieſes der Fall ſey. Im übrigen finden in allen drei Ländern gleichmäßig die gemeinrechtlichen Grundſätze ſtatt. Dieſen zufolge beſtehen die factiſchen Vorausſetzungen der durch jene Klagen zu verfolgenden Rechte entweder in der Zuſicherung gewiſſer Vorzüge der Kaufwaare, deren Mangel ſich ſpäter herausſtellt, oder in der Verſchweigung gewiſſer Fehler, deren Vorhandenſeyn ſich ſpäter ergibt. Der Ort dieſer Zuſicherung oder Verſchweigung iſt alſo für die Frage: welche Geſetze der bezeichneten Art anwendbar ſeyen, entſcheidend.

26) Ueber die Rechtsverhältniſſe, welche aus enormen Läſionen entſtehen.

In Gemäßheit der Geſetze des Landes **A** kann nur dann, wenn der Kaufpreis den Werth der Waare um das doppelte, nach denjenigen des Landes **B** ſchon, wenn jener dieſen um das einfache überſteigt, die Aufhebung des Kaufvertrags verlangt werden.

Der im Lande **A** wohnende **X** bietet dem im Lande **B** wohnenden **Y** brieflich eine Quantität Waaren, welche 100 Rthlr. werth iſt, für 220 Rthlr. zum Kaufe an. **Y** antwortet, er nehme das Anerbieten an. Später entdeckt er, daß er um 120 Rthlr. verletzt ſey, iſt aber im Zweifel, ob dieſe Verletzung eine Klage auf Reſciſſion des Kaufs begründe? Die Antwort iſt: allerdings! denn die Verletzung iſt erſt eingetreten im Augenblicke, da der **Y** das Anerbieten annahm. Die Annahme erfolgte im Lande **B**. Die durch dieſe begründete Verletzung muß alſo nach den Geſetzen dieſes Landes beurtheilt werden, welche als deren Folge das Recht, Aufhebung des Vertrags zu verlangen, bezeichnen.

Anders verhält ſich aber die Sache, wenn der **Y** antwortet, für 210 Rthlr. ſey er bereit, die Waare anzunehmen.

Durch dieſe Erklärung wird noch kein Vertrag geſchloſſen, alſo auch keine Verletzung begründet, weil dieſelbe mit derjenigen des Gegentheils nicht übereinſtimmt. Erklärt aber der X nunmehr brieflich dem Y: gut, er ſchlage die Waaren zu jenem Preiſe zu, ſo wird in Folge dieſer Erklärung der Vertrag und mit dieſem eine Verletzung um 110 Rthlr. begründet. In dieſem Falle müſſen alſo die Geſetze des Landes B zur Anwendung kommen, welche an eine Verletzung der bezeichneten Art kein Recht, die Aufhebung des Vertrags zu verlangen, knüpfen *).

26) Ueber die Verpflichtung des Gläubigers, welcher Zinſen vorausbezahlt erhalten hat, dem Schuldner das Capital eine gewiſſe Zeit hindurch zu laſſen.

In dem Lande A gilt die Beſtimmung, der Darleiher eines Capitals müſſe daſſelbe, falls die Zeit, für welche es dargeliehen werden ſolle, nicht beſtimmt ſey, aber Zinſen zum voraus bezahlt ſeyen, dem Schuldner für die ganze Zeit laſſen, für welche Zinſen bezahlt ſeyen. Im Lande B dagegen gilt der Satz, daß die Vorausbezahlung von Zinſen keinen Einfluß auf die Zeit der Rückzahlung des Capitals übe.

Die Geſetze beider Länder handeln demnach von der Vorausbezahlung von Zinſen; diejenigen des Landes A verbinden mit derſelben die bezeichnete rechtliche Folge, diejenigen des Landes B verbinden keine ſolche mit derſelben. Hat ſie alſo im Lande A ſtatt, ſo tritt jene Folge ein, hat ſie im Lande B ſtatt, nicht. Auf den Ort, woſelbſt das Darleihen eingegangen und bezahlt worden iſt,

*) Meier l. c. Nro. 45.

kommt daher ſo wenig, als auf den Wohnort der Contrahenten, oder irgend einen andern Ort etwas an*).

27) Ueber den Betrag der Strafzinſen.

Im Lande C betragen die Strafzinſen (von welchen die Verzugszinſen nur eine Art bilden) 5 pCt., im Lande B 6 pCt., im Lande C 12 pCt.

Der im Lande A wohnende X zahlt dem im Lande B wohnenden Y ſeine Schuld, die er, dem Vertrage zufolge, im Lande C zu entrichten hat, nicht. Die Folge hiervon iſt, daß er Zinſen zu 12 pCt. zur Strafe zu erlegen hat, weil die factiſche Vorausſetzung der Verpflichtung zu Strafzinſen in der Unterlaſſung der Pflichterfüllung beſteht, und dieſe ſich natürlich an demjenigen Orte verwirklicht, an welchem dieſelbe hätte ſtatt haben ſollen**).

e. Erbrecht.

§. 29.

28) Ueber die Frage, nach weches Orts Geſetzen die Inteſtat-Erbfolgeordnung zu beſtimmen ſey?

Die factiſche Vorausſetzung der Inteſtaterbfolgeordnung beſteht in dem dauernden Verhältniſſe, welches zwiſchen gewiſſen Perſonen und dem Erblaſſer, zu deſſen Lebzeiten, beſtand. Die Geſetze desjenigen Orts ſind alſo in Betreff der aufgeworfenen Frage entſcheidend, in Beziehung auf welchen ſich dieſes Verhältniß verwirklicht hat, alſo diejenigen des Orts, an welchem der Erblaſſer dauernd ge-

*) Jo. Voet comm. ad Pand. L. 12. Tit. 1. §. 29.

**) Idem L. 22. T. 1. §. 11.

wohnt hatte, weil es ſich nicht von dem Verhältniſſe des letztern zu den Erben, ſondern von demjenigen der letztern zu jenem handelt, indem nicht die Erben, ſondern der Erblaſſer die Hauptperſon deſſelben iſt *).

29) Ueber die vertragsmäßige und teſtamentariſche Erbfolgeordnung.

Mit der Inteſtat-Erbfolgeordnung iſt nicht zu verwechſeln diejenige, welche ſich auf Verträge und teſtamentariſche Verfügungen gründet. Die factiſchen Vorausſetzungen dieſer beſtehen in dem Vertrage oder der teſtamentariſchen Verfügung, von welcher es ſich handelt. Der Ort, wo dieſe oder jener errichtet worden iſt, bezeichnet alſo die Geſetze, welche über deren rechtliche Folgen beſtimmen.

Rückſichtlich dieſer beiden, ſowie des nachfolgenden Falles (28, 29, 30) **) iſt es durchaus gleichgültig, ob von beweglichen oder unbeweglichen Gütern die Rede iſt, weil dieſer Umſtand auf den Character derſelben durchaus keinen Einfluß übt.

30) Ueber die Erbfolgefähigkeit.

Weſentlich verſchieden von der Erbfolgeordnung (No. 28) iſt die Erbfolgefähigkeit. Während die factiſche Vor-

*) Nach gleichen Grundſätzen iſt die Frage zu entſcheiden: wie weit ein Teſtator über ſein Vermögen frei verfügen könne? namentlich wenn er Kinder oder Geſchwiſter, oder Eltern hat (Burgundius l. c. Tractat. I. Nro. 45, 46, 48, 49. Hertius l. S. 50. c. Sect. 4. §. 37.)

**) Ueber denſelben ſ.: Argentraeus l. S. 43. c. Art. 218. Gl. 6. Nro. 24 — 46. Soarez. thesaurus recept. sentent. s. v. statutum superstitibus. Jo. Voet. l. c. L. 5. T. 2. §. 47. Alef diss. l. S. 68. c. §. 40. Burgundius l. c. Tract. I. Nro. 49 — 52.

ausſetzung jener in dem Verhältniſſe gewiſſer Angehöriger zu einer gewiſſen nachher verſtorbenen Perſon beſteht, kann die factiſche Vorausſetzung dieſer nur in dem einſeitigen Zuſtande einer Perſon erblickt werden, denn dieſer iſt es, welcher überhaupt die factiſche Grundlage jeder rechtlichen Fähigkeit bildet, dieſe letztere iſt nämlich nichts anderes, als der auf die Individualität einer Perſon ſich gründende rechtliche Zuſtand. Die Individualität eines Menſchen kann ſich aber nur da verwirklichen, wo derſelbe wohnt. Die Geſetze des Wohnorts beſtimmen alſo die mit derſelben verknüpften rechtlichen Folgen.

31) Von dem Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Gläubigern und den Erben eines Erblaſſers.

Im Lande **A** gilt der Satz, daß alle Erben ſolidariſch, im Lande **B**, daß ſie nur eventuell rückſichtlich der von einem Miterben nicht zu erlangenden Schuldraten, im Lande **C**, daß ſie nur für ihre eigenen Schuldraten, den Gläubigern ihres Erblaſſers gegenüber, haften.

Im Lande **A**, woſelbſt der Haupttheil des Vermögens des **X** belegen iſt, ſtarb derſelbe, im Lande **B** hatte er ſeinen Wohnſitz gehabt, im Lande **C** wohnen ſeine Erben und Gläubiger. Nach welches Landes Geſetzen iſt das Rechtsverhältniß zwiſchen dieſen und jenen zu beſtimmen? Nach denjenigen des Landes **B**! denn die Verpflichtungen, von welchen es ſich hier handelt, ſind die nothwendigen rechtlichen Folgen der Erbenqualität. Der Ort, in Beziehung auf welchen ſich dieſelbe verwirklicht, zeigt uns daher die Geſetze, welche hier entſcheiden. Dieſes ſind aber die Geſetze des Wohnorts des Erblaſſers, denn nur in Beziehung auf dieſen Ort, verwirklicht ſich das erbſchaftliche Verhältniß, aus den bereits oben Nr. 28 angeführten Gründen *).

*) Hertius l. c. §. 28 — 30.

32) Ueber die Auslegung einer gewiſſen teſtamentariſchen Beſtimmung.

Der im Lande A wohnende X macht im Lande B ein Teſtament, worin er ſeinen Willen dahin erklärt, daß in ſeine Erbſchaft lediglich nach dem Inteſtat-Erbrechte succedit. werden ſolle. Bald darauf ſtirbt derſelbe an ſeinem Wohnorte. Das Teſtament iſt in Gemäßheit der Geſetze des Landes B errichtet, allein in dieſem Lande beſtehen andere Geſetze über die Inteſtat-Erbfolge als in dem Lande A. Welches ſind die Folgen dieſer Verhältniſſe? Da jede Handlung nach den Geſetzen des Orts ihrer Vornahme zu beurtheilen iſt, ſo gilt dieſes auch rückſichtlich der Teſtamentserrichtung. Das fragliche Teſtament iſt alſo gültig errichtet und es tritt die Inteſtat-Erbfolge nach den Geſetzen des Landes B ein.

33) Ueber die aus einer mangelnden Erklärung der Kinder abzuleitende Vermuthung für oder wider die Erbſchaftsantretung.

In dem Lande A gilt der Satz, daß die Kinder, welche den Tod ihres Vaters kennend, innerhalb vier Wochen ſich an dem Orte, woſelbſt dieſer unmittelbar vor ſeinem Tode ſeinen Wohnſitz hatte, über die Erbſchaftsantretung nicht erklärt haben würden, als die Erbſchaft antretend, in dem Lande B, daß ſie in dem bezeichneten Falle als auf dieſelbe verzichtend ſollen angeſehen werden.

Der X iſt in dem Lande A, woſelbſt er immer ſeinen Wohnſitz hatte, verſtorben, ſeine Kinder wohnen im Lande B, und ſind daher im Zweifel, ob ſie als die Erbſchaft ihres Vaters antretend oder ausſchlagend zu betrachten ſeyen, falls ſie keine Erklärung in dieſer Rückſicht innerhalb der bezeichneten Friſt abgeben würden? Die Löſung deſſelben

ſpricht ſich aus in den Worten: des erſtern. Denn die factiſche Vorausſetzung, von deren rechtlichen Folgen es ſich handelt, iſt die bezeichnete Unterlaſſung. Eine ſolche verwirklicht ſich immer an demjenigen Orte, woſelbſt die poſitive Handlung hätte vorgenommen werden müſſen, um ein entgegengeſetztes Reſultat herbeizuführen. Dieſer Ort iſt in unſerm Falle das Land **A**, deſſen Geſetze kommen daher zur Anwendung.

34) Ueber das Repräſentationsrecht.

Den Geſetzen des Landes **A** zufolge tritt nur bei Verwandten in auf- und abſteigender Linie das Repräſentationsrecht, d. h. das Recht des Nachkommen in die noch nicht erworbenen, aber bereits deferirten erbrechtlichen Befugniſſe ſeines Vorfahren einzutreten, im Lande **B** auch bei Seitenverwandten, jedoch nur bei denjenigen des erſten Grades, im Lande **C** unbedingt bei allen Verwandten.

Im Lande **A**, in welchem er ſeinen Wohnort hatte, ſtarb der **X**, ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments, kurz darauf, vor Antretung der Erbſchaft, deſſen Bruder und nächſter Verwandter, im Lande **B**, woſelbſt er wohnte. Im Lande **C** lebt und wohnt ein Sohn des **X**, kann ſich derſelbe auf das Repräſentationsrecht berufen? Die factiſche Vorausſetzung des letztern beſteht in dem dauernden Verhältniſſe zwiſchen dem zu repräſentirenden und dem repräſentirenden, gleichwie die factiſche Vorausſetzung des Inteſtaterbrechts in dem dauernden Verhältniß zwiſchen dem zu beerbenden und dem erbenden beſteht. Aus demſelben Grunde, aus welchem daher hier der Wohnort des Erblaſſers, muß dort derjenige des zu repräſentirenden über die zur Anwendung kommenden Geſetze entſcheiden. Es iſt ein Unterſchied zwiſchen dem Erben aus eigenem Rechte und dem Erben vermittelſt des Eintretens in fremde Erbrechte. Hieraus er-

giebt ſich, daß die Frage, ob jemand kraft des Repräſentationsrechts oder vermöge ſeines eigenen Rechts Erbe werden ſolle, nicht bedeutungslos iſt. *)

35) Ueber das Anwachſungsrecht.

Anders verhält ſich jedoch die Sache bei dem Anwachſungsrechte. Deſſen factiſche Vorausſetzung beſteht lediglich darin, daß von mehreren unter ſich in einem gewiſſen Verhältniſſe ſtehenden Perſonen (re, verbis oder mixtim conjuncti) die eine oder die andere ausfällt. Das Ausfallen iſt aber etwas anderes, als das Sterben oder das Ausſchlagen ꝛc. Jenes iſt die Folge von dieſem, darf alſo mit dieſem ſelbſt nicht verwechſelt werden. Das Ausfallen kann ſich nur in beſonderer Beziehung auf denjenigen Ort verwirklichen, woſelbſt im entgegengeſetzten Falle das Eintreten in gewiſſe Rechte ſich würde verwirklicht haben, alſo in Beziehung auf den Wohnort des Erblaſſers.

36) Von der Collationsverbindlichkeit.

Die factiſche Vorausſetzung der Collationspflicht beſteht in der Ertheilung eines Brautſchatzes oder ſonſtiger Unterſtützungen von Seiten der Eltern an die Kinder. Der Ort, woſelbſt dieſe ſtatt fand, entſcheidet daher über ihre rechtlichen Folgen, alſo namentlich darüber, ob überhaupt, und eventuell in wie weit eine Verpflichtung zum Conferiren beſtehe. Der Tod der Eltern bildet nur die Bedingung, durch welche die Collationspflicht, in ſofern ſie beſteht, hinausgeſchoben wird. **)

---

*) Hertius l. c. Sect. 4. §. 27.

**) Meier l. c §. 36.

β. Civilprozeß.

§. 30.

37) Ueber die Cautionen wegen der Koſten und der Widerklage.

Im Lande A gilt die Beſtimmung, daß jeder beklagte Inländer gegen einen bei inländiſchen Gerichten klagenden Ausländer das Recht habe, auf Caution wegen der Koſten und der Widerklage zu dringen, im Lande B, daß er es nur in ſofern habe, als die Klage einen weitausſehenden Prozeß erwarten laſſe. Aus einem im Lande B errichteten Vertrage klagt ein Ausländer im Lande A gegen einen Inländer. Kann dieſer unbedingt, oder nur unter der bezeichneten Bedingung Cautionsleiſtung verlangen? Unbedingt! Es handelt ſich zwar keineswegs von der Art und Weiſe der Geltendmachung eines Rechts, ſondern von der Entſtehung eines ſolchen, nämlich desjenigen, die Caution zu verlangen. Allein die factiſche Vorausſetzung deſſelben beſteht in der Anſtellung einer Klage von Seiten eines Ausländers gegen einen Inländer; dieſe verwirklicht ſich offenbar an dem Orte, woſelbſt ſie angeſtellt wird, alſo im Lande A, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß die obige Entſcheidung begründet iſt. *)

38) Ueber die Einrede der Zahlung.

Nach den Geſetzen des Landes A, kann einem ausgeſtellten Schuldſcheine ein halbes Jahr, nach denjenigen des Landes B nur vier Wochen hindurch die exceptio non numeratae pecuniae entgegengeſetzt werden. Im Lande A iſt

*) Jo Voet l. c. Lib. II. Tit. 8. §. 10.

ein Schuldſchein ausgeſtellt, im Lande **B** auf denſelben hin eine Klage erhoben. Innerhalb dreier Monate nach dem Datum der Ausſtellung deſſelben wird gegen deſſen Beweiskraft die genannte exceptio eingewendet. Hat der Kläger zu beweiſen, daß die Zahlung erfolgt, oder der Beklagte, daß ſie nicht erfolgt ſey?

Die Ausſtellung des Schuldſcheins iſt ein Factum, deſſen rechtliche Folge nach den Geſetzen des Landes **A** darin beſteht, daß er nach ſechs Monaten, nach denjenigen des Landes **B**, daß er nach vier Wochen die Kraft erhalte, juriſtiſche Gewißheit für die Zahlung zu begründen. Die Geſetze des Orts der Ausſtellung ſind alſo entſcheidend. Dem Kläger liegt demzufolge in unſerm Falle der Beweis ob. *)

39) Ueber die Vollſtreckung eines Urtheils.

Im Lande **A** gelten weſentlich verſchiedene Geſetze rückſichtlich der Vollſtreckung von Urtheilen, als im Lande **B**. In dem erſtern iſt ein Urtheil geſprochen worden, in dem letztern ſoll es vollſtreckt werden: nach welches Landes Geſetzen? Nach denjenigen des Landes **B**! denn es handelt ſich hier nicht von der Beurtheilung der rechtlichen Folgen irgend einer factiſchen Vorausſetzung, nicht von der Entſtehung irgend eines Rechts, ſondern es frägt ſich blos, auf welche Weiſe das ſchon längſt entſtandene und durch das Urtheil bereits anerkannte Recht geltend gemacht werden ſolle? Dieſe Frage kann daher nur nach den Geſetzen desjenigen Orts beantwortet werden, woſelbſt die Execution vor ſich gehen

---

*) Ganz daſſelbe gilt rückſichtlich aller zum Zwecke künftiger Beweisführung vorgenommenen Handlungen. Meier l. c. §§. 53, 54. P. Voet l. c. Sect. 10. Nro. 11.

ſoll, das Recht ſelbſt mag entſtanden und durch ein Urtheil anerkannt worden ſeyn, wo es will*).

40) Ueber die Begründung des Real-Arreſtes.

Erſter Fall.

Nach den Geſetzen des Landes **A** können Arreſte auf Sachen nur verhängt werden, wenn eines Theils die Gefahr eines unwiderbringlichen Verluſtes überhaupt wahrſcheinlich gemacht, andern Theils das Vorhandenſeyn eines Forderungsrechts halb erwieſen wird. Die Geſetze des Landes **B** ſtimmen zwar in erſterer Rückſicht mit jenen überein, verlangen aber vollen Beweis der Forderung, jedoch vorbehältlich des Gegenbeweiſes:

X und **Y** ſchloſſen im Lande **A** einen Vertrag ab, dem zufolge erſterer dem letztern eine gewiſſe Summe zu zahlen verſpricht. **X** verläßt ſeinen Wohnort, ohne den **Y** bezahlt zu haben, und zwar auf ſolche Weiſe, daß für dieſen die Gefahr eines unwiderbringlichen Verluſtes ſeiner Forderung entſteht; dieſer verfolgt daher jenen, und trifft denſelben im Lande **B** an, bringt daſelbſt gerichtlich darauf, die Sachen, welche der **X** bei ſich führt, mit Beſchlag zu belegen, und iſt nur im Zweifel, ob er die von den Geſetzen des Landes **A** oder denjenigen des Landes **B** zu dieſem Behufe geforderten Beweiſe zu führen habe?

In dieſer Rückſicht frägt es ſich vor allem: handelt es ſich hier um die Entſtehung, oder um die Geltendmachung rechtlicher Folgen? Offenbar nur um die letztern! Es frägt ſich nicht, ob eine Forderungs- oder irgend ein anderes Recht vorhanden ſey, ſondern nur auf welche Weiſe dem Richter die Ueberzeugung beigebracht werden könne, daß

*) Stryk l. c. disp. 1. cap. 3. Nro. 35 — 40.

Grund zu Verhängung des Arreſtes, dieſes beſondern Mittels der Geltendmachung einer Forderung, vorhanden ſey. Selbſt die Beibringung eines vollen Beweiſes von der impetrantiſchen Seite begründet noch keine Gewißheit über die Gegründetheit der Forderung, weil dem Impetraten ja der Gegenbeweis vorbehalten bleibt.

Allein anders verhält ſich folgender:

41) Zweiter Fall.

Der **X** geht mit dem **Y** im Lande **A** einen Vertrag ein, in welchem er verſpricht, daß, falls er ſeine Verpflichtungen nicht erfüllen ſollte, er ſich gefallen laſſen wollte, daß ſein ſämmtliches Mobiliar-Vermögen mit Beſchlag belegt würde. Nach den Geſetzen des Landes **A** iſt dieſer Vertrag gültig, nach denjenigen des Landes **B** ungültig. Der **X** erfüllt ſein Verſprechen nicht, und begibt ſich mit ſeinem geſammten Mobiliarvermögen in das Land **B**. Daſelbſt dring der **Y** auf Arreſtirung dieſes Vermögens: mit Recht oder mit Unrecht? Mit Recht! denn es handelt ſich hier nur um die Folgen derjenigen factiſchen Vorausſetzung, welche in der Abſchließung des Vertrags beſteht. Da dieſe im Lande **A** ſich verwirklicht hat, ſo kann ſie nur nach deſſen Geſetzen beurtheilt werden *).

Nach ganz gleichen Grundſätzen wie dieſer und der vorige Fall iſt auch die Frage rückſichtlich der Verhängung des Perſonalarreſtes zu entſcheiden, und was insbeſondere den Wechſelarreſt betrifft, ſo iſt zu bemerken, daß die factiſche Vorausſetzung, auf welche das Recht ſich gründet, deſſen Verhängung zu verlangen, immer in der Nichterfüllung einer gewiſſen Verbindlichkeit ruht **).

*) Jo. Voet l. c. L. II. T. 4. §. 27.

**) P. Voet l. c. Sect. 9. cap. 2. Nro. 14. Meine § 1 angeführte Schrift S. 236 ff.

42) Ueber die Begründung von Vorzugsrechten im Concurſe.

In dem Lande **A** gilt das Geſetz, kein Vorzugsrecht im Concurſe ſolle auf andere Weiſe, als vermittelſt einer Bemerkung im Hypothekenbuche entſtehen können. Im Lande **B** dagegen genügt ein von dem Schuldner in einer öffentlichen Urkunde ertheilte Bewilligung zu dieſem Zwecke. Im Lande **C** iſt ſchon ein einfaches Verſprechen deſſelben hinreichend.

Der im Lande **A** wohnende **X** ertheilt dem im Lande **B** wohnenden **Y** im Lande **C** in einer öffentlichen Urkunde vertragsweiſe ein Vorzugsrecht im Concurſe (ſo jedoch, daß er dadurch, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Rechte keines Menſchen verletzt). Welches ſind die rechtlichen Folgen hievon? Wie alle Handlungen, ſo iſt auch die Errichtung dieſes Vertrags nach den Geſetzen des Orts ihrer Vornahme, alſo hier nach denjenigen des Landes **C** zu beurtheilen, woraus ſich ergibt, daß durch jenen Vertrag allerdings das zugeſicherte Vorzugsrecht entſpringe, und daß zu dieſem Zwecke ſchon die Ertheilung eines einfachen Verſprechens hingereicht hätte. Hieraus erhellt allerdings, daß die in den Ländern **A** und **B** getroffenen geſetzlichen Beſtimmungen rückſichtlich der im Auslande errichteten, ein Vorzugsrecht einräumenden Verträge, ihren Zweck nicht erreichen. Allein daran iſt nur die mangelhafte Faſſung derſelben ſchuld. *)

43) Ueber die Güterabtretung (Bonorum cessio).

Nach den Geſetzen des Landes **A** hat der Schuldner, welcher ſeine Güter abtritt (bonis cedirt), nachdem er ohne

---

*) Siehe §. 20. Nro. 1 am Ende oben.

sein Verschulden in Vermögensverfall gerathen war, die Wohlthat der Competenz. Nach derjenigen des Landes **B** hat er sie in dem bezeichneten Falle nicht. Die factische Voraussetzung, von welcher es sich hier handelt, ist die Abtretung der Güter von Seiten eines ohne sein Verschulden in Vermögensverfall gerathenen Schuldners. Der Ort, an welchem dieselbe statt findet, entscheidet also über deren rechtliche Folgen. Nur versteht es sich von selbst, daß wenn sie an einem Orte vorgenommen wird, an welchem sie mit Wirksamkeit überall nicht vorgenommen werden kann, sie wie überhaupt keine, so auch nicht die Wohlthat der Competenz zur rechtlichen Folge haben kann; also z. B. wenn sie an dem Wohnorte des Gläubigers vorgenommen wird, während die Gesetze dieses Orts bestimmen, sie müssen an demjenigen des Schuldners vorgenommen werden, um irgend eine rechtliche Folge zu haben.

γ. Criminalrecht.*)

§. 31.

44) Ueber die Bestrafung von Verbrechen, welche auf der Gränze verschiedener Länder begangen werden.

Der **X** und der **Y** kommen an einem Orte zusammen, woselbst die Gränzen von verschiedenen Ländern an einander stoßen. Ersterer steht mit dem einen Fuße im Lande **A**, mit dem andern im Lande **B**, letzterer mit dem einen im Lande **C**, mit dem andern im Lande **D**. Ertheilte nun in dieser Stellung der eine dem andern einen Schlag, so müßte aus-

*) Im weiteren Sinne des Worts, demzufolge es auch das Criminalverfahren in sich schließt.

gemittelt werden, in welchem Landesbezirke ſich der durch denſelben getroffene Theil des Körpers befunden habe. Die Geſetze dieſes Landes müſſen zur Anwendung kommen, weil die Handlung des Schlagens*) ſich erſt in dem Augenblicke, alſo auch an dem Orte verwirklicht, in, reſpective an welchem der Schlag**) mit demjenigen körperlich zuſammentrifft, welchem derſelbe zugedacht iſt.

45) Ueber die Zurechnungsfähigkeit.

Ein neunjähriger Junge, welcher im Lande **A** ſeinen Wohnort hat, ſtiehlt im Lande **B** Eßwaaren. In jenem Lande gilt die Beſtimmung, daß Kinder unter zehn, in dieſem, daß nur Kinder unter acht Jahren wegen ſolcher Vergehungen ſtraflos ſeyn ſollen. Iſt der Junge ſtraffällig, oder nicht?

Die Beantwortung dieſer Frage iſt abhängig von derjenigen, ob die bezeichneten Geſetze die rechtlichen Folgen einer dauernden oder nicht dauernden factiſchen Vorausſetzung beſtimmen. In jenem Falle iſt der Junge ſtraflos, weil dann die Geſetze ſeines Wohnorts entſcheidend ſind, in dieſem ſtraffällig, weil die Geſetze des Orts der Handlung zur Anwendung kommen müſſen. Offenbar werden durch die angegebenen Geſetze die rechtlichen Folgen einer dauernden factiſchen Vorausſetzung beſtimmt, nämlich des Zuſtandes der Menſchen unter zehn, oder unter acht Jahren. Es ſind alſo die Geſetze des Landes **A** entſcheidend.

Iſt einmal ausgemacht, daß, und eventuell in wieweit der Junge die *Fähigkeit* hatte, ein Verbrechen der bezeichneten Art zu begehen, und ſich durch daſſelbe Strafe

---

*) oder Schießens, oder Werfens ꝛc.

**) oder Schuß, oder Wurf.

zuzuziehen, dann allerdings kann kein anderes Gesetz als dasjenige des Orts der Handlung zur Anwendung kommen, allein in unserm Falle handelt es sich zunächst von jener Präliminarfrage, gleichwie in den oben (§. 22. Nr. 9, 10) entschiedenen Fällen.

Die angegebene Entscheidung entspricht nicht nur dem Wesen des Gesetzes, sondern auch der Billigkeit, denn nach dem Inhalte der bezeichneten Gesetze zu schließen, muß angenommen werden, daß die Kinder des Landes B sich früher entwickeln, als diejenigen des Landes A *). Offenbar unbillig wäre es aber, das unentwickelte Kind des einen Landes dem entwickelten Altersgenossen des andern Landes in rechtlicher Beziehung gleich setzen zu wollen.

46) Ueber Verabredung, intellectuelle Herbeiführung, Unterstützung, Begünstigung von, und sonstiger Theilnahme an Verbrechen.

Im Lande A verabreden sich die im Lande B wohnenden X, Y, Z in ein Haus, welches im Lande C belegen ist, Diebstahls wegen, einzubrechen, und vollführen auch in der That das verabredete Verbrechen. Nach welches Landes Gesetzen sind sie zu strafen? Es liegen hier zwei verschiedene Handlungen vor: die Schließung des Complotts und die Vollziehung des verabredeten Verbrechens. Die rechtlichen Folgen der ersteren, wie der letzteren sind nach den Gesetzen des Orts ihrer Vornahme zu beurtheilen, die Schließung des Complotts also nach denjenigen des Landes A, die Vollziehung des verabredeten Verbrechens nach denjenigen des

*) Man denke an die Kinder tropischer Länder und diejenigen der Polarländer.

Landes C. Auf die Gesetze des Landes B kommt nichts an.*)

Ganz dasselbe gilt rücksichtlich des Verhältnisses derjenigen Handlungen, durch welche jemand Auftrag, Rath oder Befehl zur Begehung eines Verbrechens ertheilt, oder als Gehülfe, Begünstiger oder sonstiger Theilnehmer in Beziehung auf ein solches mitwirkt, zu denjenigen, durch welche das aufgetragene, angerathene, befohlene, unterstützte, begünstigte ꝛc. Verbrechen vollzogen wird.

47) Ueber schriftliche Verleumdungen.

Im Lande A schreibt der X eine schwere Verleumdung auf den Y nieder, im Lande B theilt er dieses Schreiben einer größeren Anzahl von Menschen mit, im Lande C wohnen die beiden genannten Personen. Nach welches Orts Gesetzen ist der X zu bestrafen? Offenbar nach denjenigen des Landes B! denn das bloße Niederschreiben einer Verleumdung ist nirgends mit Strafe belegt, sondern nur das Mittheilen derselben an andere Menschen. Dieses hat aber in unserm Falle im Lande B statt gehabt.

48) Ueber Preßvergehungen.

Bei der Frage, nach welches Orts Gesetzen derjenige zu bestrafen sey, welcher vermittelst einer Druckschrift ein Vergehen begeht, ist nicht zu übersehen, daß eine Handschrift verschieden ist von einer Druckschrift, und die Anfertigung dieser letzteren verschieden von deren Verbreitung. Ob die Gesetze des Orts, wo die eine oder die andere Handlung vorgenommen worden ist, entscheidend seyen, hängt von

*) P. Voet l. c. Sect. 4. cap. 1. Nro. 3. Cocceji jus controvers. L. 5. Tit. I. qu. 18.

der Faſſung der Geſetze ab, doch beziehen ſich dieſe niemals und können ſich vernünftigerweiſe niemals auf das Verfertigen der Handſchrift beziehen. Auf den Ort, woſelbſt dieſes ſtatt gehabt hat, kommt alſo auch hier, wie im vorigen Falle, nichts an.

49) Ueber das Criminalverfahren.

Nach welcherlei Geſetzen iſt gegen diejenigen zu verfahren, welche ein Verbrechen im Lande A verabredet, im Lande B deſſen Vollziehung angefangen, im Lande C fortgeſetzt, im Lande D vollendet haben, welche im Lande E wohnen und im Lande F eingefangen worden ſind? Nach den Geſetzen desjenigen Orts, woſelbſt ihnen der Prozeß gemacht wird. *) Denn es handelt ſich ja nur von der Anwendung von Prozeßgeſetzen. Die Beantwortung der Frage aber, woſelbſt ihnen der Prozeß zu machen ſey, gehört nicht hierher, weil wir nicht von den Gerichten, ſondern von den Geſetzen in ihrer Beziehung auf räumliche Verhältniſſe handeln.

d. Völkerrecht.

§. 32.

50) Ueber das Verhältniß geſandtſchaftlicher Perſonen zu den Geſetzen des Landes ihrer officiellen Reſidenz.

Durch das Völkerrecht iſt nicht feſtgeſetzt, daß geſandtſchaftliche Perſonen den Geſetzen des Orts, an welchem ſie ihren officiellen Charakter haben, ſondern nur daß ſie der Gerichtsbarkeit deſſelben nicht unterworfen ſeyn

*) P. Voet l. c. Sect. 11. cap. 1. Nr. 4.

ſollen, obgleich allerdings dieſe mit jenen wie überhaupt *), ſo auch hier nicht ſelten verwechſelt werden.**) Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Landes ihrer Reſidenz reicht auch vollkommen hin, die Unverletzbarkeit der geſandtſchaftlichen Perſonen zu ſichern, woraus allein ſich ſchon ergiebt, daß jede weitere Ausnahme von den allgemeinen Beſtimmungen auf keinem Grunde beruht.

Allein der Aufenthalt geſandtſchaftlicher Perſonen an dem Orte ihrer Beſtimmung hat das Beſondere, daß er wenigſtens in der Regel nicht als ein dauernder betrachtet werden kann, weil es eines Theils nicht in ihrer Macht liegt, denſelben lange dauern zu laſſen, indem ſie willkührlich zurückberufen werden können, andern Theils indem auch von dem Miniſterio, welches über die Dauer ihres Aufenthalts zu verfügen hat, nicht angenommen werden kann, daß es ſeine Abſicht ſey, geſandtſchaftlichen Perſonen im Auslande einen bleibenden Wohnſitz zu bereiten. Die auf dieſe Weiſe begründete Unſicherheit über die zeitliche Ausdehnung ihres Aufenthalts an dem Orte ihrer Reſidenz ſteht in offenbarem Widerſpruche mit dem Character der Dauer, welcher gerade nur dadurch begründet wird, daß jemand entweder die Abſicht an den Tag legt, oder gezwungen iſt, ſich längere Zeit an einem Orte aufzuhalten. Dieſe Abſicht oder dieſe Zwangsnothwendigkeit kann aber eine geſandtſchaftliche Perſon, nach dem bisherigen, wenigſtens in der Regel nicht haben, und alſo auch nicht an den Tag legen. Demzufolge

*) Siehe oben Seite 35 f.

**) Martens droit des gens §. 214 ss. Klüber, europäiſches Völkerrecht §. 209 ff. Manche Völkerrechtslehrer ſchreiben gleiche Rechte unbedingt auch auswärtigen Souverainen zu. Allein in ſofern dieſe nicht in ihrer Eigenſchaft als ſolche Staatsangelegenheiten mit dem fremden Souverain zu verhandeln gekommen ſind, durchaus ohne alle Gründe.

ſind rückſichtlich derjenigen Fälle, welche den Character der Dauer an ſich tragen, die Geſetze des Orts ihrer officiellen Reſidenz nicht entſcheidend, wohl aber rückſichtlich derjenigen, welche keine zeitliche Ausdehnung haben. Was die Fälle der erſteren Art betrifft, ſo müſſen die beſonderen Verhältniſſe entſcheiden, ob eine geſandtſchaftliche Perſon einen Wohnort habe, oder nicht, eventuell welchen? Sind die Verhältniſſe nicht ſo beſchaffen, daß angenommen werden kann, ſie habe einen Wohnort (welcher Fall ſehr wohl eintreten kann), ſo iſt die Folge hiervon, daß rückſichtlich der factiſchen Vorausſetzungen der bezeichneten Art keine poſitiven Geſetze zur Anwendung kommen können, gleichwie in dem bereits oben (S. 18 f.) erwähnten Falle.

Allein, alle Handlungen und Ereigniſſe, welche ſich in Beziehung auf eine geſandtſchaftliche Perſon in dem Lande ihrer officiellen Reſidenz verwirklichen, ſind nach deſſen Geſetzen zu beurtheilen, gleichwie Prozeſſe, welche eine ſolche Perſon in dieſem Lande führt, nach deſſen Prozeßgeſetzen zu führen ſind. Macht daher eine geſandtſchaftliche Perſon in dem Lande, woſelbſt ſie ihren officiellen Character hat, ein Teſtament nach den Geſetzen dieſes Landes, ſo iſt es gültig, außerdem ungültig*), geht ſie daſelbſt einen Vertrag ein, oder nimmt ſie ſonſt irgend eine Handlung (namentlich auch eine ſchändliche) vor, ſo iſt dieſelbe nach den Geſetzen des Orts ihrer offiziellen Thätigkeit zu beurtheilen; obgleich allerdings der Prozeß daſelbſt nicht geführt werden kann, falls nicht durch beſondere Umſtände, nämlich die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der betheiligten Perſonen, eine Ausnahme begründet wird. Eben dieſes gilt von Ereigniſſen. Schlägt z. B. ein Sturmwind die Fenſterſcheiben des Hauſes zuſammen, in welchem eine geſandtſchaftliche Perſon zur

*) Hertius l. c. §. 31.

Miethe wohnt, ſo kann die Frage, wer dieſen Schaden zu tragen habe, nur nach den Geſetzen des Orts beantwortet werden, woſelbſt ſich dieſes Ereigniß zugetragen hat, alſo nach denjenigen des Orts ihrer officiellen Reſidenz.

51) Ueber das gegenſeitige Verhältniß der Staaten.

Auch rückſichtlich des gegenſeitigen Verhältniſſes von Staaten kann die Frage entſtehen: welches Orts poſitive Geſetze zur Anwendung kommen müſſen, z. B. wenn der Staat **A** eine Anleihe bei dem Staate **B** macht, eine Servitut auf deſſen Gebiete beſitzt u. d. m. Es laſſen ſich überhaupt alle möglichen privatrechtlichen Verhältniſſe denken, in welche Staaten gegenſeitig zu einander kommen können, weil denſelben allgemein juriſtiſche Perſönlichkeit zugeſchrieben wird, vermöge welcher ſie derartiger Verhältniſſe fähig werden. In ſofern ſie nun in ſolche eintreten, ſo ſind dieſelben natürlich nach den beſtehenden poſitiven Geſetzen zu beurtheilen, und zwar desjenigen Orts, welche nach den allgemeinen, im erſten Abſchnitte dieſer Schrift aufgeſtellten, und in dieſem Abſchnitte durch Beiſpiele erläuterten Grundſätzen zur Anwendung kommen müſſen.

§. 33.

b. Zuſammengeſetzte Fälle.

α. Einleitung.

Zuſammengeſetzt im Verhältniß zu den einfachen Fällen, ſind diejenigen, bei deren Beurtheilung es nicht blos auf die Geſetze eines einzigen, ſondern mehrerer Länder ankommt. Bei allen den bisher mitgetheilten Fällen waren immer nur die Geſetze eines einzigen Landes von praktiſcher Bedeutung,

bei denjenigen dieſer Abtheilung ſind immer die Geſetze mehrerer Länder von Wichtigkeit.

Auf doppelte Weiſe können dieſelben in Beziehung auf einen einzelnen Fall zuſammentreffen, entweder ſo, daß ſie vereint zur Anwendung kommen, oder ſo, daß die Wirkſamkeit des einen diejenige des andern ganz oder theilweiſe aufhebt. Die Fälle der erſteren Art ſind diejenigen der Concurrenz der Geſetze, im eigentlichen Sinne des Worts, diejenigen der zweiten Art ſind die Fälle der Colliſion. Die erſteren unterſcheiden ſich von den bisher mitgetheilten Fällen darin, daß ſie ſich zu gleicher Zeit auf verſchiedene Länder beziehen, dermaßen, daß ſie zu gleicher Zeit die factiſchen Vorausſetzungen der Geſetze des einen und des andern Landes bilden, während die bisher mitgetheilten Fälle immer nur auf ein einziges Land ſich bezogen; die letzteren darin, daß durch die Wirkſamkeit der Geſetze des einen Landes derjenigen der Geſetze des andern Landes Schranken geſetzt werden, während die Schranken der Wirkſamkeit der Geſetze in den bisher mitgetheilten Fällen, lediglich aus der innern Natur der Geſetze, auf welche es ankam, hervorgiengen.

β. Fälle der Concurrenz.

§. 34.

52) Ueber das Gebot und Verbot der Rückkehr ins Vaterland, und andere ähnliche Fälle.

Im Lande A gilt das Geſetz, alle Bürger dieſes Landes, welche nach Ausbruch eines Kriegs mit dem Lande, in welchem ſie ſich befinden, nicht in ihr Vaterland zurückkehrten, ſollten beſtraft, außerdem aber für ihre etwaigen Verluſte entſchädigt werden, im Lande B, alle in dieſem wohnenden Ausländer ſollten beſtraft werden, falls ſie bei dem Ausbruche

eines Kriegs mit ihrem Vaterlande, in daſſelbe zurückzukehren verſuchen möchten. Im entgegengeſetzten Falle aber ſollten ſie für etwaige Verluſte entſchädigt werden.

Bricht nun zwiſchen dieſen beiden Ländern ein Krieg aus, und folgen die im Lande B wohnenden Bürger des Landes A den Geſetzen ihres Vaterlandes, ſo werden ſie nach denjenigen des Landes B ſtraffällig, gleichwie ſie es nach denjenigen ihres Vaterlandes werden, wenn ſie denjenigen des Landes B Folge leiſten. Umgekehrt erhalten ſie aber Entſchädigung vom Lande B, falls ſie in dieſem Lande bleiben, und Entſchädigung vom Lande A, falls ſie in dieſes zurückkehren.

Derſelbe Fall (des Verbleibens im Lande B oder des Wegziehens in das Land A) macht alſo immer die Geſetze zweier Länder anwendbar, das Strafgeſetz des einen und das Entſchädigungsgeſetz des andern, weil die poſitive Seite deſſelben ſich eben ſo beſtimmt auf das eine, als die negative auf das andere bezieht. Es müſſen alſo in beiden Fällen immer die Geſetze beider Länder neben einander gleichzeitig zur Anwendung kommen.

Fälle dieſer Art laſſen ſich in Menge denken, doch ſind ſie alle durchaus gleichförmig, weil nur das gegenſeitige Verhältniß zwiſchen Poſitivität und Negativität eine doppelte Beziehung der bezeichneten Art möglich macht. Es würde daher nur ermüdend ſeyn, wenn mehrere Fälle angeführt würden. Hierbei iſt jedoch wohl zu bemerken, daß Fall und factiſche Vorausſetzung nicht gleichbedeutende Worte ſind. Derſelbe Fall (das Verbleiben im Lande B, oder das Wegziehen in das Land A) umfaßt zwei factiſche Vorausſetzungen verſchiedener Art, indem die eine poſitiver, die andere negativer Natur iſt. Auf eine individuell beſtimmte factiſche Vorausſetzung kann immer nur ein einziges und daher auch nur eines einzigen Landes Geſetz zur Anwendung kommen,

allein auf denſelben Fall mehrere, weil dieſer in verſchiedenen Beziehungen ſtehen kann, während die factiſche Vorausſetzung, als ſolche, immer nur zu dem Geſetze, welches deſſen rechtliche Folge beſtimmt im Verhältniß ſtehen kann, weil Vorausſetzung und Folge, Urſache und Wirkung correlative Begriffe ſind, von welchen der eine weſentlich durch den andern bedingt iſt.

γ. Fälle der Colliſion,

a. Einſeitiger Aufhebung der Geſetze.

§. 35.

53) Ueber das Züchtigungsrecht des Vaters.

Den Geſetzen des Landes **A** zufolge hat der Vater das Recht, ſeine Kinder wegen Vergehungen auf vier Wochen, im Lande **B** nur auf vierzehn Tage, im Lande **C** nur auf drei Tage einzuſperren. Allein außer dieſen Geſetzen beſteht im Lande **B** die Beſtimmung, daß derjenige Vater, welcher ſeinen Sohn auf längere Zeit als vierzehn Tage einſperren würde, beſtraft werden ſollte. Beſtände dieſes letztere Geſetz nicht, ſo würde, wie wir ſchon oben (§. 22 Nr. 9) geſehen haben, der Vater, welcher ſeinen Wohnſitz im Lande **A** hat, ſeinen Sohn, welcher im Lande **C** ſich vergangen hätte, in allen dieſen Ländern auf vier Wochen ungeſtraft einſperren können. Allein das letztgenannte Geſetz verändert die Lage der Sache. Durch daſſelbe wird mit einer gewiſſen factiſchen Vorausſetzung eine gewiſſe rechtliche Folge verknüpft. Verwirklicht ſich daher jene innerhalb des Landes **B**, ſo muß dieſe eintreten, die Geſetze anderer Länder mögen beſtimmen, was ſie wollen. Durch das bezeichnete Geſetz des Landes **B** werden alſo der Wirkſamkeit des Geſetzes des

Landes A Schranken geſetzt, welche daſſelbe außerdem nicht haben würde.

Ganz auf dieſelbe Weiſe können alle Geſetze, welche die rechtlichen Folgen dauernder factiſcher Vorausſetzungen beſtimmen, durch ſolche beſchränkt werden, welche die rechtlichen Folgen von Vorausſetzungen beſtimmen, die keine zeitliche Ausdehnung haben.

54) Ueber die Legitimation unehelicher Kinder.

Im Lande A gilt die Beſtimmung, ein durch fürſtliches Reſcript legitimirtes uneheliches Kind erhalte durch dieſe Legitimation alle Rechte ehelich geborener Kinder; im Lande B, ein uneheliches Kind ſolle auf keine Weiſe die Rechte ehelich geborner erlangen könne; würde nichts deſto weniger ein inländiſches uneheliches Kind im Auslande legitimirt worden ſeyn, ſo ſolle daſſelbe ſofort mit dem Wiedereintritte in das Gebiet ſeines Vaterlands in ſeinen alten Rechtszuſtand wieder eintreten.

Hiervon iſt die Folge, daß das im Auslande legitimirte, dem Lande B angehörige uneheliche Kind ſofort bei ſeinem Wiedereintritte in ſein Vaterland in den Rechtszuſtand eines unehelichen Kindes wieder eintritt, weil dieſe rechtliche Folge von den Geſetzen des Landes B an das Betreten ſeines Staatsgebiets geknüpft iſt, und dieſes ſich natürlich nur innerhalb deſſelben verwirklichen kann.

b. Fälle gegenſeitiger Aufhebung der Geſetze.

§. 36.

55) Ueber die Güterabtretung.

Die Geſetze des Landes A beſtimmen, die Güterabtretung müſſe am Wohnorte des Schuldners, diejenigen des Landes B,

ſie müſſe am Wohnorte des, oder der bedeutendſten Gläubiger geſchehen, um rechtliche Folgen zu haben. Wohnt nun der Schuldner X im Lande B, ſeine bedeutendſten Gläubiger aber im Lande A, ſo hat eine im Lande B vorgenommene Güterabtretung nach den Geſetzen dieſes Landes, gleichwie eine im Lande A vorgenommene, nach den Geſetzen dieſes keine rechtliche Wirkſamkeit. Da nun jede Handlung nur nach den Geſetzen des Orts ihrer Vornahme beurtheilt werden kann, ſo ergiebt ſich, daß in unſerm Falle der X auf keine Weiſe der Wohlthat der Güterabtretung theilhaftig werden kann, indem immer die Geſetze des einen Landes diejenigen des andern unwirkſam machen.

56) Von dem Erforderniſſe der Proclamation der Ehe.

Nach den Geſetzen des Landes A und B gilt gleichmäßig die Beſtimmung, daß keine Ehe ohne vorgängige, in Gemäßheit der Landesgeſetze vorgenommene Proclamation derſelben gültig eingegangen werden könne; dieſelben weichen jedoch darin von einander ab, daß nach denjenigen des Landes A eine Ehe nur am Wohnorte des Bräutigams, nach denjenigen des Landes B nur am Wohnorte der Braut gültig proklamirt werden kann.

Wenn es ſich alſo fügt, daß die Braut eines im Lande B wohnenden Bräutigams im Lande A wohnt, ſo können dieſelben, ſo lange dieſes Wohnungsverhältniß dauert, ſich nicht gültigerweiſe ehelichen. Denn die Geſetze dieſer Länder erfordern zu dieſem Zwecke eines Theils Proclamation der Ehe in Gemäßheit der Landesgeſetze, andern Theils Proclamation derſelben am Wohnorte des Bräutigams, reſpect. der Braut. Dieſe beiden Erforderniſſe können aber, ſo wie der Fall geſetzt iſt, nicht vereint in Erfüllung gehen, woraus ſich die Unmöglichkeit einer gültigen Eingehung der Ehe zwiſchen den bezeichneten Perſonen von ſelbſt ergibt.

Das Geſetz des einen Landes über das Erforderniß der Proclamation der Ehe in Gemäßheit ſeiner Geſetze ſteht in unſerm Falle dem Geſetze des andern Landes, welches nur die am Wohnorte des Bräutigams reſpective der Braut vorgenommene Proclamation für gültig erklärt, im Wege. Soll daher die Ehe zwiſchen den bezeichneten Perſonen im Lande **A** eingegangen werden, und wird dieſelbe demzufolge im Lande **B**, dem Wohnorte des Bräutigams, proclamirt, ſo iſt die Proclamation zwar nach den Geſetzen dieſes Landes gültig, allein nicht den Geſetzen des Landes **A** entſprechend, und da als factiſche Vorausſetzung der gültigen Eingehung einer Ehe die vorgängige Proclamation deſſelben in Gemäßheit dieſer Geſetze bezeichnet iſt, ſo liegt dieſe Vorausſetzung nicht vor, falls die Proclamation nach anderen, als des Landes **A** Geſetzen vorgenommen worden iſt, es kann alſo auch nicht diejenige rechtliche Folge eintreten, welche lediglich an die bezeichnete Vorausſetzung geknüpft iſt. Wird aber die Ehe im Lande **B** proclamirt, ſo iſt dieſe Proclamation nach den Geſetzen dieſes Landes ungültig, es kann daher deßhalb in Folge derſelben keine gültige Ehe eingegangen werden.

Ganz daſſelbe gilt im umgekehrten Falle, nämlich, da die Ehe im Lande **B** eingegangen werden ſoll.

Niemand wird verkennen, daß das Zuſammentreffen der Geſetze verſchiedener Orte in der (§§. **34 — 36**) bezeichneten Art ſehr betrübende Reſultate herbeiführt. Allein kein denkender Geiſt wird dieſelben den bisher entwickelten Grundſätzen, ſondern lediglich der Verſchiedenheit der Geſetze der verſchiedenen Länder zuſchreiben.

2. Fälle, in Betreff welcher es sich von Verfügungen handelt, deren Zweck ist, Normen über die Wirksamkeit der Gesetze in räumlicher Beziehung festzustellen.

§. 37.

57) Von dem Verhältnisse der Gesetzgebung des einen Staats zu derjenigen des andern.

Im Lande A erläßt der Gesetzgeber eine Verfügung, worin er bestimmt, alle Verhältnisse der Bürger desselben sollen nach dessen Gesetzen ohne Unterschied beurtheilt werden, und worin er alle Richter des Landes anweist, in Gemäßheit dieser Verfügung zu erkennen. Welche rechtlichen Folgen hat dieser Erlaß? Durchaus keine! denn in sofern derselbe im Widerspruch mit dem Wesen des Gesetzes steht und einen Eingriff in die gesetzgebende Gewalt anderer Staaten enthält*), ist sie dem obigen zufolge (§. 2) nichtig. In sofern dieses aber nicht der Fall ist, hat sie keine Wirksamkeit, weil auch ohne dieselbe die Gesetze des Inlands zur Anwendung kommen müßten.

Die Richter des Inlands sowohl, als des Auslands, dürfen daher auf eine solche Verfügung durchaus keine Rücksicht nehmen, in sofern sie dem Wesen des Gesetzes widerspricht, also kein Gesetz ist.

Wie diese Pflichten des Richters unabhängig von Landesgränzen aus dem Wesen seines Berufs mit Nothwendigkeit hervorgehen, so kann auch der Umstand, vor welches Landes Gerichten jene Frage zu Sprache gebracht wird, von keiner Erheblichkeit seyn.

---

*) In wieweit dieses der Fall sey, ergibt sich wohl zur Genüge aus dem ersten und dem letzten Abschnitte dieser Schrift.

58) Von dem Verhältniſſe der Geſetzgebung eines Theils des Staats zu einem andern Theile deſſelben.

In den verſchiedenen Diſtrikten des Landes A gelten verſchiedene Geſetzgebungen. In Beziehung auf dieſe Verſchiedenheiten werden von dem Geſetzgeber dieſes Landes folgende Beſtimmungen getroffen:

Die Inteſtaterbfolge ſolle immer nach den Geſetzen des Diſtrikts beurtheilt werden, in welchem der Erblaſſer verſtorben ſey, Verträge, in ſofern die Contrahenten an demſelben Orte wohnten, nach den Geſetzen des Wohnorts derſelben, das eheliche Verhältniß nach den Geſetzen desjenigen Orts, an welchem die Ehe eingegangen worden ſey u. ſ. w.

Jede dieſer Beſtimmungen enthält *) einen innerlichen Widerſpruch **), indem ſie auf der einen Seite die Gültigkeit der verſchiedenen Local-Geſetzgebungen anerkennen, auf der anderen aber denſelben eine Wirkſamkeit zuſchreiben, welche dem Weſen des Geſetzes widerſpricht, oder mit anderen Worten, indem ſie auf der einen Seite zugeben, daß dieſelben die aus ihrer Natur mit Nothwendigkeit hervorgehende Wirkſamkeit haben ſollen, auf der anderen Seite aber verfügen, daß ſie dieſe nicht haben ſollen.

Derartige Verfügungen können daher keine Wirkſamkeit haben, da ſie ſich ſelbſt aufheben.

---

*) Wie ſich aus dem Abſchnitte 1 und dieſem Abſchnitte 4 zur Genüge ergibt.

**) S. oben §. 7.

Sachregister.

A.

Abwesende, Errichtung von Verträgen zwischen solchen S. 36 f.

Alimentationsansprüche S. 17 f.

Ausländer s. Inländer.

Ausnahmen, Unzuläßigkeit derselben in Betreff einer aus der Vernunft abgeleiteten Regel S. 59, 68.

Autonomie S. 66 ff.

B.

Befugnisse, entstehen erst in Folge der Gesetze, können daher kein Kriterium für unsere Frage seyn. S. 28 f.

Besitz gewisser Arten von Sachen für gewisse Arten von Personen S. 73.

Bürgerliche, Gewalt und Naturrecht, in ihrem Verhältniß zu unserer Lehre S. 53.

C.

Capacité des personnes, persönliche Fähigkeit S. 38 ff. 41.

Citation von Zeugen S. 26.

Civilprozeß, Beurtheilung mehrerer in denselben einschlagender Fälle §. 30. Die einzelnen Fälle s. S. VII.

Code civil oder Napoléon S. 12.

Codex Bavar. Maxim. S. 44.

Collision §§. 33 u. 35. Die einzelnen Fälle s. S. VIII.

Concurrenz §§. 33 und 34. Die einzelnen Fälle s. S. VII.

Criminalrecht, Beurtheilung mehrerer in dasselbe einschlagender Fälle §. 31. Die

einzelnen Fälle ſ. S. VII. S. auch s. v. Verbrechen.

D.

Dienſtbarkeiten §. 25. Die einzelnen Fälle ſ. S. V.

E.

Ehe, S. 14 f. §. 21. Die einzelnen Fälle ſ. S. V. u. S. 119.

Eigenſchaften, perſönliche, üben keinen Einfluß auf unſere Lehre. S. 28.

Entfernung aus einem gewiſſen Diſtricte, deren Einfluß auf unſere Frage S. 29.

Entſtehung rechtlicher Folgen S. 8. f.

Erbrecht §. 29. Die einzelnen Fälle ſ. S. VI.

Ereigniß, zufälliges S. 13 f.

Erwerb gewiſſer Arten von Sachen für gewiſſe Arten von Perſonen S. 73.

Etat des personnes S. 38 f.

F.

Fähigkeit, perſönliche, ſ. capacité.

Fall, Definition S. 1, wirklicher, im Gegenſatz eines blos gedachten S. 2.

Verſchiedenheit eines ſolchen von einer factiſchen Vorausſezzung S. 116. f.

Fälle, welche der Beſtimmung durchaus keines Geſetzgebers unterliegen. S. 4 f., oder wenigſtens nicht dieſes oder jenes, eod.

Zuſammengeſetzte §§. 33—36.

Der Colliſion §§. 33 u. 35.

Der Concurrenz §§. 33 u. 34.

Förmlichkeiten, bei Rechtshandlungen S. 36 f., ſ. auch s. v. Vertrag.

Fremde ſ. s. v. Inländer.

G.

Gelten, Definit. S. 7.

Geltendmachung, rechtlicher Folgen S. 8 f.

Gerichtsbarkeit, irrig gebraucht für Gerichtsſprengel u. Geſetzgebungsdiſtrict S. 28 f.

Geſandte S. 35 f. 43, 60, ſ. auch s. v. Völkerrecht.

Geſetz, Definit. S. 1.

Art und Weiſe der Feſtſtellung derſelben S. 6 f.

Verſchieden von Gebrauch S 25 f.

Geſetze, Eintheilung derſelben mit beſonderer Rückſicht auf Perſon, Sache und Handlung §. 15.

Geſetzbuch, bürgerliches, für die öſterreichiſche Monarchie §. 13.

Geſetzgeber, Schranken deſſelben, ſ. s. v. Schranken.

Pflicht deſſelben in Betreff des Gegenſtandes dieſer Schrift §. 9.

Geſetzgebung, in ihrem Verhältniß zu unſerer Lehre S. 65.
Gewalt, väterliche §. 22. Die einzelnen Fälle ſ. S. V.
Gränzen, der geſetzgebenden Gewalt, ſ. a. v. Schranken.
Grundſatz der Lehre dieſer Schrift §. 3.
Güterabtretung S. 106.

H.

Handlung, Definit. S. 12.
Verhältniß derſelben zu unſerer Lehre, nach ihrer Verſchiedenheit S. 53 f.
Vornahme einer ſolchen außerhalb der Gränzen eines gewiſſen Landes, in der Abſicht die Geſetze deſſelben zu umgehen S. 70.
Herkunft, Ort derſelben, übt keinen Einfluß auf unſere Frage, in ſofern es ſich nicht von den Folgen der Herkunft ſelbſt handelt S. 30 f.

J.

Inländer oder Ausländer, die Eigenſchaft des einen und des andern übt keinen Einfluß auf die Entſcheidung unſerer Frage. S. 27 f., 34, 38 f., 42 f., 48, 56.
Inſtrumente zum Beweiſe errichteter Verträge. S. 36.

L.

Landrecht, preußiſches §. 11.
Legitimation unehelicher Kinder S. 81. 118.
Locus judicii, delicti, rei sitae, contractus, domicilii S. 44, ſ. auch a. v. Ort.

M.

Minderjährigkeit S. 14 f.

O.

Ort der begangenen Handlung S. 3.
Der belegenen Sache S. 33 f. 37.
Der Geburt S. 42, ſ. auch a. v. locus.

P.

Perſon, nicht zu verwechſeln mit Fall S. 1.
Pfandrecht §. 26. Die einzelnen Fälle ſ. S. V. f.
Poſitiv, Definit. S. 2.
Beziehung ſolcher Geſetze auf Raumverhältniſſe S. 3.
Preiße für Waaren S. 27.
Prozeßgeſetz, Definit. S. 9.
Ausführung in Betreff derſelben §. 8.
Provinzialgeſetze u. Statuten S. 33.

Q.

Quelle, aus welcher der Grundſatz für unſere Lehre abzuleiten iſt. §. 2.

R.

Raumverhältniſſe ſ. s. v. poſitiv und s. v. Rechtsgeſetz.

Recht, römiſches §. 10.

Rechtsgeſetz, Definit. (weitere Bedeutung) S. 1.

Eintheilung §. 4.

Definit. (engere Bedeutung) eod.

Grundſatz in Betreff derſelben für unſere Lehre §. 5.

Weitere Ausführung §§. 6, 7.

Reſidenten, ſ. s. v. Geſandte.

Richter, Pflicht derſelben in Betreff des Gegenſtandes dieſer Schrift, §. 9.

S.

Sache, nicht zu verwechſeln mit Fall S. 1.

Sachen, unbewegliche, S. 37.

Schranken, welche dem Geſetzgeber gezogen ſind, S. 4 f.

Servituten, ſ. Dienſtbarkeiten.

Staatsbürger, Eigenſchaft eines ſolchen, hat keinen Einfluß auf unſere Frage S. 27, 41 f., ſ. auch s. v. Inländer.

Staatsgewalt, Natur derſelben, in ihrer Beziehung zu unſerer Lehre, S. 63 f.

Stand, perſönlicher, ſ. s. v. état.

Statuta mere personalia, realia, mexta, S. 44 f., ſ. auch s. v. Geſetze.

T.

Teſtament, Uebergabe eines ſolchen an das Gericht, S. 26, ſ. auch s. v. Erbrecht.

U.

Umfang der verbindenden Kraft der Geſetze S. 66.

Unterthanen, ſ. s. v. Inländer; von fremden Mächten beglaubigte, S. 35.

Unterthänigkeit, perſönliche, dingliche, Gerichts- S. 58; ſ. auch s. v. Staatsbürger.

Urkunden. s. v. Inſtrumente.

V.

Vaſallen, eingeborene, von fremden Mächten beglaubigte, S. 35.

Verbrechen, der Ort der Begehung derſelben entſcheidet über die Anwendung der Geſetze S. 3, 26, ſ. auch s. v. Criminalrecht.

Verfassung, heutige, in ihrem Verhältniß zu unserm Gegenstande S. 66.

Verhältniß, Definit. S. 17 f.

Zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Hauptstück und Perinenzstück u. s. w. eod.

Der Gesetzgebung des einen Staats zu derjenigen einer andern S. 121.

Der Gesetzgebung des einen Theils eines Staats zu einem andern Theile desselben S. 121.

Vertrag, Formalien desselben S. 36 f.

Beurtheilung einzelner Fälle §. 27.

Das Nähere s. S. VI.

Völkerrecht S. 34 f., s. auch s. v. Gesandte.

Beurtheilung mehrerer in dasselbe einschlagender Fälle §. 32.

Die einzelnen Fälle s. S. VII.

Völkerverträge S. 60.

Volljährigkeit, Zeit des Eintretens derselben S. 72.

Voraussetzung, factische, überhaupt, S. 9.

In der Zeit sich nicht ausdehnende §. 6.

In der Zeit sich ausdehnende §. 7.

Vormundschaften §. 23.

Die einzelnen Fälle s. S. V.

W.

Wirklich, Wirklichkeit, s. s. v. Fall.

Wohnort S. 42.

Wohnortslosigkeit, Folgen derselben für unsere Lehre S. 31 f.

Wohnsitz, ein doppelter zu gleicher Zeit ist nicht möglich. S. 31 f.

Z.

Züchtigungsrecht des Vaters S. 79. 117.

Zustand, Definit. S. 17 f.

Persönlicher, s. s. v. état.

Digitized by Google